Crim.
194 h

Oskar

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

<36608325500013

<36608325500013

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber
Strafe und Strafanstalten.

Ueber
Strafe und Strafanstalten,

von

Sr. Königl. Hoheit Oskar,

Kronprinzen von Schweden und Norwegen.

Aus dem Schwedischen übersetzt

von

A. von Treskow.

Mit Einleitung und Anmerkungen

von

Dr. Nik. Heinr. Julius.

Mit drei lithographirten Tafeln.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1841.

98. D.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Inhalt.

Seite

Einleitung VII

Vorwort XIII

Erstes Kapitel: Ueber Strafen 3

Zweites Kapitel: Entstehung und Entwickelung des Bußsystems 29

Drittes Kapitel: Vergleichung des auburnschen mit dem philadelphischen Bußsysteme 45

Viertes Kapitel: Anwendung des Buß- und Besserungssystemes auf Schweden 79

Rückblick 142

Erklärung der Tafeln 151

Kostenanschläge 155

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Einleitung.

Wenn der einstige noch nicht geborene Geschichtsschreiber der gegenwärtig so jungen Gefängnißkunde, zur Herleitung ihrer dann gewonnenen, sein Werk erst möglich machenden Abrundung und Vollendung, auf die Ursprünge und Anfänge derselben zurückgeht, wird sich ihm eine Bemerkung sogleich und unabweislich aufdrängen. Nämlich, daß, sowie in der Naturwelt bei erdbaulichen Untersuchungen sehr oft die unteren Lagerungen älterer Schichten und Formationen, in die auf ihnen ruhenden jüngeren Flötze hineingreifend gefunden werden und sich mit ihnen an den Berührungsflächen mengen, niemals aber eigentlich mischen, verbinden oder verquicken, ebenso in dem sittlichen und geistigen Reiche der Gefängnißkunde zwei gar verschiedene Gebilde derselben auf einander gethürmt sind.

Die ältere Formation, welche ich die kirchliche nennen möchte, entstand aus dem Alles durchdringenden Einflusse des schon die Besuchung der Gefangenen zur Christenpflicht machenden Evangeliums (St. Matth. 25, 36

und St. Paulus Brief an die Hebräer 13, 3). Als dessen bekannteste und strahlendste Schöpfungen nenne ich hier die noch immer in Italien blühenden uralten Brüderschaften und Schwesterschaften des Erbarmens (**Misericordia**), die ersten Druckwerke über diese fromme Uebung von Thomas Cerdan de Tallada aus Xativa im Königreiche Valencia und Johann Baptist Scanaroli, Bischof von Modena, ferner die Synodal-Satzungen des heiligen Karl Borromäus als Erzbischof von Mailand aus dem sechzehnten Jahrhunderte, die Arbeiten des freiwillig sich in die Sklaverei begebenden heiligen Vincenz von Paule, sowie die von ihm gestifteten Ordensverbindungen der barmherzigen Brüder und Schwestern. Diesen reihen sich noch in neuerer Zeit an die Stiftung des von Howard, dem unbefangen Hinzutretenden und seine sehnlichsten Wünsche unverhofft großentheils verwirklicht Findenden, so bewunderten Hospitals des heiligen Michael in Rom für verbrecherische Knaben unter Papst Clemens **XI.**, und die deutliche Nachahmung desselben in den Bauwerken der Strafhäuser in Mailand und Gent unter der frommen Kaiserin Maria Theresia; endlich noch in unsern Tagen die Brüder und Schwestern des heiligen Joseph in Lyon, die geistliche Gefangenwärter-Schule in Mondutagny und die barmherzigen Schwestern in den belgischen Weiber-Gefängnissen, denen die durch Elisabeth Fry in und außer ihrem Vaterlande gestifteten Frauenvereine nachzueifern streben.

Von der jüngern mehr weltlichen Formation, bei der nicht blos ewige, jede sich geltend machende oder

ehrsüchtige Individualität in sich aufnehmende und aufhebende Körperschaften gefunden werden, und die deshalb mehr an einzelnen Namen haftet, sind die ersten Spuren in den holländischen, auch in Norddeutschland in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts nachgeahmten Zucht= und Werkhäusern zu entdecken. Ihrer durch Howard's unablässige, mit seinem Leben bezahlte Arbeiten errungenen Verpflanzung und Fortbildung auf der britischen Insel, folgte rasch ihre Entfaltung auf dieser, wie im nordamerikanischen Tochterlande.

Spät erst läßt sich eine Einwirkung der dortigen Fortschritte, auf die in Verfassung und Gesetz den angelsächsischen Staatenbildungen so fern stehenden Reiche des europäischen Festlandes wahrnehmen. Zuerst in den beiden freiesten, dem Weltverkehre eröffneten Cantonen der Schweiz, in Genf und der Waadt. Fast gleichzeitig in Deutschland durch den sich an des Briten Roscoe's Schriften lehnenden Spangenberg, und einige Jahre danach durch den im britischen Reiche seine Gefängnißstudien beginnenden Schreiber dieser Zeilen. Seinen zu diesem Zwecke gehaltenen und bekannt gemachten Vorlesungen über Gefängnißkunde, folgte bald in Deutschland die Stiftung zahlreicher Gefängnißvereine, welche hier wie im britischen Reiche, in Frankreich und Holland der erst spätern Thätigkeit der Regierungen voraneilten, während in Frankreich Lucas, in Belgien Ducpetiaux, durch von Genf aus angeregte Untersuchungen über die Todesstrafe, zu den Gefängnissen geführt wurden. Zuerst von allen Ausländern hatte aber

der Norweger Holst an der britischen Urquelle geschöpft und die gewonnene Kenntniß in seinem entlegenen Vaterlande verbreitet, außerhalb desselben noch weniger beachtet als der viel später in Polen wirkende Graf Skarbeck und der in unsern Tagen in Sardinien so thätige Graf Petitti di Roreto.

Allen Diesen hat sich jetzt in Schweden der erlauchte Verfasser des vorliegenden Buches auf eine Weise angeschlossen, die, um mit Wenigem Viel zu sagen, den erhabenen, auch diese heilige Bemühung, wie alles Versittlichende, Edle uud Große liebevoll umfassenden letztgekrönten Fürsten Deutschlands bewogen hat, bald nach seiner Thronbesteigung, deren, ähnliche Beschlüsse anbahnende Verpflanzung in unsre Sprache, geneigtest zu gestatten und zu fördern.

So empfangen demnach die Leser hier diese hochbegünstigte, verbreitend und nachwirkend jedem der deutschen Zunge Kundigen aufgeschlossene Gabe, die, auf den ernstesten Studien ruhend, an einfach lichtvoller, überzeugender Darstellung von keiner ähnlichen übertroffen, vor allen andern die Aufmerksamkeit des Staatsmannes, durch ihre alleinige Auffassung vom erhabensten Standpunkte aus, anspricht und fesselt.

Tief ergreifend und wahrhaft hinreißend ist in der eben gedachten Beziehung, der aus dem Gemüthe des Erben zweier Kronen hervorgegangene Abschnitt über die Gnade und das Begnadigungsrecht im ersten Kapitel (Seite 13 ff.), an welchen sich die im vierten Kapitel (Seite 135 ff.) enthaltene sehr ernste Untersuchung schließt,

ob das Betragen des Sträflings im Strafhause, einen Beweggrund zur Strafmilderung abgeben dürfe. Eine Untersuchung, bei der es mir, wenn gleich der junge fürstliche Verfasser sich mit demuthsvoller Zurückhaltung der Entscheidung begeben hat, dennoch Pflicht scheint, übereinstimmend mit Herrn Smith, dem würdigen und erfahrenen Gefängnißgeistlichen in Auburn, öffentlich den Satz auszusprechen, daß, sowie bei Geisteskranken das Aufhören des gewöhnlichen Wahnes völliger Gesundheit und des Verlangens, das Irrenhaus zu verlassen, ein sicheres Kennzeichen der Genesung gewährt, ebenso bei dem Sträflinge die Ueberzeugung der wohlverdienten und bußweise zu tragenden Strafe, allein als ein niemals trügendes Merkmal der Reue und Besserung angesehen werden sollte.

Nicht minder wichtig ist, in gehöriger Berücksichtigung der bereits mehrjährig von dem erlauchten Verfasser geführten Oberleitung vieler der schwierigsten Staatsgeschäfte, dessen Ausspruch (Seite 88 ff.), daß es nöthig sei, „zur Bewerkstelligung einer durchgreifenden Reform unsres Gefängnißwesens und der systematischen Entwickelung des als gut erkannten Buß- und Besserungs-Systems, eine besondere Aufmerksamkeit auf die organische Zusammensetzung dieses Verwaltungszweiges zu verwenden. Es ist ihm Einheit und Kraft zu verleihen, damit er im Stande sei, den Gefängnißvorstehern eine gemeinsame Richtung zu geben, und er ist zu einem besondern Regierungs-Departement zu erheben, damit er gehörige Macht und einen ihn repräsentirenden Chef bekomme.“

Diese sich jedem das gesammte Gefängnißwesen eines Landes überschauenden Geiste unabweislich aufdrängende Ueberzeugung, ist also auch in Schweden wie in andern Ländern am wünschenswerthesten Orte zur herrschenden geworden. Wir dürfen daher dort wie im norwegischen Bruderreiche, das sich die gegenwärtige Schrift in zwei gleichzeitig erschienenen Uebersetzungen alsbald angeeignet hat, sehr bald der Ernennung einer Centralverwaltung des Gefängnißwesens mit reisenden und controlirenden General-Inspectoren, und der Genehmigung großer, beim schwedischen Reichstage in Antrag gebrachter Bewilligungen für pennsylvanische Neubauten (1,600,000 schwedische Bankthaler) entgegensehen, denen die dem norwegischen Storthing von 1842 vorzulegenden ähnlichen Regierungsanträge um so sicherer folgen werden, da der an diese, von der dortigen Gefängnißverbesserungs-Commission abzustattende Rechenschaftsbericht über ihre umfassenden und gründlichen Arbeiten, schon im Sommer des gegenwärtigen Jahres zur Uebergabe gebracht wird. Folgen wir daher bald in Deutschland dem nordischen Angelsterne, denn auch bei uns ist die Zeit vollkommen reif für solchen Schritt! **Nil desperandum Teucro duce et auspice Teucro.**

Berlin, im Februar 1841.

Julius.

Vorwort des Verfassers.

Gewisse Staatsangelegenheiten sind von solchem Gewicht und solchem Einfluß, daß man sie zu gleicher Zeit als ermunternd und zurückschreckend für Denjenigen betrachten kann, der, veranlaßt durch ihre tiefe Bedeutung, den Wunsch hegt, etwas zu ihrer Förderung beizutragen. Wenn in den Augen Mancher ein solcher Versuch seine eigene Verurtheilung in sich schließt, so wird doch bei Andern, hoff' ich, die Wichtigkeit der Sache und die reine Absicht als Erklärung und Entschuldigung dienen.

Die Criminal-Gesetzgebung und die Strafanstalten eines Landes sind Gegenstände von großem Umfang; sie greifen tief in das moralische Leben des Staates ein und gehören zu den für seine Ordnung und Ruhe wesentlichsten Bedingungen. Sie erstrecken sich sowol in das Gebiet der Religion als auch in das der Rechtslehre und Politik und fangen in den meisten Ländern an, mit warmer Theilnahme umfaßt zu werden.

Nachdem der Krieg aufgehört hatte, der über ein Vierteljahrhundert die allgemeine Aufmerksamkeit in

Anspruch nahm, fingen die Regierungen und Völker an, den Blick wieder auf ihre innern Angelegenheiten zu richten. Die Bemühungen des Friedens, obschon minder glänzend als die Thaten des Krieges, haben reiche Ernten getragen, und zwar nicht allein in Bezug auf wissenschaftlichen Fortschritt und industrielle Entwickelung, sondern auch in Betreff einer größern Ehrfurcht vor dem Werth des Menschen und einer zartern Sorge für die Bildung und den Wohlstand der niederen Classen.

Diese edle Fürsorge hat sich sogar auf die in die Abwege des Lasters Gerathenen erstreckt, welche man anfängt, nicht mehr als vogelfreie, für immer verstoßene Wesen, sondern als verirrte, gefallene Mitmenschen zu betrachten, für deren Bekehrung und Besserung zu sorgen und zu handeln, man sich veranlaßt fühlt. Man hat eingesehen, daß die Pflicht des Staates nicht allein darin besteht, die begangenen Verbrechen zu verdammen und zu bestrafen, sondern daß er sich auch sorgfältig zu bemühen hat, deren Ursachen aufzusuchen und, soweit es Menschen möglich ist, abzuwenden. Man fand, da die Lasterhaftigkeit und moralische Erniedrigung sich gewöhnlich im Gefolge der Armuth zeigt, daß man die öffentliche Sicherheit zunächst in einer ausgedehnteren religiösen und intellectuellen Bildung, sowie in der aufgeklärten Maßregel zu suchen habe, anstatt der früheren Klosteralmosen den Armen Mittel und Wege zu Beschäftigung und Erwerb zu verschaffen. In eben diesem Maße läuterte sich auch der Begriff über die richtige Beschaffenheit der Strafe, und man suchte, ohne ihre

abschreckende Kraft zu lähmen, ihre erniedrigende Wirkung zu entfernen und sie zugleich warnend und bessernd zu machen.

Diese höheren Begriffe von Mensch und Staat, diese edlen Bemühungen, die ewigen Wahrheiten des Christenthums durch Handlungen zu verwirklichen, sind die schönsten Zeichen der Zeit. Doch bleiben auf diesem Gebiete noch viele Hindernisse fortzuräumen, viele Vorurtheile zu besiegen, viele Lorbeeren zu brechen.

Um selbst nicht mißverstanden zu werden und um die neue Straftheorie gegen den ihr oft gemachten Vorwurf zu schützen, daß sie für die Verbrecher auf Kosten der Nichtverbrecher sorge, führe ich an, daß ihr Zweck im Gegentheil der ist, durch ihre Gründung auf Vernunft und Gerechtigkeit den Gesetzen mehr Achtung und den Strafen eine größere Wirkung zu verschaffen. Sie darf daher nicht mit der falschen Philanthropie verwechselt werden, die sich bisweilen für ihre Vertheidigerin ausgibt. Diese letzte ist nur als ein kränklicher Auswuchs an jenem frischen Stamme zu betrachten.

Es ist eines aufgeklärten und wohlgeordneten Staates würdig, seine Strafgesetze mit den Anforderungen der Vernunft und Menschlichkeit in Uebereinstimmung zu bringen, sowie mit unparteilicher Gerechtigkeit anzuwenden und mit ernster Unabänderlichkeit auszuführen.

Die Criminal-Gesetzgebung und das Buß- oder Pönitentiar-System stehen in einem unbestreitbaren Zusammenhange; sie unterstützen sich gegenseitig, und das letztere kann als des ersteren Vollendung betrachtet werden.

Der Professor Mittermaier, einer der angesehensten von Deutschlands jetzt lebenden Juristen, sagt hierüber: „Alles, was man in Betreff der Strafgesetze thut, ist nur halb verrichtete Arbeit, wenn man seine Fürsorge nicht auf deren Grundlage, die Verbesserung der Strafanstalten, ausdehnt.“ Dies gilt besonders von unserm Vaterlande, wo sich das Gefängnißwesen und die correctionelle Hauszucht noch auf einem besonders niedrigen und unentwickelten Standpunkte befinden.

Gegenwärtige Arbeit, welche bezweckt, daß auf dem nächsten Reichstage diese wichtige Angelegenheit, wenn auch nur zum Theil, beleuchtet werden möge, zerfällt in vier Kapitel; von ihnen enthält das erste: allgemeine Ansichten über Strafen; das zweite: die Entstehung und Entwickelung des Bußsystems; das dritte: eine Vergleichung zwischen den beiden Systemen, welche gegenwärtig die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen, und endlich das vierte: die Anwendung des Bußsystems auf Schweden.

Ueber

Strafe und Strafanstalten.

Erstes Kapitel.

Ueber Strafen.

Die Gesetze eines Volkes kann man mit Recht als den Maßstab der Bildung und des sittlichen Zustandes betrachten, den es erreichte. Dies gilt besonders von den Strafgesetzen, die sich weit leichter den steigenden Anforderungen der Menschlichkeit und Rechtslehre anpassen lassen als die Civilgesetze, welche in gewisser Beziehung mehr durch Landessitte und Nationalgebrauch bedingt werden, sowie auch oft von besondern Localverhältnissen abhängen. Gleichwol darf nicht übersehen werden, daß eine auf billigen und natürlichen Grundlagen ruhende Civil-Gesetzgebung eines der wirksamsten Mittel zur Ausgleichung veralteter Mißbräuche und eingewurzelter Vorurtheile ist, und daß sie eine wichtige Bedingung zur Entwickelung eines gebildeten Nationalgeistes und einer echt vaterländischen Gesinnung ausmacht.

Damit der Staat fähig sei, auf dem Wege zu seinem großen Ziele, dem sittlicher und geistiger Bildung bei allgemeinem Wohlstande, unbehindert fortzuschreiten,

muß er auf einer vernünftigen Grundlage ruhen und so eingerichtet sein, daß er Schutz gegen Alles gewähre, was die Sicherheit des Ganzen oder des Einzelnen in Gefahr bringen könnte. Die äußere Selbständigkeit und der innere gesetzliche Zustand des Staates müssen gegen verrätherische Anschläge — Leben und Wohlfahrt des Einzelnen gegen Gewalt und Verfolgung — Eigenthum gegen unerlaubte Eingriffe geschützt werden. Aus diesen für das Bestehen und die Entwickelung eines Staates unerläßlichen Bedingungen, die nichts Anderes als Gottes in dem innern Antriebe und dem äußern Bedürfniß der Menschen sich offenbarender Wille sind, entsteht ganz besonders das eigentliche Strafrecht des Staates, welches sich daher gänzlich auf Vernunft und Gerechtigkeit gründet.

Aber die Ausführung einer anerkannten Rechtsidee muß mit dieser Idee vollkommen übereinstimmen, damit sie ihre Eigenschaft der Rechtmäßigkeit beibehalte. Die Form, worein sie sich kleidet, muß der als richtig erkannten Grundidee entsprechen und ebenso gewissenhaft als folgerecht ihre Anforderungen erfüllen; denn sonst verleugnet sie ihr eignes Urbild und geht in dessen Gegensatz über.

Hieraus folgt, daß die Wahl der Strafen selbst unter der religiösen Anerkennung einer höhern Weltordnung und einer erleuchteten Berücksichtigung des Menschenwerthes geschehen muß; auch müssen die Strafen vollkommen gerecht sein, und zwar sowol in Bezug auf ihre Qualität oder Beschaffenheit, als auch auf ihre Quantität oder das der Größe des Vergehens entsprechende Maaß. Ebenso müssen sie auch vernünftig, d. h. in psychologischer Hinsicht so beschaffen sein,

daß sie die Besserung des Bestraften bewirken, und auf diese Weise dahin abzwecken, einer neuen Störung des zum Gedeihen des Staates nöthigen Rechtszustandes vorzubeugen.

So zeigt sich also in dem Wesen einer vollkommenen Strafe das Ziel, nach welchem man beim Bestimmen derselben zu streben hat. Daß man in der Wirklichkeit nicht im Stande ist, dies Ziel vollständig zu erreichen, davon muß man die Ursachen theils in der Unvollkommenheit, die unzertrennlich von allem Menschenwerk ist, theils in äußern Umständen suchen, welche oft einen so mächtigen Einfluß üben, daß sie selbst eine Art von relativem Rechtszustand bilden. Dies liefert eine Erklärung — und vielleicht eine Entschuldigung — der Abwege, auf welchen die Criminalgesetzgebung sich so oft verirrte und sich zum großen Theil noch befindet; doch darf es das Streben nach einer für die Fortschritte der Bildung und die Anforderungen der Menschheit besser passenden Straftheorie nicht verhindern; denn das Streben danach, daß Alles sich mehr und mehr der Vollkommenheit nähere, ist ein Kennzeichen des göttlichen Ursprungs der Menschen. Vorurtheilsfrei auf die oft theuer erkauften Erfahrungen der Vorzeit lauschen und daraus Lehre und Anleitung entnehmen, wie man die gegenwärtige Anforderung zu beurtheilen und zu erfüllen habe, und besonders die Möglichkeit zu einer vernünftigen Auffassung des Problems vorbereiten, welches die Zukunft ihrerseits auch zu lösen bekommen wird: dies macht die wahre Continuität in der wachsenden Bildung des Menschengeschlechts aus. Der eigentliche Werth einer jeden Grundlage, im Reiche der Ideen sowol als in dem der Wirklichkeit, hängt von dem Gebäude ab,

welches man darauf errichten kann; denn es ist gleich unbestritten, daß das letztere sich ohne jenen nicht zu erhalten vermag, wie der Grund allein an und für sich nichts Ganzes, nichts Vollendetes ausmacht.

Das Heidenthum hatte seine Rechtsansichten, welche den Lehren des Christenthums, den Lehren der himmlischen Liebe und Gerechtigkeit, weichen mußten. Unwissenheit und Dunkel verhüllten lange dies ewige, Alles belebende Licht; aber sein milder Geist siegte über jegliches Hinderniß und allen weltlichen Widerstand, und lehrte die Menschen den Versuch zu machen, selbst in der Bestrafung ihrer gefallenen Brüder die Anforderungen der christlichen Liebe zu erfüllen. Die Strafgesetze sowol als auch die Strafanstalten dieser Denkungsart anzupassen, ist eine würdige Aufgabe für die Bewohner Europas und für das gebildetste Volk der neuen Welt.

Unter den mannichfaltigen und wichtigen Gegenständen, die zur Criminalgesetzgebung gehören, ist die Beschaffenheit der Strafen ohne Zweifel derjenige, welcher die meiste Aufmerksamkeit erfordert. Nach den Strafarten, welche die Gesetze vorschreiben, kann man auf die größere oder geringere Achtung des Gesetzgebers vor der Menschenwürde schließen.

Die Strafen zerfallen in zwei Hauptarten, nämlich:

a) In solche, welche eine Pein oder Marter des physischen Theils am Menschen bezwecken und die man im Allgemeinen Leibesstrafen nennt.

b) In psychische oder sogenannte Seelenstrafen.

Jene, die Leibesstrafen, sind uralt. Sie haben ihren Grund in dem Rachegefühl, welches in der Vorzeit bei der Ausübung des Strafrechts überwiegend war,

sowie in dem damals herrschenden Mangel an Bildung. Es bedarf in der That eines nicht geringen Grades von Bildung, um die Wichtigkeit der Seelenstrafen richtig zu beurtheilen und sie als eine vollkommene Sühne für begangene Verbrechen zu betrachten. Der Haß der Einzelnen oder das gekränkte Rechtsgefühl trieben lange das menschliche Erfindungsvermögen an, den Grausamkeiten der Leibesstrafen tausenderlei Gestalten zu geben. Sie wurden nicht nur zur Bestrafung des wirklichen Verbrechers, sondern auch dazu angewendet, um Denjenigen ein Bekenntniß abzupressen, die man schuldig finden wollte. Das Christenthum mußte Jahrhunderte hindurch gegen die Gewalt der Leidenschaften und Vorurtheile kämpfen, bevor es deren Barbarei zu mildern oder mindestens die Ueberreste heidnischer Roheit mit rechtsähnlicheren Formen zu umkleiden vermochte.

Der Grundsatz der Anwendung von Leibesstrafen erreicht seine höchste Staffel in der Todesstrafe, denn über diese Grenze hinaus vermag er nicht seine Gewalt zu erstrecken.

Da die Todesstrafe gegenwärtig noch von Vielen, ja vielleicht noch von der Mehrzahl der Bewohner Europas als ein nothwendiges, unausweichliches Uebel betrachtet wird, gegen welches man wol Abscheu und Widerwillen empfinden, das man aber nicht abschaffen kann, so dürfte es zweckdienlich sein, die wahre Beschaffenheit derselben näher zu untersuchen.

Die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe ist, besonders in der neuesten Zeit, von vielen Rechtsgelehrten und Staatsmännern bestritten worden, und diese wichtige Frage verdient in der That ernstlich erwogen zu werden. Der Staat hat unleugbar das Recht und die Pflicht, jede

Handlung mit Strafe zu belegen, welche den allgemeinen Rechtszustand unterbricht; er hat auch das, wenn ein Verbrecher durch erneute Vergehen sich als unverbesserlich zeigt, oder diese für die allgemeine Sicherheit immer bedrohlicher werden, ihn außer Stand zu setzen, den übrigen, den Gesetzen des Staates Folge leistenden Mitgliedern abermals zu schaden. Erstreckt sich aber dies Recht weiter als bis auf die Entziehung der Freiheit, wodurch der Zweck schon erreicht ist? — Jede Strafe, welche sich über die Grenze der Nothwendigkeit ausdehnt, schweift ja in das Gebiet der Willkür und Rache hinüber.

Hiergegen wird freilich eingewendet, daß die Todesstrafe mit ihren schauerlichen Vorbereitungen und die Entsetzen erregende Hinrichtung selbst weniger zur eigenen Bestrafung des Verbrechers, sondern ganz besonders darum beibehalten werde, um Andere zu warnen und von der Nachahmung des bösen Beispiels abzuschrecken. Ohne in eine nähere Untersuchung eingehen zu wollen, ob dem Staate das Recht zustehe oder nicht, einem seiner Mitglieder Strafen aufzuerlegen und es sogar zu tödten, einzig und allein, um den übrigen dadurch Furcht einzuflößen, möchte es doch wol großem Zweifel unterliegen, ob die größere oder geringere Anzahl von Verbrechen von der mehr oder minder häufigen Anwendung der Abschreckungstheorie abhängig sei. Die Erfahrung scheint im Gegentheil zu lehren, daß den Verbrechen weit besser durch vermehrte Bildung, durch eine vernünftige und edle Staatsordnung und durch die Leichtigkeit der Erwerbung des Unterhaltes vorgebeugt wird. Diese Mittel müssen in ihrer weitesten Ausdehnung sowol aus Gründen der Menschlichkeit

als auch denen der Politik angewendet werden. Diejenigen, welche den Nutzen der drakonisch-strengen Gesetze vertheidigen, werden in folgender Tabelle ihre Widerlegung finden:

Spanien: eine Hinricht. jährl. auf 122,000 Einw.
Schweden: eine = = = 172,000 =
Norwegen: von einschließlich 1832 bis einschließlich
  1834 eine Hinricht. jährl. auf 720,000 Einw.
  von einschließl. 1835 bis einschließl. 1837 keine.
Irland: eine Hinricht. jährl. auf 200,000 Einw.
England: eine = = = 250,000 =
Frankreich: eine = = = 447,000 =
Baden: eine = = = 400,000 =
  1834 nur eine auf . . . . . . 1,230,000 =
Oesterreich, deutscher Theil: eine
  Hinrichtung jährlich auf . . . . 840,000 =
Würtemberg: eine Hinrichtung
  jährlich auf. . . . . 750,000 =
Pennsylvanien: eine Hinrichtung
  jährlich auf. . . . . 829,000 =
Baiern: eine Hinricht. jährl. auf 2,000,000 =
Preußen: eine = = = 1,700,000 =
Vermont: seit 1814 keine.
Belgien: = 1830 =

Obgleich die Anzahl der Hinrichtungen, verglichen mit der Volksmenge, in Spanien und nächst diesem in Schweden und Irland am bedeutendsten ist, so weiß man doch hinlänglich, daß daselbst die Anzahl der Verbrechen darum nicht geringer, sondern im Gegentheil noch weit größer als in mehren anderen Ländern ist,

wo Todesstrafen ganz und gar nicht, oder wenigstens höchst selten angewendet werden. Man findet auch, daß die Todesstrafe am wenigsten in den Staaten angewendet zu werden braucht, wo man am meisten für die Verbreitung der Bildung gesorgt und die Bande gelöst hat, welche die Gewerbthätigkeit des Einzelnen fesselten; Preußens Beispiel ist in dieser Beziehung ganz besonders bemerkenswerth.

Die Todesstrafe ist auch noch aus einigen anderen wichtigen Gesichtspunkten zu betrachten. Sie bewirkt keine Besserung, denn sie vernichtet ebensowol die guten Vorsätze als die bösen Neigungen. Man glaubt gewöhnlich, daß man nicht besonders viel Hoffnung auf die Besserung Derjenigen setzen dürfe, welche die höchste Strafe, die von den Gesetzen auferlegt werden kann, verdienten. Dennoch ist es eine sowol von Richtern als von Gefängnißbeamten gemachte Erfahrung, daß Die, welche durch das Gesetz dem Tode verfallen, weit weniger verhärtet und minder gesunken sind als andere Verbrecher, deren wiederholte Vergehen ihnen nur eine geringere Leibes= oder Gefängnißstrafe zuziehen. Diesen Letzten die Möglichkeit zu gewähren, sich zu bessern und zu retten, jenen Ersten aber sie zu verweigern, scheint weder mit der Vernunft noch mit der Gerechtigkeit übereinzustimmen.

Die Todesstrafe gestattet keine Restitution, keine Rettung, wenn sich später die Unschuld des Hingerichteten herausstellt. Dergleichen Fälle sind zwar selten, dennoch aber kommen Beispiele vor, welche beweisen, daß unglückliche Mißgriffe dieser Art sich ereignen, und daraus kann man auf andere Fälle schließen, bei denen das menschliche Auge nicht im Stande war, die Wahr=

heit zu entdecken. Man darf auch nicht vergessen, daß die ersten Untersuchungen, wo das Verbrechen erörtert und das wahre Verhältniß aus verwickelten, oft scheinbar sich widersprechenden Angaben festgestellt werden soll, zuweilen jungen Richtern anvertraut sind, die, obschon Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzend und von den edelsten Gefühlen beseelt, dennoch des sichern Blicks und des scharfen Urtheils ermangeln, welche sich nur durch eine längere Erfahrung und häufigere Behandlung juristischer Fragen erwerben lassen. Später wird die Sache freilich der Prüfung eines Oberrichters übergeben, aber dieser läßt sich gewöhnlich durch die in den Acten befindlichen Angaben leiten, und die Feststellung des Endurtheils ist von ihnen immer mehr oder minder abhängig. Dieses Verhältniß, das gewissenhafte Richter gewiß bestätigen, muß wohl in Betracht gezogen werden, wenn man unparteiisch die Anwendbarkeit einer Strafe untersucht, deren Vollstreckung jeglichen Ausweg zu Rettung oder Restitution versperrt.

Aber, wendet man ein, es ist bedenklich, die Todesstrafe abzuschaffen, denn, wenn z. B. ein zu lebenslänglichem Gefängniß Verurtheilter entspränge, so würde dies höchst gefährlich sein, da ihn keine härtere Strafe als diejenige, zu welcher er bereits verdammt ist, von der Begehung der furchtbarsten Unthaten abhielte. Hiergegen kann angeführt werden, daß dieser Fehler hauptsächlich auf den Staat zurückfällt, der seine Gefangenen nicht besser verwahrt. Ein Rasender, welcher aus dem Tollhause entspringt, kann auch höchst gefährlich für Den werden, welchen er erreicht; gleichwol dürfte es Niemand einfallen, ihm das Leben zu nehmen, um ihn dadurch außer Stand zu setzen, Unglück anzurichten. Diese

präventive Ansicht kann ganz besonders nicht als ein gültiger Rechtssatz aufgestellt werden.

Einer der Gründe, womit die Todesstrafe oft vertheidigt wird, ist der, daß ihre Beibehaltung nöthig sei, damit man vorkommenden Falls nach dem Ausspruch der Gesetze im Stande sei, das Wiedervergeltungsrecht (**Jus talionis**) zu üben, welches auf dem Grundsatze beruht, der Verbrecher müsse dieselben Leiden erdulden, die er Andern zugefügt. Diese Idee ist gewiß ebenso schön als von tiefer Bedeutung; aber sie besteht nur aus einer Abstraction und ist in der Wirklichkeit nicht ausführbar. Wenn ein Verbrecher z. B. seinem Opfer eine tiefe Wunde beibringt, soll man ihm ein Gleiches anthun? — Wenn er Jemand das Haus anzündet, soll er dann selbst verbrannt werden? — Nein, wird darauf geantwortet, das wäre grausam und unmenschlich; die Gerechtigkeit muß durch eine andere ernste Strafe versöhnt werden. Aber da befindet man sich plötzlich mitten in einem ganz andern Gebiet, wo es sich zeigt, daß die Strafe dem Verbrechen nicht absolut entsprechen kann, sondern daß man sich zu einer Art conventioneller Approximation verstehen muß, und in diesem Falle stürzt ja das auf strenger Wiedervergeltung ruhende Gebäude zusammen.

Eine andere, nicht minder bedenkliche Angelegenheit, welche diese der Menschlichkeit widerstrebende Strafe mit sich führt, ist die, daß, wenn sie ohne Schonung vollzogen wird, man der höchsten Gewalt den Vorwurf der zu großen Strenge macht, und, wenn oft Begnadigungen eintreten, daß sich Unehrerbietung gegen die Gesetze erzeugt und die Furcht vor ihren Geboten sich mindert. Wir haben gesehen, daß, nach Spanien,

Schweden dasjenige Land ist, woselbst die Todesstrafe am häufigsten angewendet worden, und dennoch sind in den sieben letztverflossenen Jahren durchschnittlich 43 zum Tode verurtheilte Individuen jährlich begnadigt worden.

Das Begnadigungsrecht beruht auf einem großen und heiligen Gedanken, und gewährt der verfolgten Unschuld die letzte Zuflucht auf Erden; es kann sogar als eine Vervollständigung der Gesetze in den Fällen betrachtet werden, wo der Buchstabe nicht ausreicht. Das Gesetz enthält die unbeweglichen Anforderungen der Gerechtigkeit, die kalten Berechnungen des Verstandes; die Gnade hingegen ist die Stimme des innersten Gefühls des Gesammtwohls, und dessen Herzenseingebung. Aber das erwähnte Vorrecht, das schönste unter denen der Krone, muß sparsam angewendet werden; es ist so schwer wie verantwortungsvoll, das Wort auszusprechen, welches unwiderruflich ein Menschenleben endet. Bevor der Beschluß gefaßt wird, sind die Gedanken peinlich beschäftigt, Das aufzufinden, was recht ist, und später lastet wieder des betrübten Vorfalls Erinnerung schwer auf dem Herzen. Der Richter ist dieser schmerzlichen Ungewißheit nicht ausgesetzt, denn er ist nur der Ausleger des Gesetzes und wendet dessen Aussprüche ohne Leidenschaft und ohne Mitleid an; aber der Wirkungskreis der Gnade ist nicht so genau abgesteckt. Wie weit darf er sich ausdehnen? — Wo finden sich die Grenzen für ihr milderndes Einschreiten? — Diese Fragen sind schwer abzuthun und nehmen eine Zeit und eine Thätigkeit in Anspruch, welche durch die Abschaffung der Todesstrafe, für die Beförderung anderer, dem Wohl des Staates dienlicherer Zwecke verwendet werden könnten. Um die Wichtigkeit dieser

Bemerkung recht aufzufassen, muß man sich in Gedanken in die Lage des Regenten versetzen und sich sagen, daß in Schweden durchschnittlich im Jahre mehr als 61 Fragen über Leben und Tod vorkommen, also wöchentlich mehr als Eine, welche einen bedeutenden Theil der Zeit des Regenten in Anspruch nehmen; denn es liegt in der Natur dieser Sachen, daß sie nicht mit den gewöhnlichen administrativen Angelegenheiten verglichen werden können.

Bei mehren durch Gelehrsamkeit und edle Denkungsart ausgezeichneten Männern rührt die Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe von einer religiösen Ansicht und der Auslegung gewisser Stellen aus dem Alten Testament her. Ohne auf eine casuistische Untersuchung der richtigen Auffassung dieser Stellen eingehen zu wollen, führe ich nur an, daß ich die Meinung, welche ich hier gewissenhaft zu entwickeln versucht habe, durch den Geist des Christenthums unterstütze. Diese göttliche Lehre stellt das Leben nicht als das höchste Gut, als die Grenze aller Wirksamkeit und alles Daseins hin, sondern vielmehr als eine Prüfungszeit, als die Erziehung zu einem andern, seligeren Leben, welches der Menschheit wirkliches Ziel und eigentliche Heimat bildet. Wie kann man nun wol aus einem religiösen Gesichtspunkte eine Strafe vertheidigen, welche diese Prüfungszeit abkürzt, welche diese Erziehung unterbricht? Ist das nicht fast so, als wollte man sich in die unerforschlichen Rathschlüsse der Vorsehung drängen?

Aber, wird man antworten, dann muß auch der Krieger verurtheilt werden, wenn er sein Schwert zur Vertheidigung des Vaterlandes zieht. Hierauf ist zu erwidern, daß der Krieg nicht mit dem gewöhnlichen Rechtszustande verglichen, sondern nur als eine gewalt-

same, zur Wiedereroberung desselben nothwendige Krisis betrachtet werden kann, während welcher man nicht im Stande ist, dieselben Rechtsansichten geltend zu machen, die bei dem gewöhnlichen innern Zustande des Staates Geltung haben. Ich sehe vollkommen ein, daß man im Allgemeinen bei dem bloßen Gedanken an alle Verbrechen und Abscheulichkeiten, womit die Erde nach dem Abschaffen der Todesstrafe vermeintlich heimgesucht werden soll, erschrecken wird; man wird glauben, es sei eine neue Büchse der Pandora geöffnet worden, aus welcher nun unzählige Unglücksfälle und Leidenschaften strömen. Dasselbe befürchtete man, als die Tortur und andere Abscheulichkeiten abgeschafft wurden, und gleichwol hat seitdem die Gerechtigkeit ihren ungestörten Fortgang gehabt und das Verbrechen seine wohlverdiente Strafe erhalten.

Uebrigens ehre ich eines Jeden Ueberzeugung in Bezug auf diesen zarten Gegenstand, den ich nur ungern berührte. Da jedoch diese Frage mit der vorliegenden Arbeit so innig verknüpft ist und eine so tiefe sittliche Bedeutung hat, so hielt ich es für eine heilige Pflicht, sie hier in nähern Betracht zu ziehen.

Nachdem die immer mehr fortschreitende Bildung aus unserer Criminalgesetzgebung die barbarischsten Leibesstrafen, als Stäupen, Brandmarken u. dgl. *), verbannt hat, sind nur noch Ruthenhiebe und Stockschläge als die letzten Spuren von Rechtsansichten einer vergangenen Zeit übriggeblieben.

---

*) Zur Ehre unseres Vaterlandes kann angeführt werden, daß sie in Schweden nie angewendet worden.

Ruthenhiebe, welche den Bestraften mit unauslöschlicher Schande bedecken, sind vielleicht fernerhin ebenso vernunftwidrig als die Todesstrafe; im letzten Falle wird die physische Existenz des Verbrechers, durch Ruthenstreiche aber fast die Möglichkeit seiner künftigen Besserung vernichtet. Das Strafrecht des Staates, dessen einziger Zweck ist, durch verhängte Strafen den gestörten Rechtszustand wiederherzustellen, sowie zu warnen und zu bessern, hat sich demnach so himmelweit von seiner Grundidee entfernt, daß es verunehrt, die Umkehr auf der Bahn des Verbrechens fast unmöglich macht, und nur die Wahl zwischen Elend und Schaffott übrig läßt. Wie viele Beispiele dieser Art, die für die Menschheit ebenso betrübt als für die allgemeine Sicherheit gefährlich sind, hat nicht unser Vaterland aufzuweisen.

Aber, wendet man ein, die Leibesstrafen sind verwachsen mit unseren Gewohnheiten, unseren Sitten und Nationalgebräuchen! Diese Behauptung beruht, nach meiner Ueberzeugung, auf einem Mißverständnisse, sie geht aus dem Zusammenwerfen der Ansichten verflossener Zeiten mit denen der unserigen hervor. Körperliche Züchtigung war mit der allgemeinen Denkweise verwachsen, so lange sie mit den herrschenden Religionsbegriffen übereinstimmte. Die Kirche selbst wies den Sünder darauf hin als auf ein seligmachendes Mittel, und der Bußfertige glaubte durch Geißelung, körperliche Schmerzen und strenges Fasten den verlorenen Gewissensfrieden wieder zu gewinnen. Weit entfernt, körperliche Züchtigung für entehrend zu betrachten, wurde sie vielmehr als ein Act der Sühne und als der einzige richtige Weg zur Wiederaufnahme in den Schooß der Kirche ange-

sehen. Daher findet man sie in Vereinigung mit Kirchenbuße und Beichte, nach welchen der durch die Strafe Gereinigte wieder in die Versammlung eintrat. Aber dieser Glaube, dieser Begriff ist längst verschwunden. Die öffentliche Meinung stempelt in unsern Tagen den Gezüchtigten mit fast unauslöschlicher Schmach und stößt ihn mit Abscheu zurück. Findet sich wol Einer unter Denen, welche die Ruthenhiebe vertheidigen, der einen Ausgepeitschten in seinen Dienst nähme? Hat man dadurch nicht eine Kaste von Parias, eine Art vogelfreier Wesen geschaffen, die gezwungen sind, sich so zu betrachten, als lebten sie mit dem Staate in einem fortwährenden Kriegszustande?

Entehrende Leibesstrafen führen außerdem noch die Gedanken auf einen gefährlichen Abweg, und zwar auf den, zu glauben, das Verbrechen selbst sei eigentlich weniger entehrend, vielmehr aber die Strafe. Daher kommt bei Ungebildeten oft die Ansicht, ein Verbrechen sei durchaus nicht schändend, wenn man nur verstanden habe, durch List oder hartnäckiges Leugnen sich der erniedrigenden Strafe zu entziehen.

Die Ruthenhiebe, welche in andern Ländern gebräuchlich waren, sind doch in Deutschland und Frankreich ohne Schaden abgeschafft worden, und ohne daß eine Vermehrung der Verbrechen die Folge davon gewesen wäre. Sollte wol das schwedische Volk, das sich durch eine tiefere Religiosität auszeichnet, das seit uralten Zeiten eine freie Verfassung hat, so weit hinter jenen Nationen zurück sein, daß es nicht eine ebenso vernunftgemäße und menschliche Gesetzgebung zu ertragen vermöchte? Die allgemeine Stimme wird diese Behauptung sicher verwerfen, und es sind bereits auf dem ge-

genwärtigen Reichstage die Abschaffung der Ruthenstreiche betreffende Anträge gemacht worden.

Es gewährt meiner Ueberzeugung eine wichtige Unterstützung, daß die durch den Justizminister von den Kreis- oder Bezirksrichtern eingeforderten Stimmen über die Ruthenhiebe und die ebenso verderbliche als von ihrer ursprünglichen Beschaffenheit gänzlich abgewichene Kirchenbuße folgendes Ergebniß geliefert haben:

Für Abschaffung der Ruthenhiebe . .	48
Für Beibehaltung	13
Nach Willkür	12
Für Abschaffung der Kirchenbuße . . .	44
Für Beibehaltung	21
Nach Willkür	12

Außerdem kann man annehmen, daß Manche, welche Bedenklichkeiten über die Abschaffung der Ruthenhiebe hegen, dazu durch das geringe Vertrauen veranlaßt werden, welches sie zu unseren Gefängnissen und Correctionsanstalten haben, und daß dieses wohlbegründete Mißtrauen keinen geringen Einfluß auf ihr Urtheil übt.

Ein lobenswerther Unwille über die Ruthenhiebe und die klägliche, höchst fehlerhafte Einrichtung unserer Correctionshäuser haben die allgemeine Aufmerksamkeit immer mehr und mehr auf das Deportationssystem gelenkt, dessen Einführung auf dem gegenwärtigen Reichstage von verschiedenen achtungswerthen Mitgliedern verlangt worden. Auf den ersten Blick scheint dies System den wichtigen Vortheil mit sich zu führen, das Land von Verbrechern zu säubern, ohne daß man dabei nöthig hätte, die Stimme der Menschlichkeit zu unterdrücken,

so daß also die Anforderungen der Gerechtigkeit und Klugheit erfüllt würden. Bei näherer Betrachtung entdeckt man jedoch bald die Fehlerhaftigkeit in juristischer Beziehung und die Schwierigkeiten, mit denen die Durchführung der Deportationsidee umgeben ist. Ich werde die wichtigsten in aller Kürze hervorzuheben suchen.

Welche Classe von Verbrechern soll der Deportation unterworfen werden? Die, welche für die Lebenszeit ihrer Freiheit verlustig erklärt sind; aber da ist ihre Anzahl nur unbedeutend. Die, welche verurtheilt sind, für eine gewisse längere Zeit gefangen zu sein; aber wie sollen sie es anfangen, um aus einem fernen Welttheil wieder nach ihrem Vaterlande zurückzugelangen? und wenn ihnen dies auch glückt, so sind sie dadurch nicht besser geworden, daß sie in Gesellschaft einer Menge von Verbrechern das Meer durchschifften und fremde Länder besuchten. Da ist es in der That minder kostspielig, sie, wie bisher, in Gefangenwagen nach Langholm oder nach Malmö zu fahren, um sie nach Ablauf der Strafzeit, ebenfalls ungebessert, wieder in den Staat hinein zu schleudern.

Man wendet vermuthlich ein, der Schutz des Staates liege hier eben gerade in der Eigenthümlichkeit, daß eine Verurtheilung zur Deportation für eine gewisse Zeit den Verbrecher eigentlich für immer aus seinem Vaterlande verbanne und ihn lebenslänglich landflüchtig mache. Aber dann verstößt ja diese Gesetzgebung wieder auf eine schwere Weise gegen den angenommenen Rechtsgrundsatz, daß die Strafe in einem richtigen Verhältnisse mit dem Verbrechen selbst stehen müsse; und wie im Allgemeinen jegliche Verletzung der Rechtsidee ihre

Strafe mit sich führt, so hat der Staat den Verbrecher aufgemuntert, nur gleich das größte der Verbrechen zu begehen, worauf Deportation steht (denn die Folgen davon sind ja doch immer dieselben), und ihn dadurch für die allgemeine Sicherheit nur noch gefährlicher gemacht. Man sieht hieraus, wie das Deportationssystem nicht alle die verschiedenen Abstufungen gewährt, welche zur Bestrafung der verschiedenartigen größeren oder geringeren Verbrechen nöthig sind.

Wenn sich aber die Deportation wegen der ihr abgehenden Mannichfaltigkeit als ungerecht darstellt, so zeigt sie sich nicht minder unbillig wegen der verschiedenen Bedeutung, die sie, als Strafe betrachtet, für das eine oder das andere Individuum hat. Für Den, welcher bereits alle Bande zerriß, die ihn mit Familie und Staat verknüpften, ist die Deportation eine geringe Strafe; seine Aufmerksamkeit wird durch neue, unbekannte Gegenstände angezogen, welche ihn nicht zum Selbstbewußtsein kommen lassen und allmälig die strafende Stimme des Gewissens betäuben. Für Denjenigen aber, der sich von zärtlichen Angehörigen, von einer theuren Heimat und einem geliebten Vaterlande vielleicht für immer trennt, ist die Deportation fast die grausamste aller Strafen. Wer von diesen Beiden aber ist am gefährlichsten für die allgemeine Sicherheit? Derjenige, welcher, egoistisch in sich abgeschlossen, nur an seinen eigenen Gewinn denkt, oder Der, welcher, obschon schwach und irre geleitet, doch mit dem Staate durch eine Menge von Banden verknüpft ist? Wirkt da nicht die Strafe in einem ganz unrichtigen Verhältniß, am stärksten gegen den am wenigsten Gefährlichen, und am schwächsten gegen den Gefährlichsten?

Diese Ansichten von der Unanwendbarkeit des Deportationssystems werden nicht nur von der Theorie gut geheißen, sondern auch durch die Erfahrungen desjenigen Landes bestätigt, welches dies System im größten Maßstabe anwendet, nämlich von Großbritannien. Es war gegen den Schluß des vorigen Jahrhunderts, als England, die auf dem correctionellen Wege mit Erfolg angestellten Versuche aufgebend, anfing, seine Verbrecher zu deportiren, zuerst nach seinen amerikanischen Colonien und, nachdem diese sich vom Mutterlande getrennt, nach der dadurch berüchtigt gewordenen Botany-Bai. Dies Mittel hat jedoch nicht den großen Erwartungen entsprochen, die man sich davon machte; denn seit der Zeit haben die Verbrechen, besonders die gegen das Eigenthum, d. h. diejenigen, welche hauptsächlich mit Deportation belegt werden, in einer so gefährlichen Progression zugenommen, daß sie sich nach Beaumont und Tocqueville in etwa 20 Jahren beinahe verdreifachten.

Dies betrübte Verhältniß lenkte seit etwa zehn Jahren die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Unzweckmäßigkeit des Deportationssystems. Aber dem Verlassen der einmal betretenen Bahn stellen sich große Schwierigkeiten entgegen, sowol in Bezug auf die bereits verausgabten enormen Summen als auch auf die in Australien angelegten Colonien. Anfangs suchte man durch geschärfte Strenge in der Behandlung die Deportation abschreckender zu machen, und die Landesverwiesenen wurden in drei Classen getheilt. Die erste unterwarf man bei ihrer Ankunft in einer besondern Correctionsanstalt auf der Insel Norfolk der Pönitentiar-Behandlung und verdoppelte dadurch die Strafe und die Kosten. Die

zweite Classe legte man in Ketten und ließ sie im Freien arbeiten; die dritte wurde den Colonisten zugetheilt. Aber nicht zufrieden damit, erhielten gewisse Beamte den Befehl, vom 1. bis zum 30. September 1833 allen Bestrafungen an Ruthen- oder Peitschenhieben beizuwohnen und in einem besondern Protokoll mit schauerlicher Gewissenhaftigkeit zu verzeichnen, beim wie vielsten Streiche sich Blut gezeigt, ob es reichlich geflossen oder nicht, ob der Bestrafte durch Klagelaute einen heftigen Schmerz zu erkennen gegeben u. s. w.

Eine solche Grausamkeit möchte indeß wol bald der Bildung und Menschlichkeit des englischen Parlaments gänzlich weichen müssen; die Deportationen werden immer seltener, und das Correctionssystem kann immer mehr als in England eingebürgert betrachtet werden, da es mit starken Schritten vorrückt.

Ohne in eine weitläufige Untersuchung darüber einzugehen, ob Schweden einen passenden Deportationsort für seine Verbrecher aufzufinden vermöchte, ist doch unbestritten, daß die Reisen und Unterhaltskosten für die Landesverwiesenen sich unendlich hoch stellen würden. Wenn nun auch das Deportationssystem die abschreckenden Eigenschaften für Diejenigen entbehrt, gegen welche es gerichtet ist, so besitzt es doch dieselbe im vollkommensten Grade für die Steuerpflichtigen, welche diese Kostenlast zu tragen haben würden.

Die im Jahre 1838 im englischen Unterhause zur Untersuchung der Deportationsfrage niedergesetzte Commission sagt in ihrem Bericht, Seite 39:

Anzahl der bis zum Schluß des Jahres 1836 nach Süd-Walis und Van-Diemens-Land deportirten Verbrecher 96,558

Der Transport beträgt durchschnittlich
für den Kopf . . . . 28 Pf. St.
Andere Ausgaben während ihres Aufenthaltes in der Colonie . . . . 54 = =

Macht an Kosten für jeden deportirten
Verbrecher . . . . 82 Pf. St.
oder etwa 574 Thlr. preuß. C.

In einem dem nämlichen Berichte beigefügten Briefe des Erzbischofs von Dublin wird über das Deportationssystem gesagt, „man habe es gegen allen gesunden Menschenverstand angenommen und troß aller üblen Erfahrungen fortgesetzt". In einer kürzlich im englischen Unterhause stattgehabten Debatte über die Deportation der Verbrecher äußerte Sir William Molesworth unter Anderm, jeder Verbrecher koste in Australien nach der niedrigsten Berechnung jährlich 8 Pf. St. (56 Thlr.), die Transportkosten ungerechnet.

In demselben Maße wie Bildung und Menschlichkeit die geltenden Rechtsideen milderten, sind auch die Leibesstrafen abgeschafft worden, und es hat in allen Ländern die Criminalgesetzgebung eine edlere und christlichere Richtung genommen. Wir haben gesehen, daß die Staaten, welche auf eine gewaltsame Weise die Verbrechen durch Tod oder Marter der Verbrecher ausrotten wollten, oder die da glaubten, durch eine kostspielige Verbannung nach fernen Ländern sich von der Sorge der Beaufsichtigung ihrer sittlichen Besserung befreien zu können, nach und nach auf eine reinere Auffassung ihrer Pflichten zurückgeführt und genöthigt worden sind, ihre Zuflucht zu Strafen zu nehmen, welche mehr auf die S e e l e des Verbrechers einwirken.

In Schweden besitzen wir bereits einen vortrefflichen, im Jahre 1832 im Druck erschienenen Entwurf zu einem neuen Criminalgesetz, in dessen tiefen, wissenschaftlichen Ansichten und systematisch geordneten Rechtsformen sich ein edler Geist offenbart. Diese Arbeit, welche in gleichem Maße den juristischen Kenntnissen sowie der menschlichen Gesinnung des Verfassers Ehre macht, nimmt nur solche Strafen auf, die mit den Anforderungen der Vernunft und der Gerechtigkeit übereinstimmen.

In den sogenannten „Motiven", welche diesem Gesetzentwurf beigegeben sind, spricht der Verfasser seine Ansichten über die verschiedenen Strafarten aus. Er äußert darin unter Anderm:

„So verschieden die in der letzten Zeit von den Gelehrten aufgestellten Theorien über die Strafen auch sein mögen, so kann die positive Gesetzgebung doch mit Sicherheit dem in der Vernunft des Menschen tief begründeten Gedanken folgen, daß die Gesetze den Verbrecher hauptsächlich zu dem Zwecke mit Strafe bedrohen, um ihn durch die Warnung vom Verbrechen abzuhalten. Die für diesen Zweck am meisten wirkenden Strafen müssen daher ganz besonders gewählt werden. Da indeß die Gesetzgebung unmöglich darauf rechnen kann, durch die Strafandrohung allein Gehorsam zu erzeugen und jegliches Verbrechen in dem Maße auszurotten, daß die Anwendung der Strafgesetze wegfiele, so muß man bei der Wahl der Strafen besonders die Besserung derjenigen Verbrecher berücksichtigen, welche in Folge der Vollziehung der Strafe auf einige Zeit vom Staate gesondert werden und nach Erduldung derselben wieder zu ihm zurückkehren. Die Besserung

der Verbrecher ist also ein zweiter wichtiger Zweck, den die Gesetzgebung bei der Feststellung von Strafen im Auge haben muß. Diejenigen, welche bei der Betrachtung des erstgenannten Zweckes auf den Gedanken gerathen sollten, daß mit strengen Strafen Alles abgethan sei und man daher nur den Terrorismus in die Gesetze einzuführen habe, verkennen nicht allein die Natur des Menschen, sondern auch die Anforderungen der Gerechtigkeit und die Pflichten der Menschlichkeit. Die Erfahrung aller Zeiten und Länder beweist, daß strenge Strafen, anstatt abzuschrecken, nur verhärten."

In Uebereinstimmung mit dieser edlen Auffassung der Natur und des Zweckes der Strafen hat der Verfasser die Ruthenhiebe und Stockschläge verworfen, welche, „da sie rasch vorübergehen, für das moralisch verderbte Individuum weniger abschreckend sind als andere Strafarten. Bei Dem aber, dessen Gefühl von Menschenwürde noch nicht ganz erstickt ist, erzeugen sie Verzweiflung oder machen ihn zu einem geschworenen Feinde eines Staates, dessen Gesetze ihn in einen so schmachvollen Zustand versetzen, aus welchem sich wieder zu erheben ihm weder Hoffnung noch Möglichkeit bleibt, da ihm alle Wege zur Wiedergewinnung der Achtung seiner Mitmenschen verschlossen sind."

Alle andere erniedrigenden Strafen, als Kirchenbuße, Ausstellung an den Pranger und Stockschläge, sind in dem Gesetzentwurf ebenfalls verworfen, als „nicht auf die Besserung des Verbrechers hinwirkend und den Zweck verfehlend, Andere zu warnen und ihnen einen Abscheu vor dem Verbrechen einzuflößen".

Was die Todesstrafe anbelangt, so macht der Verfasser zwei Vorschläge, den einen zur Beibehaltung

derselben, jedoch für beschränktere Fälle, den andern zur Einführung der Einkerkerung auf Lebenszeit an ihrer Stelle. Der Verfasser ist der Meinung, daß die Todesstrafe „vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit aus keinem andern Grunde vertheidigt werden könne, als aus dem, daß sie sich zur Erhaltung der Staatseinrichtungen und Erreichung des Staatszweckes nothwendig erwiesen". Aber diese Nothwendigkeit ist noch manchem Zweifel unterworfen.

Der neue Gesetzentwurf nimmt zwei Arten von Freiheitsstrafen an, nämlich: Strafarbeit und Gefängniß, auf den Grund, „daß der Verlust der Freiheit auf längere Zeit mit dem Zwang, zu arbeiten, ein Strafmittel ist, welches, in Betracht der vernünftigen Natur des Menschen, als das geeignetste Mittel zur Erreichung des Zweckes der Strafe angesehen werden kann. Die Erfahrung hat auch überall, wo es auf eine zweckmäßige Weise angewendet worden, seine Wirksamkeit bethätigt."

Die Strafarbeit wird in fünf verschiedene Grade abgetheilt und den Eintheilungsgrund liefert ihre verschiedene Dauer.

Die Gefängnißstrafe kann auf dreierlei verschiedene Arten angewendet werden, wovon die erste einfaches Gefängniß, die zweite einsames Gefängniß und die dritte Gefängniß bei Wasser und Brod ist.

Um sich eine gründliche Ueberzeugung von der Richtigkeit und dem Werthe jenes Entwurfs zu erwerben, muß man des Verfassers Antwort auf die Bemerkungen lesen, welche über seine Straftheorie erschienen sind.

Schweden scheint in jeder Beziehung reif, sich eine

bessere Criminalgesetzgebung anzueignen. Theuer bezahlte Erfahrungen von der Unzulänglichkeit der Strafen unserer Vorfahren und den schweren Folgen ihrer erniedrigenden Eigenschaften haben die öffentliche Meinung für eine bessere Rechtslehre gewonnen und den Weg zu einer solchen vorbereitet. Eine glückliche Ruhe des Friedens gewährt uns Gelegenheit, unsere inneren Zustände zu verbessern, und bedeutende Finanzüberschüsse bieten uns die Mittel, verbesserte Strafanstalten einzurichten. Das im Jahre 1734 angenommene und von 1736 an geltende Gesetz war gewiß zu seiner Zeit vortrefflich und beweist, daß unser Vaterland damals in den Rechtswissenschaften bereits einen hohen Standpunkt erreicht hatte. Aber in diesen hundert Jahren ist die europäische Cultur mit Riesenschritten vorgerückt. Die Bildung, welche damals fast nur gewissen höheren Classen vorbehalten war, fängt jetzt immer mehr und mehr an, als ein Nationaleigenthum betrachtet zu werden, wovon jedes Staatsmitglied berechtigt ist, seinen gehörigen Antheil zu fordern; eine allgemeinere Anerkennung des Menschenwerthes hat manche Vorurtheile und manche falsche Begriffe über Staatsverhältnisse ausgerottet. Sollten diese Ursachen nicht auch eine Wirkung auf unsere Straftheorie und Rechtsformen ausüben?

Aber, wird man entgegnen, können nicht die bekannten Mängel beseitigt und Verbesserungen eingeführt werden, wo man sie für nöthig hält, ohne die ganze Gesetzgebung überhaupt umzugestalten? Darauf ist zu erwidern, daß man beim Unternehmen von theilweisen Veränderungen und Ausgleichungen an einer Gesetzgebung, wo Alles nach einer systematischen Ordnung und logischen Folge aus gewissen allgemeinen Rechts-

grundsätzen entwickelt werden muß, nichts thun würde, als sich um das Gute bringen, was die alte Gesetzgebung möglicherweise noch zu gewähren vermag, ohne doch die Vortheile zu erwerben, die man sich von der neuen versprach. Das Uebel hat schon sehr um sich gegriffen und droht, seine ansteckende Verheerung so weit auszudehnen, daß eine bloße Ausbesserung nicht mehr hinreicht, es zu heben.

Diese wichtige Reform muß systematisch, kräftig und planmäßig durchgeführt werden und sich auf alle Zweige und Gegenstände erstrecken, die damit in irgend einem Zusammenhange stehen. Diese können in zwei Hauptabtheilungen zerlegt werden, nämlich:

a) Alle diejenigen, deren Zweck ist, den Verbrechen vorzubeugen, und zwar durch Fortschaffung der Ursachen und Veranlassungen dazu. Hierher gehört Alles, was echte Religiosität, allgemeine Bildung, Arbeitsamkeit und Wohlstand befördert.

b) Alle diejenigen, welche darauf hinzielen, die begangenen Verbrechen zu bestrafen und die Verbrecher möglichst zu bessern. Dahin gehören die Criminalgesetzgebung und das Buß- oder Pönitentiarsystem. Da der Zweck dieser Abhandlung eigentlich ist, sich mit diesem letzten zu beschäftigen (welches in einem so unzertrennlichen Zusammenhange mit den Strafbestimmungen des neuen Gesetzentwurfes steht, daß diese weder angewendet werden können noch sollen, bevor unsere Strafanstalten in einen zweckmäßigeren Zustand gebracht sind), so gehe ich zu dem Bußsystem selbst über, das in den letzten Jahren sowol in den amerikanischen Freistaaten als auch in verschiedenen Ländern Europas so große Fortschritte gemacht hat. Diese Fortschritte wer-

den einige leicht zu bewerkstelligende Veränderungen in den Vorschriften des neuen Gesetzentwurfes nöthig machen, und zwar sowol in Bezug auf die Zeit der Gefangenschaft für gewisse Grade der Strafarbeiten, als auch auf die Behandlung der Gefangenen.

Zweites Kapitel.

Entstehung und Entwicklung des Bußsystems.

Obschon das Buß- oder Besserungssystem in Europa im Allgemeinen noch auf einer so niedrigen Stufe steht, daß ein nach seinem Geiste wohlgeordnetes Gefängniß in den meisten Ländern als eine seltene Ausnahme betrachtet werden kann, so sind doch bereits über sechs Decennien verflossen, seitdem der erste Versuch nach dieser Richtung hin gemacht worden. Es geschah dies nämlich im Jahre 1772, als die Stände von Flandern in Gent ein Zuchthaus anlegten. Graf Vilain XIV. äußert in seiner den Ständen überreichten Denkschrift: „daß die Banditen, welche den Landleuten Furcht einjagten, diejenigen Verbrecher seien, welche zu Landesverweisung, Staupbesen und Brandmark verurtheilt worden; daß diese Strafen nicht besserten und zu nichts dienten". — Dieser ausgezeichnete Mann widmete der Beaufsichtigung und Besserung der Gefangenen eine bis dahin ungekannte Sorgfalt, und zwar mit so großem

Erfolg, daß, als der berühmte Howard im Jahre 1776 jenes Gefängniß besuchte, er das vortheilhafteste Zeugniß über die Ordnung, Arbeitsamkeit und Reinlichkeit ablegte, welche in ihm herrschten. Diese Einrichtungen geriethen später unter Kaiser Joseph II. in Verfall, da derselbe etwas übereilt die Beschwerden einiger eigennützigen Individuen berücksichtigte, welche vorgaben, durch die in dem Correctionshause blühende Industrie in ihrem Erwerbe beeinträchtigt zu werden.

Des edlen Grafen Beispiel ging zwar nicht verloren, die Kraftanstrengungen anderer edeldenkenden Männer vermochten indeß immer nur einzelnstehende Verbesserungen hervorzubringen, so lange die Gesetzgebung selbst keinen mildern Charakter annahm. Diese große philanthropische Reform war dem religiösen Eifer der Quäker vorbehalten. Im Jahre 1786 glückte es ihnen, auf der pennsylvanischen gesetzgebenden Versammlung neue Ansichten geltend zu machen; die früher oft angewandte Todesstrafe wurde allein auf die höchsten Verbrechen beschränkt, und im Jahre 1790 Gefängniß mit Zwangsarbeit anstatt der bisher üblichen Leibesstrafen, als Ruthenhiebe, Stockschläge, Brandmark, Ohrenabschneiden, Pranger u. dergl. eingeführt.

Dies war ein bedeutender und merkwürdiger Schritt zu dem großen Ziele, Gesetz mit Gerechtigkeit und Menschlichkeit gleichbedeutend zu machen. Aber wenn sich in der Tiefe der menschlichen Gedanken oft unverkennbare Spuren göttlichen Ursprungs zeigen, so macht sich auch stets die menschliche Schwachheit bemerkbar, sobald der Gedanke eine Form annimmt und die Idee in Handlung übergeht. Da tauchen un-

vorhergesehene Schwierigkeiten auf, da häufen sich Mißgriffe auf Mißgriffe, und der einzige Faden, der uns aus diesen Irrsälen führen kann, ist eine umsichtige Festigkeit. So geschah es auch hier.

Das Gefängniß, welches zu Philadelphia in der Walnußstraße aufgeführt wurde, erfüllte die großen Hoffnungen nicht, welche man sich davon gemacht hatte. Die Anzahl der Zellen war unzureichend, und da man in der neuen Strafanstalt eine Menge Missethäter aus den Gefängnissen der Grafschaften versammelte, wurde es unmöglich, die minder Verbrecherischen von den Verhärteteren zu trennen, woraus für jene viel Verderben, für diese aber nicht die geringste Besserung erwuchs.

Indeß wurden allmälig ähnliche Besserungsanstalten in den übrigen Vereinsstaaten angelegt, und später selbst in unserm Erdtheil *), ohne jedoch große Fortschritte zu machen; denn sie waren alle mit einem wesentlichen Fehler, dem des gemeinsamen Gefängnisses, behaftet. Unter solchen Umständen konnte keine Besserung zu Stande kommen; die Menschheit wurde in ihren Erwartungen getäuscht, der Staat mit ansehnlichen Ausgaben ohne entsprechende Vortheile belastet, und der ebenso kostspielige als verderbliche gegenseitige Unterricht in Verbrechen und Laster zeigte bald seine Folgen auf eine für die allgemeine Sicherheit höchst gefährliche Weise.

---

*) In der schwedischen Zeitschrift „Läsning i blandade ämnen“ findet sich im Jahre 1797 eine genaue Beschreibung des Gefängnisses zu Philadelphia, und im Jahre 1799 zwei lesenswerthe, die Strafgesetze betreffende Artikel.

Man glaubte sicher, der verderblichen Ansteckung in den Gefängnissen sich durch eine Art von Classenabtheilung der Gefangenen nach der Natur und Beschaffenheit der Verbrechen entgegensetzen zu können; aber die Erfahrung verscheuchte diesen Irrthum schnell. Da diese Ansicht bei uns manchen Verfechter fand und noch gegenwärtig hat, so will ich versuchen, ihre Mängel und die Unmöglichkeit ihrer praktischen Durchführung nachzuweisen.

Ist es wol denkbar, daß man in einer Anstalt im Stande sein sollte, gewisse bestimmte Kategorien aufzustellen, in die man die vermeintlich gleichen Grade von Sittenverderbniß und Lasterhaftigkeit einpassen könnte? Sind diese nicht ebenso abwechselnd und mannichfaltig wie die Individualität der Menschenseelen? Ist es nicht eins der größten Wunder in der wundervollen Schöpfung, daß von den unzähligen Menschenscharen, die bereits ihre letzte Ruhestätte gefunden, von denen, die gegenwärtig leben und die nach uns kommen werden, man nicht zwei Individuen findet, die sich einander vollkommen gleichen, weder nach ihrer äußern Erscheinung, noch nach ihren Seeleneigenschaften?

Es muß ein wesentlicher Unterschied gemacht werden zwischen der Ausübung des Verbrechens und der Ursache desselben. Die erste ist ein Ereigniß, eine Handlung, und kann als solche aufgefaßt und beurtheilt werden; die letzte ist für das menschliche Auge fast unerforschlich. Die Verbrechen selbst zu classificiren, ist nothwendig, um danach den Buchstaben des Gesetzes bestimmen zu können, und es dürfte dies auch in statistischer Hinsicht von Werth sein; dagegen ist es Gott allein vorbehalten, den Grad der Straffälligkeit

und die ungleiche innere Beschaffenheit der Menschen zu classificiren.

Aber selbst angenommen, man hätte eine besondere Art Maßstab gefunden, womit man im Stande wäre, die Sträflichkeit eines Menschen bis auf den feinsten Punkt anzugeben, und vermöchte demnach, die Classen nur aus Verbrechern von ganz gleicher Straffälligkeit zusammenzusetzen, was hätte man damit gewonnen? Man wird doch wol nicht ernstlich behaupten wollen, dadurch für die Besserung der am häufigsten durch böse Beispiele und üblen Rath gefallenen Menschen etwas gethan zu haben, daß man sie mit anderen, ebenso sträflichen Individuen in tägliche Berührung bringt. Jene Wechselwirkung von Gefühlen und Eindrücken, wobei das Böse stets das Uebergewicht behält, — jene Erzählungen von anlockenden Abenteuern, glücklich ausgeführtem Raub und Mord oder ähnlichen, schlau berechneten Streichen, womit die langen Gefängnißstunden vertrieben werden, sollten diese nicht dazu geeignet sein, die Verderbtheit zu vergrößern und allmälig das Laster bis zur höchsten Stufe der Abscheulichkeit auszubilden? Aber, wirft man ein, es wird wenigstens ein negativer Vortheil dabei erreicht, der nämlich, daß der Gefangene keine Gelegenheit hat, andere Verbrechen kennen zu lernen als die, welche er selbst begangen, und daß er auf diese Weise nicht verschlechtert werden kann. Dieser Gewinn ist nur scheinbar, denn in demselben Verhältniß, wie die Entsittlichung zunimmt, in demselben Verhältniß erweitert das Verbrechen seine Grenzen; und was hat wol der Staat dabei gewonnen, daß jede besondere Gattung des Lasters in den sogenannten Besserungsanstalten zunftmäßig eingelernt und entwickelt wird?

Es gibt noch einen andern Eintheilungsgrund, nach welchem man die Gefangenen classificirt, nach dem Grade der Besserung oder der Verstockung nämlich, den sie während der Zeit der Gefangenschaft an den Tag legen. Auf den ersten Blick scheint dies leichter ausführbar, und sowol eine gerechte Strafe als eine billige Belohnung in sich zu schließen. Gleichwol aber verträgt diese Idee keine nähere Prüfung; denn außer dem Verderben, welches so schon eine Folge des Zusammenseins der Verbrecher ist, kommen dann noch zwei neue Laster hinzu: Falschheit und Heuchelei. Weit davon entfernt, zu einer heilsamen Selbstbeschauung erweckt zu werden, verleitet man den Verbrecher nur, eine Reue zu zeigen, die er nicht empfindet, und eine Besserung, die keine wirkliche ist. Je weiter und je länger er Verstellung und Betrügerei zu treiben vermag, desto sicherer naht er sich seinem Ziele; er umgibt sich nur mit einer äußern, täuschenden Hülle, aber sein Inneres bleibt gleich verderbt, seine Seele gleich lasterhaft.

Gebildete Männer, welche die Theorie der Gefängnißzucht mit Sorgfalt studirten, sowie diejenigen, welche die Gefängnißzucht praktisch ausübten, stimmen in Beziehung auf die Unanwendbarkeit der Classificationsidee und ihre unvermeidlichen Nachtheile vollständig überein. In dem Werke der Herren Beaumont und Tocqueville über das „Pönitentiarsystem in den vereinigten Staaten" (einer höchst verdienstlichen Arbeit, auf welche ich oft zurückkommen werde), heißt es unter Anderm: „Die Unmöglichkeit, eine zuverlässige Classification der Verbrecher zu bewirken, hat sich mit so mathematischer Gewißheit herausgestellt, daß man sie

zum Ausgangspunkt aller Reformen in Bezug auf Gefängnisse nehmen muß."

Der Mangel aller wirklichen Besserung in den Strafanstalten und die in Folge neuer Verbrechen häufige Rückkehr der Entlassenen gewährten endlich die betrübte und unwiderlegbare Gewißheit, daß das mit so vielen Kosten eingeführte System auf einer falschen Grundidee beruhte und auf Abwege führte, welche, je länger man ihnen folgte, immer mehr von dem rechten Ziele entfernten. Man beschloß, neue Versuche zur rationellen Lösung einer für die allgemeine Ruhe so wichtigen Aufgabe zu machen; um aber den begangenen Fehlgriffen auszuweichen, warf man sich, wie dies so oft geschieht, in das entgegengesetzte Extrem. Man hatte gefunden, daß das Zusammensein der Gefangenen ein zunehmendes Verderben erzeugte, dem man auch durch die strengste Arbeit nicht abzuhelfen vermochte, und man kam auf den Gedanken, ihre vollständige Absonderung von einander werde dies Uebel abstellen. Selbst hier war die Grundidee richtig, aber sie schlug fehl durch die Art und Weise, wie man sie ins Werk richtete.

Die gesetzgebende Versammlung von Neuyork setzte im Jahre 1821 fest, daß 80 aus den verstocktesten Verbrechern gewählte Individuen auf ihre Zellen beschränkt und in vollständiger Einsamkeit gehalten werden sollten, ohne Mittel, zu arbeiten oder sich sonst auf irgend eine Art zu beschäftigen. Diese Maßregel stand viel zu sehr mit der Neigung des Menschen zur Thätigkeit und zum Zusammenleben mit seines Gleichen in Widerspruch, und die Folgen zeigten sich bald in ihrer ganzen Schauerlichkeit. „Die unglücklichen Gefangenen", so wird von Beaumont und Tocqueville be-

richtet, „verfielen in einen solchen Zustand von Abgespanntheit, daß ihre Wärter anfingen, für ihr Leben zu fürchten. Fünf unterlagen im Laufe eines Jahres, einer wurde wahnsinnig, und der geistige Zustand der übrigen schien nicht minder beunruhigend." Man war genöthigt, diesen unmenschlichen Versuch einzustellen; 26 von den Uebriggebliebenen wurden begnadigt, und die übrigen erhielten die Erlaubniß, in gemeinsamen Werkstätten zu arbeiten *).

Dies traurige Ergebniß eines Versuches, von dem man sich so große Hoffnungen machte, schlug manches Gemüth nieder, erschütterte manche Ueberzeugung, und der philanthropische Gedanke, während der Bestrafung des Verbrechers auch zugleich seine Besserung zu bewirken, lief Gefahr, auf alle Zeiten für ein leeres und kindisches Traumbild gehalten zu werden. Aber jede

---

*) Es darf bei diesem 1821 vom Staate Neuyork im neuerbauten Strafhause zu Auburn angestellten Versuche nicht vergessen werden, daß derselbe in nicht mehr als 171 Cubikfuß Luft enthaltenden auburnschen Einzelzellen gemacht wurde, in denen man ununterbrochen 20 Monate lang 80 Sträflinge vereinzelt einsperrte und ihnen gar keine Beschäftigung gestattete. Dabei durfte keiner seine Zelle jemals, weder zum Luftschöpfen noch im Erkrankungsfalle verlassen, oder mit irgend Jemand sprechen als mit dem Geistlichen, und bei Krankheiten mit seinem Wärter. Daß die Wirkungen einer ebenso unverständigen als grausamen Maßregel höchst verderblich für die Gesundheit der Sträflinge sein mußten, leuchtet in die Augen, und beweiset nicht einmal etwas gegen das gegenwärtige, beträchtlich abweichende auburnsche System, noch minder aber gegen das pennsylvanische, bei welchem Arbeit, mehrfache Besuchung und Zuspruch in sechsmal so großen Einzelzellen, sowie tägliches Luftschöpfen in einem Einzelhofe, gestattet wird.

(J.)

einmal ausgesprochene große und wahre Idee ist unsterblich; die Entwicklung des Guten, welches sie bezweckt, kann wol durch widrige Umstände auf einige Zeit verzögert, aber nie erstickt und vernichtet werden.

Unterdeß entstand im Gefängnisse zu Auburn im Staate Neuyork ein neues System, in welchem man durch das Einschlagen eines verständigeren Mittelweges den mannichfaltigen Mängeln des Vermischungs- oder Zusammenwerfungs- und des Classificationssystems auszuweichen suchte. Die Gefangenen blieben des Nachts einzeln in ihren verschlossenen Zellen, am Tage aber arbeiteten sie in gemeinsamen Werkstätten, jedoch unter vollständigstem Stillschweigen; das geringste Flüstern, der unbedeutendste Wink wurde augenblicklich mit der größten Strenge bestraft. Durch diese Einrichtung suchte man die schädliche Wechselwirkung zu heben, welche die Gefangenen durch das Mittheilen ihrer Gedanken und Eindrücke auf einander üben, ohne sich der Möglichkeit zu berauben, sie bei einander sein zu lassen, und dadurch die großen Vortheile einzubüßen, welche für die Arbeit selbst aus einer zu gemeinsamen Zwecken vereinigten Arbeitskraft hervorgehen. Der Grundgedanke dabei war, die Menschen als physische Wesen zwar zu versammeln, alle moralische Berührung unter ihnen jedoch auszuschließen; der Leib war zu strenger Arbeit, die Seele zu einem lästigen Schweigen selbst in Gesellschaft ihres Gleichen verurtheilt.

Dieses System, das den Namen des auburnschen führt, da es zuerst in dem Gefängnisse zu Auburn angewendet wurde, erhielt unter der Leitung des Vorstehers Elam Lynds eine große Entwickelung. Um es in einem größern Maßstabe anwenden zu können, wurde

im Jahre 1825 beschlossen, ein neues Besserungshaus in Singsing erbauen zu lassen.

Herr Elam Lynds, der den Auftrag dazu erhielt, wählte hundert Gefangene aus, mit denen er sich auf die am Ufer des Hudson angewiesene Stelle begab. Dort gelang es ihm durch das Vertrauen, welches er jenen Verbrechern einflößte, und die Gewalt, die er durch seinen festen Willen über sie übte, ihren Fleiß zu erwecken und ihr Arbeitsvermögen auszubilden. Sie wurden allmälig zu Maurern, Schmieden, Tischlern — und mit einer Verstärkung von lauter aus den Correctionsanstalten genommenen Arbeitern führte er in Zeit von einigen Jahren jene ausgedehnten Gebäude auf, die 1000 Zellen enthalten.

Dies Beispiel beweist theils, welchen großen Einfluß ein kräftiger Mann auf verderbte Gemüther zu üben vermag, theils zeigt es auch die Resultate, die sich durch kluge Anwendung aus Menschenkräften erzielen lassen, welche gewöhnlich in den Gefängnissen unnütz vergeudet werden.

Etwa um dieselbe Zeit, im Jahre 1822, unternahm die Stadt Genf eine Reform ihrer Strafanstalten in derselben menschenfreundlichen Richtung, zu welcher Nordamerika das löbliche Beispiel gegeben. Keine Kosten wurden gespart, um die zur Aufnahme der Gefangenen nöthigen Gebäude herzustellen, und im Jahre 1825 führte man das Reglement ein, nach welchem die innere Zucht gehandhabt werden sollte. Die Gefangenen sollten in drei Classen, nach Alter und Geschlecht, sowie nach der besondern Art des Verbrechens, eingetheilt werden; jede Classe arbeitete in gemeinsamen Werkstätten, aß zusammen und verbrachte ihre Freistunden gemeinschaftlich.

Wir finden hier die unglückliche Classificationsidee wieder, und werden auch gleich ihren verderblichen Einfluß erblicken. Vergebens suchte man diesem durch das Absondern der Gefangenen für die Nacht und das auferlegte Stillschweigen während der Arbeitsstunden bei Tage entgegenzuarbeiten; die dessenungeachtet unvermeidlichen Gespräche und Mittheilungen waren hinreichend, die Besserung unmöglich zu machen. Nicht genug, daß der beabsichtigte Zweck dadurch verloren ging, die Strafe verlor selbst ihre abschreckende Eigenschaft und hörte auf, als ein warnendes Element im Staate zu wirken. Diesem Zustande wurde durch die Inspection ein Ende gemacht, welche man im Jahre 1832 zur Untersuchung des Zustandes der Gefangenen in dem genfer Correctionshause anstellte. „Die Gefangenen", heißt es im Bericht, „hatten vergnügte Gesichter und ihr Aussehn trägt den Stempel der Gesundheit und des Wohlbefindens. Sie hatten keine Klage zu führen, und, in der That, worüber hätten sie sich auch beklagen können? Sie sind gut genährt, gut gekleidet, liegen in guten Betten, wohnen in gutgeheizten Zimmern; sie arbeiten weit weniger, als die Freien, ihres Gleichen, thun müssen, um ihren und der Ihrigen Unterhalt zu verdienen, und haben außerdem zum Zeitvertreib noch das Vergnügen, eine Menge Begriffe zu erwerben, die ihnen früher gänzlich unbekannt waren."

Die Folgen dieses wesentlichen Mißgriffs machten sich in einigen Jahren bemerkbar: die Verbrechen waren in fortwährendem Steigen, und von 121 zwischen 1825 und 1833 Entlassenen kehrten 34, oder etwa ein Drittel, wegen neuer Verbrechen in das Gefängniß zurück.

Im Jahre 1833 führte man eine neue Hausord-

nung ein, welche die Zucht schärfte; die Gefangenen wurden einer neuen Classification unterworfen und dann eine strengere Behandlung angewendet; man schränkte das Verfügungsrecht der Gefangenen über das durch die Arbeit erworbene Geld bedeutend ein, und Stillschweigen wurde allen Denen auferlegt, die nicht zur sogenannten gebesserten Classe gehörten. Es war eine Annäherung an das auburnsche System. Diese wohlthätige Strenge verfehlte auch nicht, eine größere Ordnung herbeizuführen, und die sonst so häufigen Rückfälle entlassener Verbrecher nahmen immer mehr ab.

England war unterdeß auch nicht müßig geblieben in dieser großen Nationalangelegenheit. Bereits während des letzten Theiles des verflossenen Jahrhunderts hatte der bekannte Howard die allgemeine Aufmerksamkeit darauf gelenkt. In Berathschlagung mit zwei anderen ausgezeichneten Männern, Sir Georg Paul und Sir William Blackstone, entwarf er den Plan zu einem Pönitentiargefängnisse. Nach ihren Ansichten und Angaben wurde im Jahre 1796 das Gefängniß der Grafschaft Gloucester gebaut. Dieses versah man mit gesonderten Zellen, in welchen die Verbrecher, Tag und Nacht von einander getrennt, während der ganzen Zeit ihrer Gefangenschaft eingesperrt blieben. Dies System wurde 17 Jahre fortgesetzt. Man ging alsdann von ihm ab, jedoch nur aus dem Grunde, weil es mit der anwachsenden Bevölkerung endlich an Raum gebrach und man daher genöthigt war, mehren Gefangenen dieselbe Zelle anzuweisen. Im Jahre 1830 kamen 352 Verbrecher auf 180 Zellen. Dadurch wurde es unmöglich, die ursprüngliche Hauszucht aufrecht zu halten. Sir Georg Paul äußerte sich darüber im Jahre

1819 vor einem vom Unterhause niedergesetzten Ausschusse wie folgt:

„Obgleich ich mit anderen Theoretikern anerkennen muß, daß ich von dem Gesammtentwurfe mehr erwarte, als erreicht und geleistet worden ist, oder auch erreicht werden konnte, so ist dies doch bei unserem Besserungshause nicht der Fall gewesen. Dieses Gefängniß hatte in seinen früheren Leistungen einen Erfolg, der über die Theorie der ursprünglichen Begründer des Systems hinausging, und weit über meine kühnsten Hoffnungen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß Viele aus diesem Gefängniß dahin gelangt sind, durch ehrlichen Fleiß ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Während der ersten 17 Jahre habe ich vorzugsweise meine Aufmerksamkeit auf die Wirkungen dieses Gefängnisses gerichtet, und ich habe dessen Bewohner stets ordentlich, gehorsam gegen die Hauszucht und in ihre Lage ergeben gefunden. Ich habe Ursache, zu glauben, daß ihr sittlicher Charakter im Allgemeinen durch die Hauszucht verbessert wurde, und entweder gar keine oder nur Wenige kehrten während dieses Zeitraums meiner Aufmerksamkeit zu einer zweiten Bestrafung zurück.“

Diese von einem gebildeten Menschenfreunde am Schlusse eines langjährigen und tugendhaften Lebenswandels ausgesprochenen Worte sind ein Trost, dessen der Menschenfreund bedarf, um nicht in seinen edlen Bemühungen nachzulassen, wenn er so oft seine Erwartungen getäuscht sieht; sie enthalten eine schätzbare Aufmunterung für Diejenigen, welche die Hindernisse wegzuräumen bemüht sind, die sich einer durchgreifenden Reform der Besserungsanstalten in den Weg stellen.

Nach denselben Grundsätzen, die man in Gloucester

befolgte, wurde im Jahre 1824 in Glasgow ein Zuchthaus (Bridewell) mit 265 getrennten Zellen eingerichtet. Auch hier haben sich in Bezug auf der Gefangenen Gesundheit, auf Arbeitsamkeit und Abscheu vor neuen Verbrechen die günstigsten Folgen herausgestellt. Dieselbe Ursache zum Verfall droht auch diesem Gefängniß; denn obschon die Anzahl der Zellen auf 274 vermehrt worden, haben doch in den letzten Jahren zuweilen 400 Verbrecher aufgenommen werden müssen. Nach dem Berichte des Generalinspectors der schottischen Gefängnisse, Herrn Frederik Hill, an den Minister des Innern war man schon 1838 auf eine Erweiterung des Gefängnisses ernstlich bedacht *).

Aber wir kehren nach Nordamerika zurück. Das auburnsche System zog bald die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich, und in den meisten Gefängnissen führte man allmälig die in den Schlafzellen und bei der gemeinsamen Arbeit auf Stillschweigen gegründete Zucht ein.

Pennsylvanien ging indeß nicht von dem Grundgedanken ab, auf dem seine erste Gefängnißreform beruhte, dem nämlich der unausgesetzten und vollständigen Trennung der Verbrecher. Diese für Staat und Menschheit so wichtige Frage wurde von den ausgezeichnetsten Publicisten aus allen Gesichtspunkten genau erörtert und fand in dem Herrn Eduard Livingston aus Neuyork einen ebenso eifrigen als gelehrten Verfechter. Ein neues, auf das Zellensystem berechnetes

---

*) Schon im Jahre 1839 hat man angefangen, dem glasgowschen Zuchthause (Bridewell) einen neuen Flügel mit 120 pennsylvanischen Einzelzellen anzubauen, der gegenwärtig wahrscheinlich bereits vollendet und in Gebrauch gesetzt worden ist. (J.)

Gefängniß ward in Pittsburg erbaut, und da man fand, daß es durch eine fehlerhafte Bauart, die den Gefangenen erlaubte, sich mit einander zu unterhalten, seinen Zweck nicht erfüllte, wurde eine andere Besserungsanstalt bei Philadelphia (Cherry-Hill) eingerichtet, welche man als das Muster für das neue, sogenannte philadelphische oder pennsylvanische System ansieht, dessen Entstehung eigentlich in das Jahr 1829 fällt.

Dies System beruht auf vier Hauptgrundsätzen:

a) Vollständige Trennung der Gefangenen von einander, sowol des Tages als des Nachts.
b) Abschaffung jeglicher Leibesstrafe.
c) Religionsunterricht und strenge Arbeit.
d) Entfernung jeglichen anderen Gespräches als mit den Inspectoren, Vorstehern, Geistlichen, Lehrern, Aerzten und Aufsehern.

Pennsylvaniens Gesetzgebern gebührt daher nicht allein die Ehre, zuerst die erhabene Idee, mit der Strafe auch die Besserung zu verbinden, angewendet, sondern auch der Ruhm, durch löbliche Beharrlichkeit, die sich weder durch Schwierigkeiten noch Opfer niederbeugen ließ, einen festen Grund gelegt zu haben, auf welchem das Besserungssystem jetzt seinem großen Ziele entgegenschreiten kann.

Von den 27 größeren Gefängnissen in Nordamerika sind (nach **Dr.** Julius, dessen gründliche Arbeit ebenso ehrenvoll für den Verfasser, als belehrend für den Leser ist) siebzehn nach dem auburnschen und neun nach dem philadelphischen System eingerichtet. Ein einziges hat seine alte Form beibehalten, das zu Richmond in Virginien. Aber es ist höchst bemerkenswerth, daß man in allen seit 1834 errichteten Straf-

anstalten (deren Anzahl sich auf fünf beläuft, wovon eine im Staate Neuyork, dem eigentlichen Vaterlande der auburnschen Methode) dem philadelphischen Systeme huldigte und dies einführte.

In Europa sind in den letzten Jahren verschiedene Gefängnisse nach den neuen Ansichten eingerichtet worden, unter denen die zu Aberdeen, Paisley, Ayr, Dundee, Montrose und Lerwick in Schottland, die zu Gent und Lüttich in Belgien, und zu Warschau in Polen nach dem philadelphischen System, das in Milbank (London) nach einem, diesem sich nähernden, und das in Coldbathfields, sowie mehre Gefängnisse Frankreichs und der Schweiz, nach der auburnschen Methode eingerichtet sind *). Die preußische Regierung, welche mit erleuchteter Sorgfalt Alles erfaßt, was das Nationalwohl zu befördern vermag, hat ihre Aufmerksamkeit gleichfalls auf das Pönitentiarsystem gerichtet. Im Jahre 1830 wurde zu Insterburg der Bau einer Correctionsanstalt nach dem Absonderungssystem unternommen.

Nachdem ich nun hier eine allgemeine Uebersicht der Entwickelung des Gefängnißwesens gegeben, werde ich

---

*) In Frankreich ist, so viel mir bekannt, nur das einzige Militairstrafhaus in St. Germain en Laye durch den Marschall Soult auburnisch eingerichtet worden. In den Civilgefängnissen findet sich, obgleich Frankreich seit 1830 ein halbes Dutzend Generalinspectoren derselben besitzt und seitdem zahllose, zum Theil sehr schätzbare Schriften über Gefängnißverbesserung dort erschienen sind, noch der ganze alte Sauerteig trennungsloser und vermengender Aufbewahrung bei Tage und bei Nacht, ohne daß eine Einzelzelle für erwachsene Verbrecher, sie sei auburnisch oder pennsylvanisch, bisher in Gebrauch gesetzt worden wäre. (J.)

im folgenden Kapitel den Hauptcharakter der beiden jetzt herrschenden Systeme und die durch sie erzielten Resultate näher beleuchten; auch werde ich die Urtheile der ausgezeichnetsten Schriftsteller über ihre Mängel und Vortheile, in moralischer und ökonomischer Hinsicht, anführen.

Drittes Kapitel.

Vergleichung des auburnschen mit dem philadelphischen Bußsystem.

Um die beiden in Auburn und Philadelphia befolgten Besserungssysteme mit Sicherheit beurtheilen zu können, ist es nöthig, von ihrer innern Ordnung und äußern Zucht bis ins geringste Detail hinein Kenntniß zu haben. Ich werde daher eine umständliche Beschreibung davon geben, und folge dabei hauptsächlich dem verdienstvollen Bericht, welchen Herr Demetz im Jahre 1837 dem damaligen französischen Minister des Innern, Grafen Montalivet, vorgelegt hat.

Das Gefängniß in Auburn hat 770 Zellen, eine Kapelle, mehre Werkstätten und Speisesäle, sowie den nöthigen Raum für den Haushalt und das Beaufsichtigungspersonal.

Bei der Ankunft des Gefangenen wird ihm das Haar verschnitten, er wird in einen besondern Anzug gekleidet und man weist ihm eine Zelle an.

Die Arbeitsstunden wechseln nach den Jahreszeiten. Sie beginnen im Sommer des Morgens um 6 $^1/_2$ Uhr und enden des Abends um 6 Uhr. Im Winter fängt die Arbeit mit dem Tage an und endet mit der eintretenden Dämmerung.

Eine Viertelstunde nach dem Ertönen der Arbeitsglocke und nachdem die Wachen aufgestellt sind, werden die Zellen geöffnet, aus denen die Gefangenen treten und in dichtgeschlossenen Gliedern nach den Werkstätten marschiren.

Um sieben oder acht Uhr, je nach der Jahreszeit, wird gefrühstückt, worauf es gleich wieder an die Arbeit geht. Zu Mittag gegessen wird um zwölf Uhr. Zu jeder Mahlzeit gestattet man höchstens 30 Minuten.

Wenn die Gefangenen sich nach oder aus dem Speisesaale begeben, werden sie in Abtheilungen aufgestellt und treten an oder halten auf Commando. Ein Jeder hat die eine Hand auf die Schulter seines Vordermanns gelegt und das Gesicht nach dem Aufseher gewendet, der den Befehl führt.

In Singsing verzehren die Gefangenen ihre Mahlzeiten alle in den Zellen, welches in mancher Beziehung vortheilhaft zu sein scheint, jedoch natürlich mehr Mühe und Zeitverlust verursacht, da die Gefangenen erst in die Zellen eingeschlossen und dann wieder aufgestellt und abgetheilt werden müssen, bevor sie sich in die Werkstätten zurückbegeben. Am Abend, wenn die Arbeit geschlossen, werden die Gefangenen in derselben Art nach den Zellen zurückgeführt. Auf dem Heimwege bekommt

ein Jeder einen Krug Wasser und eine Schüssel mit seinem Abendessen.

Sobald der Gefangene an seine Zelle kommt, tritt er schnell hinein und macht die Thüre zu; der Aufseher verschließt dann die Zellen, und um sich zu überzeugen, ob sich auch die Gefangenen wirklich darin befinden, läßt er sich von einem Jeden zwei Finger durch das Gitterwerk der Thüre zeigen. Etwa 20 Minuten hat ein jeder Wärter nöthig, um die ihm zugetheilten Zellen zu öffnen oder zu schließen.

Des Nachts sind die Gänge erleuchtet, und vier Wärter sorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung. Zwei von ihnen müssen stets in den Gängen auf- und abgehen, dabei aber weiche Lederschuhe tragen, damit sie von den Gefangenen nicht gehört werden.

Bei allen Verrichtungen ist das vollständigste Schweigen zu beobachten, die gegebenen Befehle müssen augenblicklich befolgt und Alles sorgfältig vermieden werden, was das geringste Geräusch oder eine andere Unordnung verursachen könnte. Die geringste Unachtsamkeit, der kleinste Versuch, durch Flüstern oder Zeichen seine Gedanken mitzutheilen, wird sogleich und ohne Schonung durch mehre Schläge mit einer Peitsche auf die entblößten Schultern des Fehlenden bestraft. Alle Wärter haben das Recht der Bestrafung; die Anzahl der Hiebe ist nicht bestimmt.

Die weiblichen Gefangenen sind keiner körperlichen Züchtigung, sondern nur dem Zellenarrest, der Verkürzung der Speise u. dgl. m. unterworfen.

Des Sonntags werden die Zellen gereinigt, — die Gefangenen erhalten reine Wäsche und reine Laken. Nach dem Frühstück begeben sie sich in die Kapelle und

von hier in die Sonntagsschule, worauf sie bis zum folgenden Tage in ihre Zellen eingeschlossen werden, wo sie dann auch ihr Mittagessen erhalten.

Mit sehr geringen Abweichungen ist die in allen nach dem auburnschen System eingerichteten Besserungsanstalten herrschende Hauszucht dieselbe.

In dem Strafhause bei Philadelphia wird folgende Ordnung beobachtet:

Sobald der Verbrecher im Gefängniß angelangt ist, wird sein Gesundheitszustand vom Arzt untersucht und alsdann wird er eingekleidet.

Hierauf verbindet man ihm die Augen und führt ihn nach der ihm zugetheilten Zelle, die er nicht eher wieder verläßt, als bis die Zeit seiner Gefangenschaft abgelaufen. Er wird nur mit der Nummer seiner Zelle bezeichnet. In seiner geräumigen, aber einsamen Zelle überläßt man ihn seinen traurigen Erinnerungen und bittern Betrachtungen. Arbeit oder sonstige Beschäftigung wird ihm nicht eher gegeben, als bis er sie selbst verlangt. Selten vergehen zwei Tage, bevor er nicht aufs inständigste darum gebeten.

Wenn der Gefangene irgend ein Handwerk gelernt hat, so gibt man ihm Alles, was erforderlich ist, dasselbe zu treiben. Im entgegengesetzten Falle unterweist man ihn in irgend einer nützlichen Handthierung.

Die (aus den angesehensten Bürgern gewählten, unbesoldeten) Inspectoren, die Geistlichen, Vorsteher, Aerzte und Wärter sind die Einzigen, welche den Gefangenen in seiner einsamen Wohnung besuchen dürfen.

Die Gefangenen stehen um 5 Uhr Morgens auf und gehen um 9 Uhr Abends zu Bette. Während der Winterabende werden die Zellen derjenigen Gefangenen

durch eine Lampe erhellt, deren Arbeitsgeschicklichkeit diese Ausgabe zu bestreiten vermag.

Es werden täglich drei Mahlzeiten gereicht: Frühstück um 7 oder 8 Uhr, Mittagbrot um 12 oder 1 Uhr, Abendbrot um 6 oder 7 Uhr, je nach der Jahreszeit. Sobald ein Gefangener erkrankt, wird er nach dem Krankenhause geschafft, wo, zur unerschütterlichen Beibehaltung des Absonderungsprincips, getrennte Zellen zur Aufnahme der Kranken eingerichtet sind, von denen eine jede ihren besondern Krankenwärter hat *).

Jegliche Leibesstrafe ist aus dem Gefängniß verbannt. Die Fehlenden werden durch Verminderung der Kost, dunkle Zellen und den Verlust des Arbeitsrechtes bestraft.

Nachdem die Hauptzüge der innern Zucht und Ordnung angedeutet worden, gehen wir zur Beurtheilung des Werthes beider in den Straf- und Besserungsanstalten angewandten Systeme über, und haben hier besonders zu betrachten:

---

*) Es war bei Errichtung des pennsylvanischen Strafhauses bei Philadelphia die Absicht, in ihren Zellen erkrankende Sträflinge in einer Krankenabtheilung unterzubringen, für welche man im Thorgebäude der Anstalt Einzelzellen einrichten wollte. Späterhin hat man aber zur Vermeidung aller Aufenthaltsveränderungen und Entfernungen der Sträflinge von der Zelle und dem Hofe, die ihnen bei ihrer Aufnahme angewiesen wurden, jene Absicht ganz aufgegeben. Gegenwärtig läßt man dort leichtere Kranke in ihren eigenen, hinreichend großen Einzelzellen, und in schwereren Fällen, wo sorgfältige Wartung nöthig ist, bringt man sie in eine der wenigen, im Hause befindlichen, durch eine Thüre verbundenen Doppelzellen, in deren einer der Kranke, in der andern aber ein Wärter schläft, und die eine für Jenen heilsame Reinigung und Lufterneuerung seiner eigentlichen Lagerzelle zulassen, indem man ihn während derselben in die anstoßende mit ihr verbundene Wärterzelle bringt. (J.)

A) Die Beschaffenheit ihrer Strafen, und zwar in wiefern sie den Verbrechern zur gerechten Züchtigung, Anderen aber zur Warnung dienen.

B) Ihren Einfluß auf die sittliche Besserung und den Gesundheitszustand der Gefangenen.

C) Die Möglichkeit, auf die Länge die anbefohlene Hausordnung gehörig aufrecht zu halten.

D) Die Kosten für Wohnung, Unterhalt und Bewachung der Gefangenen.

E) Ob die Systeme die Möglichkeit befördern oder erschweren, durch die Benutzung der Arbeitskräfte den ganzen Belauf, oder mindestens einen Theil der Unkosten dem Staate zu ersetzen.

F) Die Folgen der Systeme auf die zukünftige Stellung des Freigelassenen im Staate.

A) Die Beschaffenheit der Strafen beider Systeme.

Der Verlust der Freiheit macht die eigentliche Strafe aus, worauf sich die pennsylvanische Criminalgesetzgebung und die in ihrem Geiste eingerichteten Strafanstalten hauptsächlich basiren. Demnächst kommt Arbeit, welche nach dem auburnschen System dem Verbrecher durch äußere Mittel aufgezwungen, in dem philadelphischen aber als ein Trost, eine ersehnte Beschäftigung bewilligt wird; dieser große Unterschied soll später aus seinem moralischen Gesichtspunkte geprüft werden.

Arbeit, an und für sich betrachtet, ist eigentlich

keine Strafe, sie ist im Gegentheil für das äußere und innere Wohlbefinden des Menschen ein Bedürfniß. Sie ist, sei es Kopf- oder Handarbeit, das wirksamste Mittel zur Veredlung und darf daher nicht in abschreckenden Farben dargestellt, oder mit dem Begriff von Strafe verknüpft werden. Die Arbeit muß unwillkürlich in alle Strafsysteme mit aufgenommen werden, aber mehr als ein Besserungsmittel, denn als ein eigentlicher Bestandtheil der Strafe.

Die auburnsche Gefängnißzucht gestattet sogar Leibesstrafe, jedoch nicht als eine Sühne für das eigentliche Verbrechen, sondern nur als Mittel, die Hausordnung aufrecht zu halten, welcher wesentliche Umstand nicht übersehen werden darf. Der ärgste Missethäter hat dieselbe nicht zu fürchten, wenn er sorgfältig die anbefohlenen Vorschriften beobachtet, wohingegen der leichteste Verbrecher der Peitsche verfällt, wenn er das auferlegte Schweigen bricht.

Das Bußsystem darf daher nur als eine Freiheitsstrafe betrachtet werden.

Nach der auburnschen Methode, wo die Gefangenen den ganzen Tag in den Werkstätten oder Speisesälen zusammen sind, wird natürlich der Verlust der Freiheit minder abschreckend. Der Verbrecher findet dieselbe lasterhafte Umgebung wieder wie im Zustande der Freiheit, und seine erniedrigende Stellung fällt ihm minder schwer, da er sieht, daß so Viele sie theilen. Die Trennung von Verwandten und Angehörigen ist sicher schmerzhaft, aber oft sind diese Gefühle bei ihm so verschleiert, daß sie wenig in Betracht kommen können. Man erinnere sich der in dieser Beziehung in Genf gemachten Erfahrungen.

Nach dem philadelphischen Systeme ist hingegen die Strafe von einer tiefern Beschaffenheit. Während der düstern, einförmigen und langsam vorüberziehenden Stunden der einsamen Gefangenschaft ist der Verbrecher der rächenden Stimme des Gewissens überliefert. Kein äußerer, verlockender Gegenstand umgibt ihn, der seine Selbstbetrachtungen ablenken oder seinen niedergeschlagenen Sinn zerstreuen könnte. Traurige Erinnerungen und fehlgeschlagene Hoffnungen entfalten ihm das Bild seines zurückgelegten Lebens und zeigen ihm das Böse, das er ausübte, und das Gute, das er unterließ. Je größer das Verbrechen, je blutiger die Schuld, desto peinlicher muß die Einsamkeit sein, der er nicht zu entrinnen vermag; denn das ist das Eigenthümliche jeder Strafe, die auf die Seele wirkt, ohne sie zu erniedrigen, daß ihre Strenge mit der wirklichen, moralischen Straffälligkeit im richtigen Verhältnisse steht, ja selbst mit der Veranlassung, die das Verbrechen herbeiführte.

Die Ansicht von der peinlichen Wirkung der Absonderung wird von den Verbrechern selbst bestätigt, und da ihre eigenen Worte auch am sichersten ihre Gefühle malen, werde ich einige der bedeutendsten anführen, die ich aus dem interessanten Berichte der Herren Beaumont und Tocqueville über die gründliche, von ihnen veranstaltete Untersuchung der Besserungsanstalt Philadelphia's nehme. Bei dieser Gelegenheit hatten sie die Erlaubniß, die Gefangenen 14 Tage lang in ihren Zellen zu besuchen, und sie sprachen mit den meisten von ihnen.

„Nr. 40.“ *). Dieser Gefangene war ein junger Mann, der seine Strafbarkeit anerkannte. Während des ganzen Gesprächs hatte er Thränen in den Augen.

Frage. Finden Sie es schwer, die einsame Gefangenschaft zu ertragen?

Antwort. Es ist die furchtbarste Strafe, die man erfinden konnte.

Fr. Aber Ihre Gesundheit leidet nicht dabei?

Antw. Nein — der Körper ist gesund, aber die Seele ist krank.

Fr. Woran denken Sie während Ihrer langen Einsamkeit am meisten?

Antw. An religiöse Dinge. Sie sind mein einziger Trost.

Fr. Betrachten Sie die Arbeit als eine Linderung?

Antw. Ohne sie vermöchte ich nicht zu leben. Die Sonntage werden mir sehr lang, das kann ich versichern.

Fr. Was halten Sie von der Strafe, die Sie leiden?

Antw. Wenn irgend eine Strafe im Stande ist, einen Menschen zur Besinnung und Besserung zu bringen, so ist es ohne Zweifel diese.

„Nr. 22.“ Ein Schwarzer, 32 Jahre alt; verurtheilt wegen wiederholten Diebstahls. Er hatte 18 Monate in der Zelle gesessen und war gesund.

---

*) Die Gefangenen werden, wie oben erwähnt, mit den Nummern ihrer Zelle bezeichnet.

Frage. Finden Sie dies Gefängniß so hart, wie man behauptet?

Antwort. Das kommt auf die Gemüthsstimmung des Gefangenen an. Wenn er die Einsamkeit nicht richtig auffaßt, so verfällt er in Schwermuth; versteht er aber ihre Vortheile zu schätzen, so ist sie nicht mehr so unleidlich.

Fr. Sie haben schon einmal im Gefängniß in der Walnußstraße gesessen?

Antw. Ja, und man kann sich keinen unglücklicheren Sammelplatz für Laster und Verbrechen denken. Es bedarf dort nur einiger Tage, um einen gelinden Verbrecher in einen verhärteten Buben umzuwandeln.

„Nr. 52.“ 39 Jahre alt; zum zweiten Male verurtheilt; saß 1 Jahr; gesund.

Das Gefängniß in der Walnußstraße, sagte er, ist ein entsetzlicher Aufenthalt; man kann unmöglich gebessert herauskommen. Wäre ich gleich hierher geschickt worden, so hätte ich bestimmt mein zweites Verbrechen nicht begangen.

Frage. Wie finden Sie die Einsamkeit?

Antwort. Anfänglich kam sie mir schrecklich vor, doch habe ich mich allmälig daran gewöhnt. Ohne Arbeit könnte ich diese Strafe indeß nicht aushalten, denn ohne sie gibt's keinen Schlaf.

„Nr. 110.“ 25 Jahre alt; gehörte zur vermögenderen Classe; wegen des Verbrechens der Verfälschung verurtheilt; seit einem Jahre gefangen; gesund.

Dieser junge Mann zeigte große Freude, uns zu sehen. Man konnte bemerken, daß die Einsamkeit für ihn eine furchtbare Strafe war, und daß er mehr als die Andern das Bedürfniß fühlte, seine Gedanken und Eindrücke mitzutheilen. Er vermochte seine Thränen nicht zurückzuhalten, als er mit uns von seinen Aeltern sprach.

Frage. Ich sehe, diese Strafe macht einen tiefen Eindruck auf Sie. Glauben Sie nun wenigstens, daß sie auch bessere?

Antwort. Ja, mein Herr; und ich finde dies Gefängniß weit besser als ein anderes. Es wäre für mich weit unangenehmer, mit andern Verbrechern zusammen zu sein, als für mich allein zu leben. Es ist unmöglich, hier zu sein, ohne zum Nachdenken gebracht zu werden.

Beaumont und Tocqueville bemerken, daß die Gedanken der Gefangenen im Allgemeinen eine tiefe religiöse Richtung annehmen und die meisten die Thränen nicht zurückzuhalten vermochten, wenn sie von ihrer Stellung und ihrer Straffälligkeit sprachen. Im Zuchthause zu Westminster in London erklärten die Gefangenen, daß sie lieber ein Vierteljahr in einem Gefängnisse bleiben wollten, wo gemeinsam, obschon unter dem strengsten Schweigen, gearbeitet wird, als einen einzigen Monat in der einsamen Zelle.

Das Einsperren in besondern Zellen ist in England selbst als militairische Strafe versucht worden und hat besonders glückliche Resultate geliefert. Der Chef des Regiments „König" schrieb im Jahre 1827 nach-

folgenden Brief an den Vorsteher des nach dem philadelphischen System eingerichteten Besserungshauses zu Glasgow:

„Da ich im Begriff bin, mit meinem Regimente Glasgow zu verlassen, freut es mich, Ihnen sagen zu können, daß Ihre Pönitentiaranstalt denjenigen meiner Leute besonders nützlich gewesen ist, welche Vergehen begingen. Ihre Wirkung ist so groß gewesen, daß ich während eines Zeitraums von neun Monaten nicht nöthig hatte, Körperstrafen anzuwenden. Es ist unmöglich, einen bessern Beweis für die Vortrefflichkeit des Systems, welches Sie anwenden, aufzufinden."

Mehre Leute vom zehnten Husarenregiment, welche im Jahre 1835 einen Monat in der einsamen Zelle saßen, erklärten, lieber 200 Hiebe hinnehmen zu wollen, als sich der genannten Strafe noch einmal zu unterziehen.

Die Antworten der Gefangenen in Philadelphia, von denen zur Vermeidung der Weitläufigkeit nur ein geringer Theil angeführt worden, und die in England gemachten Erfahrungen beweisen, daß einsames Gefängniß eine sehr ernste Bestrafungsart ist. Obschon das auburnsche System mit seinen strengen Einrichtungen und willkürlichen Leibesstrafen auf den ersten Blick noch härter zu sein scheint, so wirkt doch das philadelphische nachdrücklicher, zwar mit weniger Gewalt, aber doch ohne Unterbrechung und ohne Schonung. Wir haben gesehen, daß es sich gleich wirksam als Abschreckungs- und als Warnungsmittel gezeigt, und daß es daher die Zwecke erfüllt, welche der Staat mit der Strafe verbindet.

B) Einfluß der Systeme auf die sittliche Besserung und Gesundheit der Gefangenen.

Die Möglichkeit der Besserung der Gefangenen bildet für den Menschenfreund ein ebenso erwünschtes als in politischer Hinsicht wichtiges Ziel. Es ist eine edle, eines Staates würdige Bemühung, diejenigen seiner Mitglieder bessern zu wollen, welche, oft genug in Folge einer fehlerhaften Gesetzgebung oder herrschender Vorurtheile, auf die Wege der Verdammniß geriethen. Es ist von Gewicht, durch Vorbeugung von Rückfällen dem Staate die immer mehr anwachsenden Ausgaben für die Unterhaltung der Gefängnisse zu erleichtern, und den nicht unbedeutenden Verlust an verschleuderten oder nicht vortheilhaft genug benutzten Arbeitskräften zu mindern.

Beide Systeme bezwecken die Besserung der Sträflinge, obschon sie von verschiedenen Ansichten ausgehen und verschiedene Mittel anwenden.

Das auburnsche System wirkt eigentlich durch die äußere Zucht und holt sich Unterstützung von der augenblicklichen Bestrafung des mindesten Vergehens. Das philadelphische vertraut im Gegentheil die Bestrafung und Besserung dem Gewissen an.

Das auburnsche System umgibt den Gefangenen mit abwechselnden Gegenständen, welche seine Aufmerksamkeit auf die äußere Welt lenken und dadurch seinen üblen Neigungen eine beständige Nahrung geben. Er wird angelockt, die Strenge seiner Wärter zu umgehen, sich durch Flüstern oder Zeichen seinen Gefährten mitzutheilen, und wenn ihm dies gelingt, erhält seine schlaue Verletzung der Vorschriften durch ihre beifälligen Blicke

noch Aufmunterung. Das philadelphische hingegen entfernt vom Gefangenen alle Zerstreuungen, alle bösen Beispiele und überläßt ihn hülflos seinem innern Bewußtsein.

Beide Systeme suchen den Gefangenen an Fleiß und Arbeit zu gewöhnen. In dem auburnschen tritt jedoch die Arbeit mit abschreckenden Farben auf, gleichsam wie eine Strafe, wie ein Zwang; in der einsamen Zelle macht sie dagegen den Trost und den einzigen Zeitvertreib des Unglücklichen aus. Daraus folgt, daß sie von dem Gefangenen mit Bereitwilligkeit und Lust aufgenommen wird.

Aus diesem Vergleich scheinen folgende Schlüsse gezogen werden zu können:

Daß nämlich das auburnsche System den Gefangenen sicherlich an augenblicklichen Gehorsam, pünktliche Verrichtung der aufgetragenen Arbeit und Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung gewöhnt; daß aber seine scheinbare Besserung nur auf der Furcht vor Strafe beruht, weshalb zu besorgen steht, er werde sogleich in seine frühere Lasterhaftigkeit zurücksinken, wenn er sich der Peitsche des Wärters entrückt fühlt.

Daß die Einsamkeit des philadelphischen unmittelbarer auf die Seele, also auf die Triebfeder zum Bösen oder Guten, wirkt, und daß der entlassene Sträfling die Frucht der Selbstbeschauung und einer innern, warnenden Stimme mitnimmt, deren züchtigender Strenge man ihn überlassen hatte.

Herr Ducpetiaux, Generalinspector der belgischen Gefängnisse, spricht sich folgendermaßen über das pennsylvanische Besserungssystem aus:

„Die Einsamkeit bewirkt fast eine augenblickliche

Veränderung in dem widerspänstigsten Gemüthe. Der Träge und Nachlässige fühlt sich zu Fleiß und Thätigkeit ermahnt, der Trotz verwandelt sich in stille Ergebenheit und die verstocktesten Herzen vermögen nicht lange der Stimme des Wohlwollens und der Religion zu widerstehen."

Die Wirkung der Gefängnißzucht auf den Gesundheitszustand der Gefangenen verdient demnächst eine sorgfältige Prüfung.

Daß die große Veränderung, welche plötzlich in der Lebensweise des Gefangenen vorgeht, wenn er dem Zustande der Freiheit entzogen und in ein Gefängniß gesperrt wird, mächtig auf seinen Gemüths- und Gesundheitszustand einwirkt, ist eine ausgemachte Sache. Es bleibt daher nur zu untersuchen, ob die vollständige Einsamkeit schädlichere Folgen für die Gesundheit herbeiführt als die gewöhnliche Gefangenschaft.

Doctor Julius theilt in Bezug auf den Gesundheitszustand verschiedener Gefängnisse Europas und der vereinigten Staaten Angaben mit, die äußerst lehrreich sind und wovon ich einige von denen anführen will, die für den gegenwärtigen Fall von hohem Interesse sind.

In den Jahren 1834 und 1835 zählte man, bei durchschnittlich 100 Gefangenen, jährliche

Krankheitsfälle:

In Singsing.	77	Auburnsches System.
In Auburn	59	
In Baltimore	217	
In Philadelphia . . .	77.	

Da die Krankheiten in der pennsylvanischen Besserungsanstalt im Durchschnitt weniger zahlreich sind als in den nach dem auburnschen System eingerichteten Ge-

fängnissen, so scheint man wol annehmen zu dürfen, daß die Ursache zu den Erkrankungsfällen überhaupt in andern Umständen gesucht werden müsse als in dem Zellenleben.

Daß die unter Philadelphia angeführten Erkrankungsfälle auch nicht als besonders zahlreich angesehen werden dürfen, geht daraus hervor, daß sie denen gleichkommen, welche sich in der Stadt Manchester gewöhnlich herausstellen, und sogar noch hinter denen zurückbleiben, die man im Jahre 1836 im preußischen Heere zählte, wo auf 100 Mann 113 Erkrankungsfälle kamen.

Was die Sterblichkeit anbelangt, so verhielt es sich damit wie folgt:

Singsing . . .	12 %	Auburnsches System.
Auburn	5,5 %	
Boston	5 %	
Philadelphia .	3,8 %	Pennsylvanisches System.
Pittsburg. . .	3,3 %	

In dem nach dem alten System eingerichteten Gefängnisse zu Richmond (Virginien) ist in den Jahren von 1800 bis 1835 immer der fünfte Gefangene gestorben.

In Glasgow (Zellensystem) beläuft sich die Anzahl der Todten durchschnittlich auf nicht volle zwei von hundert, und es stirbt demnach immer der funfzigste Gefangene. In dem ebenfalls nach dem philadelphischen System eingerichteten Gefängniß zu Ayr starb in den beiden ersten Jahren Niemand von den Gefangenen, deren es durchschnittlich 29 daselbst gab.

Unter den französischen Galeerensklaven, welche fortwährend in freier Luft arbeiten, hat die Sterblichkeit

von einschließlich 1830 bis einschließlich 1833 im Durchschnitt fünf von hundert betragen.

In Milbank bei London ging in fünf Jahren, oder von 1831 bis 1834, die Sterblichkeit bis durchschnittlich auf $7\frac{1}{3}$ % hinauf, oder es starb jährlich ein Dreizehntel der Gefangenen.

In Långholm betrug die Sterblichkeit in den fünf letzten Jahren durchschnittlich jährlich etwa $3\frac{1}{2}$ von hundert.

Herr Crawford, Generalinspector sämmtlicher Strafanstalten im hauptstädtischen Theile von England, äußert sich in seinem Bericht über die philadelphischen Besserungshäuser in folgender Art:

„Da ich die Furcht kannte, welche man im Allgemeinen vor einer langwierigen, abgesonderten Gefangenschaft hegt, so habe ich mit der äußersten Aufmerksamkeit die Folgen studiren wollen, welche eine solche auf die Stimmung und Gesundheit eines Gefangenen ausübt. Die meisten unter denen, mit welchen ich mich unterhielt, waren vier Jahre eingesperrt gewesen. Weder aus ihrem Ansehn noch aus ihren Antworten konnte ich das Mindeste entnehmen, was andeutete, daß die lange Einsamkeit ihrer Gesundheit geschadet oder ihre Geisteskräfte geschwächt hätte. Obschon ernsthaft, waren sie gleichwol nicht niedergeschlagen; einige waren sogar bei besserer Laune, als sich erwarten ließ."

Herr Demetz, der kürzlich die amerikanischen Gefängnisse untersucht, stimmt gänzlich mit jener Aeußerung überein und fügt hinzu: „Ich kann mit Zuversicht erklären, daß die auf völlige Absonderung der Gefangenen gegründete Hauszucht auch in dieser Beziehung mit jedem andern Besserungssysteme den Vergleich auszuhalten vermag."

Der ausgezeichnete Doctor Franklin Bache, Tochtersohn des berühmten Benjamin Franklin, gibt in seinem amtlichen Berichte an, daß in den sieben Jahren, während deren er in dem Gefängniß auf Cherry-Hill bei Philadelphia Arzt war, die Sterblichkeit durchschnittlich nicht drei von hundert jährlich überstieg, indeß sie in der Stadt Philadelphia $3^3/_4$ % betrug. In dem alten Gefängniß in der Walnußstraße war sie in zwölf Jahren bis auf sechs von hundert jährlich in die Höhe gegangen.

Die Widersacher des philadelphischen Systems haben demselben vorgeworfen, es übe einen nachtheiligen Einfluß auf den Verstand der Gefangenen; wir haben jedoch gesehen, daß Beaumont, Tocqueville, Julius, Crawford und Demetz das Gegentheil bezeugen. Der Umstand, welcher wahrscheinlich zu diesem Vorwurfe Anlaß gegeben, wird auf zufriedenstellende Weise durch den Bericht des erwähnten Doctors Bache aufgeklärt, in welchem angegeben ist, daß von 697 Gefangenen, die im Verlauf von sieben Jahren in Cherry-Hill saßen, sechzehn Zeichen von Geistesschwäche hätten blicken lassen; es sei jedoch officiell bestätigt, daß zehn unter ihnen bereits früher ihres Verstandes beraubt gewesen und starker Verdacht vorhanden sei, daß von den sechs übrigen vier schon Zeichen von Schwermuth gegeben, ehe sie verurtheilt worden. Dieser Umstand läßt sich leicht daraus erklären, daß sich in den Grafschaften von Pennsylvanien kein Irrenhaus befindet und sich der Richter oft genöthigt sieht, diejenigen zu Pönitentiaranstalten zu verurtheilen, welche man in andern Ländern den Aerzten als Geisteskranke übergibt.

C) Die Möglichkeit, auf die Länge die anbefohlene Hauszucht aufrecht zu erhalten.

In dieser Beziehung ist der Vorzug des philadelphischen Systems augenscheinlich. Der in seiner einsamen Zelle eingeschlossene Gefangene bleibt sich vollkommen selbst überlassen; der Wärter hat nur darauf zu sehen, daß er ordentlich mit Nahrung, Arbeitsstoffen u. s. w. versehen wird.

Das auburnsche System nimmt dagegen eine fortgesetzte Aufmerksamkeit in Anspruch, damit die Gefangenen ein vollständiges Schweigen beobachten, worauf die ganze Disciplin und der Wärter eigene Sicherheit beruht. Aber wenn man des Menschen fast unwiderstehliches Bedürfniß, seine Gedanken und Eindrücke mitzutheilen, sowie die mannichfaltigen Veranlassungen bedenkt, welche sich bei einer langwierigen, oft geräuschvollen Arbeit, wie auch bei den Mahlzeiten darbieten, so sieht man leicht ein, daß nur allein die Furcht vor der Strafe die Gefangenen abhalten kann, Worte und Zeichen mit einander zu wechseln. Das jedem Wärter überlassene eigenmächtige Recht, den Ungehorsamen auf der Stelle zu peitschen (denn die Strafe muß dem Vergehen unmittelbar folgen), gibt zu manchem Mißbrauch Anlaß und erweckt bei den Gefangenen Unwillen und Haß gegen Den, welcher Gesetz und Ordnung vertheidigt, und diese Gemüthsstimmung übt einen nachtheiligen Einfluß auf die innere Besserung aus.

Beaumont und Tocqueville berichten, daß sie in Singsing 900 Verbrecher im Freien haben arbeiten sehen, die nur von 30 Mann bewacht wurden. Wenn

dies Beispiel auf der einen Seite ein neuer, überraschender Beweis von Dem ist, was Schweigen und Ordnung in dieser Hinsicht vermögen, so ist es doch auf der andern unbestreitbar, daß aus einer solchen Anordnung die traurigsten Folgen für die allgemeine Sicherheit entstehen können.

D) Kosten für Unterhalt, Wohnung und Bewachung der Gefangenen.

Die Kosten für den Unterhalt und die Bekleidung der Gefangenen sind sich in beiden Systemen ziemlich gleich; die Bekleidungskosten stellen sich im philadelphischen etwas niedriger, da der beständig in seiner geheizten Zelle verweilende Gefangene natürlich minder warmer Kleidung bedarf und weniger Schuhe zerreißt als der im Freien arbeitende.

Die Gebäude, welche den theuersten Theil des Gefängnißwesens ausmachen, sind nach beiden Systemen weit kostbarer, als sie es nach der bisher gebräuchlichen, unmenschlichen Gewohnheit waren, gemäß welcher man eine Menge Individuen, von denen Viele später vielleicht unschuldig befunden wurden, in enge und finstere Räume sperrte.

In den auburnschen Gefängnissen sind die Zellen in zwei Reihen geordnet und haben gemeinschaftliche Zwischenwände. Da sie nur auf die Nacht berechnet sind, so erhalten sie ihr Licht durch ein in der Thüre angebrachtes, vergittertes Fenster, welches nach dem Gange hinaus geht, wo sich die Wachen aufhalten.

Sie sind gewöhnlich 7 Fuß lang, $3\frac{1}{2}$ Fuß breit und 7 bis $7\frac{1}{2}$ Fuß hoch; sie enthalten ein Bett und einen Stuhl. Außerdem sind Werkstätten, wo sich die Gefangenen den Tag über aufhalten, Eßsäle und eine Kapelle erforderlich. Um die Werkstätten läuft ein Gang, von welchem aus man die Gefangenen beobachten kann, ohne von ihnen gesehen zu werden. Eine hohe Ringmauer, worauf eine Galerie für die Schildwachen angebracht ist, umgibt das Ganze.

Die pennsylvanischen Strafanstalten bestehen aus verschiedenen, von einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt auslaufenden Gebäuden, in welchem das Zimmer der Wärter liegt und von wo aus alle verschiedenen Gänge übersehen werden können. Auch hier liegen die Zellen in zwei Reihen; doch sind sie durch eine Halle getrennt und haben Fenster nach außen, um dem in seiner Zelle arbeitenden Gefangenen Licht zu gewähren. Ihre Maße sind: Länge $13\frac{1}{2}$ (schwedische) Fuß, Breite 9 Fuß, Höhe etwa $10\frac{1}{2}$ Fuß *).

In Philadelphia ist jede Zelle im Erdgeschoß mit einem kleinen, 9 Fuß breiten und 15 Fuß langen Hof versehen, wo dem Gefangenen freisteht, einige Mal in der Woche frische Luft zu schöpfen. Man hält diesen jedoch für entbehrlich, zum wenigsten in den Fällen, wo die Gefangenschaft nicht über drei Jahre dauert **).

---

*) Der schwedische Fuß beträgt nach Niemann 11 Zoll 3 Linien rheinländisch.

**) Ich halte es für meine Pflicht, mich hier, wie an anderen Orten (Julius Nordamerikas sittliche Zustände. Bd. 2. S. 182 ff. und Julius Schleswig-Holsteins künftiges Straffystem. S. 91 ff), gegen die in Amerika mit einem dort nur zu gewöhnlichen Leichtsinne gewagte Weglassung der Einzelhöfe zum Luftschöpfen pennsyl-

Da der Gefangene beständig in seiner Zelle bleibt, so bedarf es weder der Werkstätten, der Eßsäle, noch einer Kapelle.

---

vanischer Gefangenen, selbst wenn sie nur kurzdauernd ihrer Freiheit beraubt werden, unbedingt zu erklären. Die aus der völligen Entziehung der freien Luft für die Gesundheit der Gefangenen entspringenden Gefahren sind viel zu groß, als daß sie außer Acht gelassen werden dürften. Alle Schwierigkeiten aber, welche der Anbringung von Einzelhöfen beim pennsylvanischen Systeme bisher entgegenstanden, und welche selbst durch einen von mir im erstgenannten Buche gemachten Vorschlag, je drei Zellen einen gemeinschaftlichen, aber einzeln zu benutzenden Spazierhof zu geben, nur vermindert, nicht aber gänzlich beseitigt waren, verschwinden völlig vor der jüngsten, bei dem im Bau begriffenen Londonschen Bußhause eingeführten Verbesserung. Man hat dort nämlich, indem man die Einzelhöfe nicht mehr an die Einzelzellen stoßen läßt, sondern je 20 derselben, welche sogar für etwa eintretende schlechte Witterung theilweise bedeckt sind, im Kreise um einen unsichtbar in dessen Mittelpunkte stehenden Beobachter her legt, und die Gefangenen jeden einzeln aus seiner Zelle in den Hof hin- und zurückführen läßt, allen in Amerika aus der Kleinheit und eingeschlossenen Lage der Einzelhöfe entsprungenen Mißständen und Nachtheilen glücklich vorgebaut. Denn diese zwanzig, ein Rad mit Speichen bildenden Einzelhöfe, deren Scheidemauern von dem in dessen Nabe stehenden Beobachter ausstrahlen, sind an den den beiden kurzen, concentrischen Kreisen angehörigen Seiten und Radfelgen blos mit Gitterwerk geschlossen, wodurch sie durchsichtig für den Beobachter, und beständig den Sonnenstrahlen wie dem Luftzuge offen erhalten werden. (Fourth Report of the Inspectors appointed under the Provisions of the Act 5 & 6 Well. IV. c. 38. to visit the different Prisons of Great Britain. I. Home District. Presented to both Houses of Parliament by Command of her Majesty p. XIII.) Eine ähnliche Einrichtung von Einzel-Spazierhöfen für Untersuchungsgefangene habe ich bei dem von dem königlichen Justizministerium ausgegangenen Normalplane für Kreisgefängnisse von 60 Köpfen angewendet. (J.)

Beim Gottesdienst stellt sich der Geistliche in den Gang und die Thüren werden geöffnet und angelehnt; außerdem ist jede Zelle mit einem Gitter versehn, welches verschlossen bleibt. Es ist vielleicht ebenso unheimlich als feierlich, des Predigers warnende Stimme zu der unsichtbaren Gemeinde reden zu hören, deren zahlreiche Mitglieder, vollständig von einander getrennt, sich doch in gemeinsamer Reue und gemeinsamem Gebet vereinigen.

Die ganze Anstalt ist von einer hohen Ringmauer umgeben.

Die Kosten selbst lassen sich nicht gut bestimmt angeben, da sie von der größern oder geringern Festigkeit der Gebäude, vom Preis der Materialien, dem Arbeitslohn u. s. w. bedingt werden.

Wenn man, um doch irgend einen Anhalt zu haben, die ganze Summe, die zur Herstellung einer Strafanstalt nöthig ist, auf die Anzahl der Zellen vertheilt, so findet sich, daß jede Zelle nach dem auburnschen System anfänglich 584 Dollars *) kostete; später aber fiel in Wethersfield, in Folge gemachter Erfahrungen und Ersparnisse, der Preis bis auf 150 Dollars. Herr Wells, einer der Inspectoren, behauptet, die Zelle könne im äußersten Falle mit 80 Dollars hergestellt werden.

Bei dem in gothischem Styl nach dem philadelphischen System prächtig erbauten Gefängniß auf Cherry-Hill beliefen sich die Kosten jeder Zelle auf 1624 Dollars, aber sie sind seitdem bis auf 735 Dollars ermäßigt worden.

---

*) 1 Dollar = 1 Thlr. 13 Sgr. 2½ Pf. preuß. C.

Wenn man indeß bedenkt, daß der Tagelohn dort einen Dollar beträgt, so findet sich, daß man eigentlich gar keinen Vergleich mit den Ländern anstellen kann, wo der Tagelohn geringer ist. Daher sind denn auch sehr ungleiche Berechnungen gemacht worden. In Frankreich berechnet Herr Berenger die auburnsche Zelle mit 500, Herr Aylies mit 600 Franken. Doctor Julius gibt die Kosten einer Zelle in der preußischen Strafanstalt zu Insterburg auf 387 preuß. Reichsthaler an, wogegen der nach Amerika gesendete französische Architekt Blouet für die auburnsche Zelle 1165 Franken 50 C., für die philadelphische aber 2136 Franken 75 C. annimmt. Bei alten Gebäuden, die nach dem Zellensystem eingerichtet werden, stellen sich die Kosten natürlich weit niedriger; beim Schlosse von St. Germain, unweit Paris, wo eine militairische Strafanstalt im großen Maßstabe gebildet wird, rechnet man auf jede Zelle, die 7 Fuß lang, 5 Fuß breit und 8 Fuß hoch werden soll, 650 Franken.

In Bezug auf Bewachungskosten gibt das philadelphische System Gelegenheit zu bedeutenden Ersparnissen. Nach dem auburnschen System ist ein Wärter erforderlich auf 19 Gefangene, beim Absonderungssystem nur auf 30. In der Correctionsanstalt zu Långholm kommt immer ein Wärter oder Soldat auf fünf bis sechs Correctionisten.

Im nächsten Kapitel wird dieser für die Anwendung des Pönitentiarsystems in Schweden wichtige Gegenstand näher betrachtet werden.

Ein in finanzieller Hinsicht ebenso wichtiger als in menschlicher Beziehung glücklicher Umstand, der nämlich, daß man durch die tiefe Wirkung der Strenge des

philadelphischen Systems die Strafzeit selbst vermindern kann, darf hier nicht übersehen werden, und Doctor Julius gründet darauf folgende zu beachtende Berechnung.

„Beispielsweise und dem früher geführten Beweise, daß die auburnschen Anstalten auf zwei Drittel der Baukosten der pennsylvanischen zu stehen kommen, gemäß, nehme ich an, daß 200 auburnsche Zellen, jede für 100 Thaler errichtet, in Allem 20,000 Thaler kosten würden, ebenso viele pennsylvanische aber, jede zu 150 Thaler, zusammen 30,000 Thaler. Nun können in 200 auburnschen Zellen bei fünfjähriger Strafzeit innerhalb 15 Jahren nur 600 Missethäter bestraft werden, in 200 pennsylvanischen Strafzellen hingegen, die gern eine Herabsetzung der härtern Strafdauer auf drei Jahre gestatten *), im nämlichen Zeitraume 1000 Verbrecher. Die zu fünf vom Hundert gerechneten Zinsen der ursprünglichen Baukosten betragen jährlich in Auburn 1000, in Philadelphia aber 1500 Thaler, oder in 15 Jahren dort 15,000, hier 22,500 Thaler, was demnach, auf die in diesem Zeitraume die Zellen bewohnende Verbrecherzahl vertheilt, dort 25, hier aber nur 22 und einen halben Thaler Miethzins in der ganzen Zeit gibt. So erscheint also bei Vergleichung der Baukosten der

*) Zur Erhärtung der jedem praktischen Criminalisten einleuchtenden Richtigkeit dieser noch unter der Wahrheit bleibenden Annahme füge ich nur das Zeugniß des mit der hamburgischen Polizei beauftragten Senators, Herrn Hudtwalcker, an. „Nach meinen Erfahrungen ist eine zweimonatliche einsame Gefängnißstrafe, die ersten und letzten 14 Tage abwechselnd bei Wasser und Brot, vollkommen so hart, als sechs Monate Zuchthaus mit der Erlaubniß oder Nichtverhinderung des Plauderns."

bloßen Zellen zu Gunsten des pennsylvanischen Systems ein Verhältniß von neun zu zehn.“

E) Ob das Bußsystem die Möglichkeit befördert oder erschwert, durch die Benutzung der Arbeitskräfte der Gefangenen dem Staate den ganzen Belauf oder mindestens einen Theil der Unkosten zu ersetzen.

Es ist eine in allen Zeiten anerkannte und durch jede Sprache ausgedrückte Wahrheit, daß Müßiggang die Mutter aller Laster ist, und man nimmt daher an, Arbeit, als der Gegensatz, sei das sicherste Mittel dawider. Diese Ansicht ist unwiderleglich richtig, bei ihrer Anwendung in einer Besserungsanstalt muß man aber vor allen Dingen erwägen, ob sie auch heilsam auf die innere Besserung der Gefangenen wirkt und ihnen die Möglichkeit bereitet, ihren Unterhalt zu verdienen, wenn sie in Freiheit gesetzt werden.

Es ist bereits angeführt, daß die Beschäftigung für den in Einsamkeit schmachtenden Gefangenen wie ein ersehnter Trost, ein willkommener Zeitvertreib erscheint, wohingegen die auburnsche Zucht die an sich schwere Arbeit durch die Anwendung von Zwangs- und Strafmitteln in den Augen der Gefangenen verhaßt macht. Die moralische Wirkung davon ist leicht zu ermessen.

In Bezug auf die Schwierigkeit des Sträflings, für sich zu sorgen, wenn er seine Freiheit wieder erlangt, ist es nothwendig, ihm während seiner Gefan-

genschaft Gelegenheit zu geben, entweder ein nützliches Handwerk zu erlernen, oder das zu vervollkommnen, von welchem er früher gelebt hat. In den auburnschen Strafanstalten wird die Arbeit mehr fabrikmäßig und in vielerlei Richtungen getrieben; in der philadelphischen aber ist die Beschäftigung auf gewisse Handwerke, nämlich auf Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei, Weberei und mit einem Worte auf solche beschränkt, die ein abgesonderter Mensch ohne Hülfe eines Andern treiben kann. Herr Pradier in Paris, ein einsichtsvoller Gewerbsmann, hat gleichwol in einem Schreiben (vom 15. Juli 1837) an die Herren Blouet und Demetz 48 verschiedene Handwerke für einsam in Zellen arbeitende Gefangene aufgezählt. Diese Art von Arbeiten ist unbestritten für den Gefangenen selbst von weit größerem Nutzen, weil er dadurch die Fertigkeit erwirbt, ganz allein und unter allen Umständen seinen Unterhalt zu verdienen; aber eine gemeinschaftliche Arbeit bringt freilich der Strafanstalt eine bedeutendere Einnahme.

In Auburn, berichten die Herren Beaumont und Tocqueville, deckten schon in den beiden ersten Jahren die Einnahmen alle Ausgaben, und in der Bußanstalt zu Wethersfield hatte sich der Nettoertrag in zwei Jahren auf 17,139 Dollars erhoben. Doch darf man hierbei nicht vergessen, daß der Mangel an einer hinreichenden Anzahl von Arbeitern und der daraus entstehende hohe Tagelohn in Nordamerika einen solchen Gewinn möglich machen, auf den man unter anderen Verhältnissen nicht rechnen kann. Zugleich ist nicht minder zu übersehen, daß es eine Ungerechtigkeit gegen die freien Gewerbtreibenden ist, wenn der Staat selbst mit einer

großen Fabrikthätigkeit auftritt, die von einer wohlfeilen Arbeitskraft in Bewegung gesetzt wird und ihn demnach in den Stand setzt, sehr geringe Verkaufspreise zu machen, da jede Einnahme, so klein sie auch sei, für ihn ein Gewinn ist, indem die durchs Gesetz verurtheilten Verbrecher in jedem Falle auf allgemeine Unkosten erhalten werden.

In Philadelphia haben dagegen die Kosten die Einnahme überstiegen, und zwar:

im Jahre	1834	mit	6524	Dollars,
= =	1835	=	10,978	=
= =	1836	=	8165	=

Es kostete demnach jeder Gefangene

im Jahre	1834 . . .	37,91	Dollars,
= =	1835 . . .	41,06	=
= =	1836 . . .	27,01	=

Daß das Verhältniß zwischen den Kosten nicht immer zum Vortheil des auburnschen Systems ausfällt, sondern von Umständen abhängt, geht daraus hervor, daß z. B. im Jahre 1836 in dem auburnschen Gefängnisse zu Coldbathfields in London jeder Gefangene täglich 8 Pence, oder jährlich etwa 12 Pfd. St. 4 S. kostete; in dem philadelphischen Correctionshause zu Ayr kostete dagegen der Gefangene jährlich nur 8 Pfd. St., in Glasgow im Jahre 1837 nur 3 Pfd. St. 17 S. und im Jahre 1838 gar nur 2 Pfd. St.

Die Gefangenen müssen in ihrer Einsamkeit vor allen Dingen zur Anfertigung derjenigen Gegenstände verwendet werden, die zu ihrer Kleidung, zum Inventarium der Anstalt u. s. w. gehören. Wo gemeinschaftlich gearbeitet wird, wie nach dem auburnschen System, sind die Gefangenen zum Aufführen von öffentlichen Ge-

bäuden, als da sind Gefängnisse, Docks, Festungswerke u. s. w., zu benutzen. Auf diese Weise kann die Arbeitskraft der Gefangenen auf eine für sie und den Staat gleich nützliche Weise und mit Vermeidung der oben erwähnten Uebelstände verwendet werden.

Die Anwendung des von den Gefangenen erworbenen Verdienstes hat auch Gelegenheit zum Aussprechen der verschiedensten Ansichten gegeben, und Herr Aylies, der diese Frage aufmerksam behandelt hat, ist der Meinung, der Sträfling könne keinen Antheil daran haben, sondern der ganze Gewinn gehöre dem Staate. Gleichwol scheint diese Ansicht der Sache sich auf die in den französischen Correctionshäusern obwaltende Einrichtung zu beziehen, wo die Entrepreneurs, welche die Arbeitskraft der Gefangenen pachten, nicht allein hohe Bedingungen machen, sondern auch noch den Gefangenen Gelegenheit geben, sich in den Correctionshäusern Wein und Eßwaaren zu kaufen, um auf diese Weise ihren Arbeitseifer so hoch zu treiben, als es sich nur immer thun läßt. Als ein Beweis, wie weit dieser für die innere Zucht und die sittliche Besserung der Gefangenen so nachtheilige Mißbrauch getrieben wird, kann eine Stelle aus dem Rundschreiben des Handelsministers vom Jahre 1834 gelten, worin man den Eßwaarenverkäufern in den französischen Correctionshäusern untersagt, „Wild oder andere seltene Eßwaare zu verkaufen, welche als Luxusartikel angesehen werden können". Man sieht hieraus, wie sehr der an sich so wichtige Gedanke, die Gefangenen an Arbeitsamkeit zu gewöhnen, mißverstanden und schädlich werden kann.

Ich meines Theils finde, daß es ebenso unbillig als unweise sein würde, dem Gefangenen allen Antheil an

dem Arbeitsverdienste zu entziehen, denn dadurch würde der Fleißige eine aufmunternde Belohnung verlieren und die Arbeit einen großen Theil ihres Interesses einbüßen. Das Recht, über den erworbenen Gewinn zu verfügen, muß dagegen dem Gefangenen nicht eher gestattet werden, als bis er nach abgelaufener Gefangenschaft wieder in den Zustand der Freiheit versetzt wird. Dann ist diese Unterstützung, die ihm nach Verhältniß der Bedürftigkeit gewährt wird, für ihn von der höchsten Wichtigkeit, um sich einen Dienst oder eine andere gesetzmäßige Beschäftigung zu verschaffen, damit Noth und Elend ihn nicht zu einem Rückfall treiben. Der Staat muß daher zunächst von dem Arbeitsverdienste des Sträflings dessen Kost bestreiten, aber Alles, was dann noch erübrigt werden kann, auf den Namen des Gefangenen in die Sparkasse legen und bis zu seiner Entlassung verzinsen.

F) Folgen der Systeme für die zukünftige Stellung des Entlassenen im Staate.

Nachdem die Strafanstalt ihren Auftrag, in der vom Gesetze anberaumten Zeit zu strafen und zu bessern, soweit die Unvollkommenheit, welche menschlichen Einrichtungen anklebt, dies zuläßt, erfüllt hat, bleibt noch eine wichtige Sorge übrig, die nämlich, die Wiederaufnahme des Entlassenen in den versöhnten Staat zu bewirken. Ohne diese sind sowol die verwendete Mühe als die schweren Kosten verloren, die Anforderungen der Mensch-

lichkeit nur zur Hälfte befriedigt und die allgemeine Sicherheit ganz ebenso bedroht wie früher.

Die edlen Menschenfreunde, welche anfingen, ihre Aufmerksamkeit der Lage ihrer gefallenen Mitbrüder zu schenken, verwendeten erst ihre nützlichen Bemühungen darauf, ihre Leiden zu mildern, ihren physischen Bedürfnissen nachzukommen und ihre in Folge von Elend und schädlichen Gefängnissen zerstörte Gesundheit zu pflegen. Nachdem die Anforderungen des Mitleids erfüllt waren, erstreckte sich die Sorge bis auf ihre moralische Besserung. Noch bleibt etwas zur Erreichung des Zieles übrig, die Bewachung des ersten, strauchelnden Schrittes des entlassenen Gefangenen auf dem Wege der Pflicht und Ehrlichkeit.

Schon haben sich in mehren Ländern Vereine gebildet, um den in Freiheit gesetzten Gefangenen nicht Almosen, sondern Arbeit, Dienst, mit Einem Wort die Möglichkeit zu verschaffen, sich auf eine ehrliche Weise zu ernähren.

Betrachtet man die unmittelbare Wirkung der Besserungssysteme auf die Verhältnisse des Entlassenen, so findet man, daß das pennsylvanische einen ausgemachten Vortheil vor dem auburnschen hat.

Das Gefährlichste für Den, welcher nach abgesessener Zeit das Gefängniß verläßt, sind nächst Armuth und Verachtung die schlechten Bekanntschaften, welche er unter seinen Unglücksgefährten machte. Diese führen gewöhnlich seine frühere Versunkenheit wieder herbei und verleiten ihn oft, durch Drohungen und schädlichen Rath, neue Verbrechen zu begehen. Die Erfahrung liefert davon ebenso häufige als traurige Beweise. Durch die Einzelzellen ist diesem großen Uebelstande vollständig

abgeholfen, und in Philadelphia fragte ein Gefangener, ob einer seiner Mitschuldigen eingefangen worden, nachdem dieser bereits seit zwei Jahren sein Zellnachbar gewesen.

Es ist gewöhnlich in den Arrestlocalen, wo die Uebelthäter ihre Pläne schmieden, Abrede nehmen zu neuen Verbrechen und Verbindlichkeiten eingehen, einander zu unterstützen, wenn sie wieder auf freien Fuß kommen. Das strenge Schweigen, worauf das auburnsche System hält, beugt sicherlich einem Theile dieser Uebelstände vor; doch kann es bestimmt nicht so viel dagegen ausrichten, als gesonderte Einsamkeit und völlige Unbekanntschaft der Gefangenen untereinander.

Vergleicht man die Anzahl der Rückfälle von Entlassenen, so ergibt sich eine lehrreiche Uebersicht von der Wirkung der Systeme auf die sittliche Besserung der Gefangenen.

Während das Classificationssystem herrschte, stellte sich das Verhältniß wie folgt:

Im alten Gefängnisse zu Neuyork betrug die Anzahl der Rückfälle 11 von hundert, in Connecticut 25 von hundert, in Boston 16 von hundert.

Auburnsches System.

In	Wethersfield . . .	9	von hundert.
=	Singsing	$8^1/_2$	= =
=	Auburn	$6^3/_4$	= =

Philadelphisches System.

In Philadelphia auf 278 Entlassene nur 15 Rückfälle oder noch nicht volle $5^1/_2$ von hundert.

Außerdem muß man nicht übersehen, daß sich unter diesen 15 rückfälligen Verbrechern vier befanden, die

vorher mit anderen Missethätern zusammen in einem Gefängnisse gesessen hatten und daher dem Verderben ausgesetzt waren, welches die unausbleibliche Folge der Wechselwirkung der Verbrecher auf einander ist. Da diesem Uebelstande nach dem pennsylvanischen System durch die vollständigste Absonderung der Gefangenen gesteuert wird, so scheint es unbillig zu sein, jene vier Rückfälle in die Berechnung mit aufzunehmen. Diese ausgenommen, ergibt sich das günstige Resultat, daß von allen Gefangenen, die nach dem philadelphischen Pönitentiarsystem behandelt worden, kaum vier von hundert in die Strafanstalten zurückgekehrt sind.

Aus den angestellten Vergleichungen lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

Daß das auburnsche System, welches die Gefangenen des Nachts vollständig trennt, bei Tage ihnen aber während schwerer Arbeit keine Mittheilungen erlaubt, gegen die gewöhnliche Gefängnißstrafe, mit oder ohne Classification, schon eine wesentliche Verbesserung ist.

Daß es gleichwol Veranlassung zu gefährlichem Mißbrauch gibt; daß die Disciplin auf die Länge äußerst schwer zu erhalten ist und eine scharfe und willkürliche Anwendung der Leibesstrafe erheischt, welche den Gefangenen sowol reizt als erniedrigt.

Daß es in Bezug auf Baukosten minder kostspielig ist, insofern man nicht annimmt, daß die Strafzeit, vermöge der Strenge der Strafe, bedeutend herabgesetzt werden könne, in welchem Falle die von Doctor

Julius angeführte Berechnung zeigt, daß die Baukosten sich wie 9 zu 10, zum Vortheil des philadelphischen Systems, verhalten.

Daß das auburnsche System eine weit stärkere Bewachung erheischt als das philadelphische.

Daß die gemeinschaftliche, durch äußere Mittel erzwungene Fabrikarbeit zwar gewiß eine größere Einnahme gibt, aber minder vortheilhaft auf die Arbeitslust des Gefangenen und seine Fähigkeit wirkt, sich künftig selbst zu erhalten.

Daß das philadelphische System tiefer und unmittelbarer auf die sittliche Besserung des Gefangenen wirkt. Daß es durch Selbstbeschauung und peinigende, aber wohlthuende Einsamkeit sein Gemüth zähmt und seine bösen Neigungen erstickt. Daß es die Arbeit zu einer ersehnten und tröstenden Beschäftigung macht und ein größeres Arbeitsgeschick befördert.

Daß es den gefährlichen Bekanntschaften und schädlichen Mittheilungen unter den Gefangenen vollkommen vorbeugt.

Hieraus lassen sich wieder folgende Schlüsse ziehen:

Das philadelphische System ist besonders anzuwenden, um diejenigen unglücklichen Wesen, welche kaum angefangen haben, die Bahn des Lasters zu betreten, von alten verhärteten Missethätern zu trennen, da die ansteckende Wechselwirkung, welche in mehren Gefängnissen eine zunehmende Sittenverderbniß erzeugt, nur auf diese Weise vollständig vermieden werden kann.

Das genannte System ist auch besonders für diejenigen Individuen anwendbar, deren Besserung man für möglich hält, und welche, nach ausgehaltener Strafe, wieder in den Staat zurücktreten.

Alle Bezirks-, Provinzial- und Untersuchungsgefängnisse, Correctionsanstalten und sonstige Kerker, wo man Gefangene auf eine gewisse Zeit einsperrt, sind mit Zellen zu versehen und nach dem pennsylvanischen Absonderungsprincip einzurichten.

Das auburnsche System ist aber nur in dem Maße anzuwenden, als man an der Möglichkeit der Besserung der Gefangenen verzweifelt (besonders bei Denjenigen, die mehrmals rückfällig geworden oder bereits längere Zeit dem Einflusse der tiefen Sittenlosigkeit unserer gegenwärtigen Gefängnisse ausgesetzt gewesen sind), sowie auch in solchen Fällen, wo der Verbrecher auf eine längere Zeit als die verurtheilt ist, welche man bei der Anwendung des Zellensystems noch mit der Gesundheit verträglich hält.

Die Möglichkeit der Anwendung dieser Ansichten auf Schweden bildet den Gegenstand des folgenden Kapitels.

Viertes Kapitel.

Anwendung des Buß- und Besserungssystems auf Schweden.

Um die Nothwendigkeit und Möglichkeit der Anwendung des Bußsystems in Schweden richtig beurtheilen zu können, muß man von dem gegenwärtigen Zustande unserer

Strafanstalten Kenntniß haben. Eine kurze Darstellung desselben dürfte daher nicht ohne Nutzen sein.

Schon auf dem Reichstage des Jahres 1815 wurde die Frage über Aufführung von Correctionshäusern angeregt, damit diese Strafanstalten bereit wären, wenn das neue Strafgesetz angenommen würde. Im Jahre 1817 veranschlagten die Stände die Mittel dazu, und zwei Jahre nachher wurde das Arbeits- und Correctionshaus zu Wadstena eingerichtet. In verschiedenen Provinzen wurden die Mittel zur Einrichtung von Arbeitsanstalten gesammelt, — man sah die Nothwendigkeit einer genauen Beaufsichtigung sämmtlicher Strafanstalten des Landes ein, und im Jahre 1825 wurde eine besondere Commission ernannt, welche sich mit allen zu deren Organisation und Verwaltung gehörenden Angelegenheiten beschäftigen sollte. Diese Maßregel war ohne Zweifel eine ganz richtige, denn nur durch sie ist es möglich, in einen sehr wichtigen Verwaltungszweig System und Leben zu bringen; aber sie ist gleichwol nur ein Theil von dem Ganzen, — nur einer von den Grundpfeilern, auf denen das Gebäude ruhen soll.

So lange die Criminalgesetzgebung hauptsächlich dem Principe der Leibesstrafen huldigt, ist die Möglichkeit, die Strafanstalten zu verbessern, fast undenkbar. Correctionsanstalten aufführen und die entehrenden öffentlichen Leibesstrafen beibehalten, ist ungefähr Dasselbe, als wollte man mit großen Kosten für Diejenigen Lazarethe einrichten, denen man vorher unheilbare Wunden beigebracht.

Die geschärften Bestimmungen, betreffend die Gewerbslosigkeit und Landstreicherei, haben eine neue Art von Häftlingen geschaffen, die — nicht um begangene Verbrechen zu büßen, sondern um denen,

welche man von ihnen fürchtet, vorzubeugen — in die Correctionsanstalten geschickt werden, deren zahlreiche, in gemeinschaftlichen Arbeits- und Eßzimmern zusammengedrängte Bevölkerung noch nicht einmal der Classification, vielweniger noch der wirksamen Pönitentiarbehandlung hat unterzogen werden können.

Dies Zusammenwerfen von übelgearteten Müßiggängern mit verhärteten Verbrechern, mit allerlei Individuen, die auf eine gewisse Anzahl von Jahren, oder mit solchen, die auf unbestimmte Zeit zur Zuchthausarbeit verurtheilt sind, muß sicher eine gefährliche Wechselwirkung der lasterhaften Beispiele und verbrecherischen Lehren veranlassen. Auf sie könnte man des menschenfreundlichen J. Bentham beredte Schilderung des tiefen Verderbens anwenden, welches sich in den Gefängnissen erzeugt, deren Einrichtung und Organisation nicht eine strenge, verbesserte Disciplin mit sich führt.

„Ein solches Gefängniß,“ sagt er, „bildet eine Schule, wo das Laster durch wirksamere Mittel eingeprägt wird, als man sonst zur Einübung von Tugend und guten Vorsätzen anwendet. Langeweile und Rache stehen dieser verderblichen Erziehung vor und alle Bemühungen haben nur einen Zweck: die Entwickelung des Lasters. Der minder Verstockte beeifert sich, den größten Bösewicht zu erreichen, — der Roheste theilt den Andern seine Roheit, der Falscheste seine Verschlagenheit und der Unsittlichste seine Liederlichkeit mit. Das, was Herz und Gefühl am meisten verunreinigt, wird als der einzige Trost der Verzweiflung angesehen. Verbunden durch ein gemeinsames Interesse, helfen sich die Verbrecher einander und rotten jede Spur von Reue und Scham aus. Auf den Trümmern der wahren Ehre erwächst eine neue Art von

Ruhm, bestehend in Meineid und Verstellung, in Frechheit bei der Ausübung von Verbrechen, in Gleichgültigkeit für die Zukunft und in Feindseligkeit gegen den Staat. Dies sind die unglücklichen Wesen, welche durch eine andere Behandlung wieder zu Tugend und Glück zurückgeführt werden könnten, so aber allmälig den höchsten Grad von Verhärtung und die höchste Ausbildung des sogenannten Heldenmuthes zu Verbrechen erreichen."

Die Folgen dieser gegenseitigen Unterweisung im Laster im großen Maßstabe haben sich nicht nur in der steigenden Anzahl der Verbrechen, sondern auch in deren Intensität gezeigt, wenn man damit die Verschmitztheit bei der Anlage und die Grausamkeit bei der Ausführung bezeichnen darf. Gerade innerhalb der Mauern der Gefängnisse, wo Reue und Betrübniß herrschen sollten, bildet der Gefangene seine Geschicklichkeit aus, neue Verbrechen zu begehen, und knüpft Verbindungen an, die ihn für die allgemeine Sicherheit noch gefährlicher machen.

Folgende, zum Theil dem im Jahre 1839 von dem Chef der schwedischen Gefängnisse eingereichten Berichte entnommenen Angaben werden Stoff zu ernsten Betrachtungen liefern.

Die Anzahl der in die Provinzial- und Stadtgefängnisse aufgenommenen Gefangenen betrug:

	Männliche	Weibliche	Zusammen
im Jahre 1835	10,500	1931	12,431.
— — 1838	12,488	2784	15,272.

Der Zuwachs an Gefangenen belief sich also in drei Jahren auf:

Männliche	Weibliche	Zusammen
1988	853	2841.

Bei diesen Angaben sind die sogenannten Transportgefangenen noch nicht einmal gerechnet *); da aber unter dieser Rubrik manche Gefangene, die man der Untersuchung halber aus einem Gefängnisse in das andere geschafft hat, mehrmals in die verschiedenen Listen aufgenommen worden sein dürften, so kann ungefähr ein Sechstel von den Summen abgezogen werden, und es blieben alsdann für

das Jahr 1835....10,368 Personen
— — 1838....12,727 —

Wenn diese Vermehrung um 2359 Gefangene in drei Jahren, oder durchschnittlich um 7,58 vom Hundert jährlich, sich ungehindert fortsetzte, so würden die schwedischen Provinzial- und Stadtgefängnisse im Jahre 1848 etwa 20,589 Personen aufzunehmen haben, welches beweist, daß sich die Anzahl der Gefangenen in dreizehn Jahren beinahe verdoppeln müßte.

Die Anzahl der Gefangenen mit der Bevölkerungsmenge Schwedens verglichen, ergibt folgendes Verhältniß der Bevölkerung zu den Gefangenen:

	Volksmenge	Gefangene		
Jahr 1835...	3,025,439...	10,368..	oder 1 auf 291	=0,34 v. H.
— 1838...	3,100,439...	12,727..	— 1 — 243	=0,41 —
— 1848...	3,345,439...	20,589..	— 1 — 162	=0,62 —

Die Vermehrung der Volksmenge ist auf jährlich 25,000 Personen angenommen worden, welches, wenn man die Angaben der Tabellencommission in den letzten zwanzig Jahren vergleicht, die richtige Durchschnittszahl sein dürfte.

*) Diejenigen nämlich, welche während des Transports in die auf dem Wege liegenden Bezirksgefängnisse aufgenommen werden und also nur einmal aufgeführt werden dürfen.

Hieraus ergibt sich, daß, da die Volksmenge jährlich nur um 0,83 v. H., die Anzahl der Gefangenen aber (nach der Erfahrung der drei oben angeführten Jahre) um 7,58 v. H. steigt, die Letztern sich in einem Verhältnisse vermehren, welches ungefähr neun Mal stärker ist als die Vermehrung der Volksmenge.

Dieses Verhältniß beweist sich besonders in der Hauptstadt als höchst bedenklich; denn wenn man die Zahl der Einwohner (82,625) mit der der Verbrechen vergleicht, so findet man:

im Jahre 1835...2611 Gef., oder 1 auf 31,65.
— — 1836...3135 — — 1 — 26,36.
- — 1837...4285 — — 1 — 19,29.
— — 1838...5404 — — 1 — 15,29.

Hieraus geht hervor, daß sich die Anzahl der Gefangenen in den drei Jahren, die von 1835 bis 1838 verflossen, mehr als verdoppelte.

Untersucht man die Vermehrung der Strafgefangenen und Correctionisten für sich allein, so zeigt sich folgendes Verhältniß:

Gefangene auf Lebenszeit
im Jahre 1834...561
— — 1838...654, also 93 mehr
oder jährlich 4,46 v. H.

Gefangene mit bestimmter Arbeitszeit
im Jahre 1834...556
— — 1838...745, also 189 mehr
oder jährlich 8,45 v. H.

Baugefangene
im Jahre 1834...307
— — 1838...307.

Wegen Mangels an Raum auf Carlsborg im Jahre 1838 im Provinzialgefängnisse noch zurückgebliebene Baugefangene . . . 103.

Gefangene mit unbestimmter Arbeitszeit
im Jahre 1834 . . . 1523
— — 1838 . . . 1699, also 176 mehr
oder jährlich 2,89 v. H.

Wegen Mangels an Raum in den Correctionshäusern im Jahre 1838 im Provinzialgefängnisse außerdem noch zurückgebliebene Gefangene . . . 144.

Geständige Gefangene
im Jahre 1834 . . . 12
— — 1838 . . . 13.

Gesammtzahl aller angeführten Gefangenen
im Jahre 1834 . . 2959
— — 1838 . . . 3665, also 706 mehr
oder jährlich 5,95 v. H.

Wird diese Anzahl von 3665 zu den 2016 Gefangenen gezählt, die sich am 1. Jan. 1839 in den Provinzial- und Stadtgefängnissen befanden, so ergibt sich eine Summe von 5681, d. h. es kommt immer, die Volksmenge zu 3,100,439 angenommen, ein Gefangener auf 546 Einwohner.

In demselben Verhältnisse, als sich die Gefangenen vermehrten, sind auch die Kosten gestiegen:

Ausgaben im Jahre 1824 . . . 153,934 Rthlr. Banko *)
— — — 1829 . . . 270,390 — —
— — — 1837 . . . 464,478 — —

*) 1 Reichsthlr. Banko (schwedisch) ist = 17 Sgr. 2⅕ Pf. preußisch.

Außerdem beliefen sich die Kosten für die Gefängnisse der Stadt Stockholm noch

im Jahre 1834 auf .... 6769 Rthlr. B.
— — 1838 — ....11,364 — —
— — 1839 (erste Hälfte) auf... 9485 — —

In diese Summen sind weder die mit inbegriffen, welche von dem öffentlichen Bauanschlage ausgehen, noch die Beiträge, welche vom dritten und vierten Haupttitel unter der Benennung von Arbeitsgeldern abgelassen werden, noch endlich die besondern Ausgaben der Städte für die in ihren Gefängnissen sitzenden Gefangenen.

Rechnet man zu diesen Ausgaben noch den Betrag der verlornen Arbeitstage hinzu, die sich im Jahre 1838 allein in den Correctionshäusern auf 110,000 beliefen, so sieht man leicht ein, wie bedeutend diese Kosten sind und in welchem Maße sie sich mit der steigenden Anzahl der Gefangenen jährlich vermehren.

Jene Tabellen, welche diese für die Menschheit ebenso betrübenden als für die Ruhe des Staates gefährlichen Verhältnisse in schlichter Wahrheit hinstellen, thun auf eine unwiderlegliche Weise dar, wie nöthig es ist, vermittelst umfassender und durchgreifender Maßregeln zu versuchen, das Uebel auszurotten, bevor es im Stande ist, seine verheerende Ansteckung bis auf das Lebensprincip des Staates selbst auszudehnen. Schon im ersten Kapitel habe ich beim Besprechen der Gefängnißreform angegeben, welcher Art jene Maßregeln sein müssen. Die Nothwendigkeit der Herbeiführung einer allgemeinern sittlichen Bildung steht obenan und das sicherste Mittel zur Beförderung dieser Nationalangelegenheit ist die Einrichtung von Volksschulen, wo nicht allein ein gewisses Quantum von Realkenntnissen zu reichen, sondern auch

tiefe Religiosität anzupflanzen ist; denn ohne die harmonische Entwickelung von Verstand und Gefühl wird das Lesen des Katechismus eine langweilige und bedeutungslose Gedächtnißsache und das Wissen eine gefährliche Waffe zur Ausführung unedler Zwecke. Die Bildung, welche das hauptsächlichste Gegengewicht von Vorurtheilen und unrichtigen Meinungen bildet, ist die Hauptbedingung zur Einführung eines rationellern Landbaues; sie hat sogar einen großen Einfluß auf die Verbesserung und Erweiterung der Handwerke.

Möge man nicht vergessen, daß 1200 (etwa die Hälfte) unserer Kirchspiele noch keine Schulen haben und daß die Achtung vor den Aeltern, welche in Schweden lange das einzige Erziehungsmittel war und allezeit ein wichtiges Mittel zur Volksbildung bleiben wird, in unsern Zeiten des Hinzutrittes der Schulen bedarf, wenn sie sich in ihrem Ansehen und Einflusse erhalten soll *).

Wenn es aber eine unbestrittene Wahrheit ist, daß die Roheit die hauptsächlichste Ursache der Verbrechen abgibt, so muß man gleichwol zugestehen, daß sie oft auch durch Elend und Armuth erzeugt werden. Der Staat hat daher auch Handel, Schiffahrt und Gewerbe zu beachten, jedoch minder in der Eigenschaft eines Vormundes als in der eines gebildeten und aufmerksamen Arztes, der zur rechten Zeit die Hindernisse fortzuschaffen

---

*) Um sich einen vollständigen Begriff von dem gegenwärtigen Zustande der Volksschulen in den andern Ländern zu machen, muß man Cousin's vortreffliche Arbeit, Michel Chevalier's Briefe über die Vereinigten Staaten und Professor Bugge's Bericht an die norwegische Regierung lesen.

weiß, welche der freien und kräftigen Entwickelung der natürlichen Anlagen in den Weg treten. Der Staat muß sich minder streng bei der Einforderung des juristischen Beweises der Möglichkeit des Auskommens und Unterhaltes als thätig zur Auffindung und Eröffnung neuer Erwerbsquellen zeigen.

Es gehört aber auch eine verbesserte Municipal- und Armenverwaltung zu den Mitteln, deren es bedarf, um der zunehmenden Armuth und Unsittlichkeit eine nachdrückliche Schranke entgegenzusetzen. Nur hierdurch vermag der Staat das Uebel in seiner Wurzel zu ersticken; um mich jedoch nicht allzusehr von meinem eigentlichen Gegenstande zu entfernen, kehre ich zur genauern Betrachtung der Verbesserung unserer Gefängnisse zurück.

Zur Bewerkstelligung einer durchgreifenden Reform unsers Gefängnißwesens und der systematischen Entwickelung des als gut anerkannten Buß- und Besserungssystems ist es nöthig, eine besondere Aufmerksamkeit auf die organische Zusammensetzung dieses Verwaltungszweiges zu verwenden. Es ist ihm Einheit und Kraft zu verleihen, damit er im Stande sei, den Gefängnißvorstehern eine gemeinsame Richtung zu geben, und er ist zu einem besondern Regierungsdepartement zu erheben, damit er gehörige Macht und einen ihn repräsentirenden Chef bekomme.

Obwol manche Gründe dafür angeführt werden könnten, das Gefängnißwesen unter das Ministerium des Innern zu stellen, so scheint es doch mehr unter das der Justiz zu gehören, da es in so nahem Zusammenhange mit der Gesetzgebung und dem Richteramte steht. Der Justizminister hat auch die Verpflichtung, die statistischen Tabellen über die Verbrechen anfertigen zu lassen

und daraus die Erfahrungssätze zu ziehen, welche ein nützliches Licht über manche damit im Zusammenhange stehende juristische Beziehungen werfen *).

Die Centralverwaltung des Gefängnißwesens muß aus wenigen Mitgliedern bestehen, die jedoch so besoldet sind, daß sie nicht nöthig haben, noch andere Aemter daneben zu bekleiden (wie dies jetzt der Fall ist), sondern sich ganz ihrem wichtigen Berufe hingeben können. Diese Bedingung ist um so unerläßlicher, als jene Beamten nicht nur eine expedirende und verwaltende Thätigkeit, sondern auch noch eine genaue Beaufsichtigung sämmtlicher Strafanstalten des Reiches auszuüben haben. Eine derartige Controle, die zu unbestimmten Zeiten und allemal unerwartet vorgenommen werden muß, ist für die Beobachtung der gegebenen Vorschriften von der höchsten Wichtigkeit und sie wird noch mehr zum Bedürfniß, wenn neue, größtentheils fremde Ansichten in Bezug auf Bauart, Einrichtung und Zucht der Gefängnisse geltend gemacht werden sollen. In allen Ländern, wo man das Besserungssystem mit Theilnahme erfaßt hat, sind besondere Beamte unter der Benennung von Generalinspectoren zur Besorgung dieses wichtigen Theiles des Gefängnißwesens ernannt, und mehre von ihnen, wie Herr Lucas in Frankreich, Crawford und Runel in England und Ducpetiaux in Belgien, haben sich bereits gerechte Ansprüche auf die Achtung und Dankbarkeit ihrer Landsleute erworben.

In Schweden würden ein Vorsitzender, zwei Mitglieder und ein Secretair mit den nöthigen

---

*) Seitdem dies niedergeschrieben worden, hat man bereits das Gefängnißwesen unter die Oberaufsicht des Justizministers gestellt.

Schreibern zur Führung der laufenden Geschäfte sowol als auch zur localen Controle hinreichend sein.

Aber die Beamtenbeaufsichtigung der Verbesserung der Strafanstalten, so zweckmäßig man sie auch einrichten und so philanthropisch sie auch ausgeführt werden mag, bedarf doch der allgemeinen Unterstützung der Mitbürger und des Zutritts der Ortsobrigkeit. Ohne diese bleibt sie stets unzureichend und kann mit der Zeit in Einseitigkeit ausarten. Die Frage über die Rettung und Besserung unserer gefallenen Mitmenschen berührt die großen Interessen der Menschheit zu nahe, als daß sie nicht von Allen umfaßt werden müßte. Nur dadurch ist eine wohlthuende Verbindung zwischen dem Staate und den Strafanstalten zu erzielen. Der Verbrecher muß seiner Freiheit beraubt und von der Staatsgesellschaft abgetrennt werden, damit er außer Stande sei, zu schaden, und wo möglich durch eine vernünftige Bestrafung zur Selbstbesinnung und Besserung gelange; aber der Staat hat auch selbst seinen irregeleiteten Kindern mit aufmerksamer Theilnahme und der Sorge einer Mutter nachzugehen. Die einsame Zelle muß für die äußere Welt, aber nicht für die ermahnende und unterweisende Stimme des Menschenfreundes verschlossen sein. Ich lag im Gefängnisse und du besuchtest mich, sagt die Schrift. Geht diese himmlische Lehre nicht verloren, wenn sie sich nicht in Handlungen kundgibt? Es reicht nicht aus, über Unordnungen und begangene Verbrechen zu klagen, eine fast kindische Furcht vor Rechtsverletzungen zu zeigen, sich aber zurückzuziehen, wenn etwas Mühe oder Selbstthätigkeit erfordert wird. Das Uebel läßt sich weder durch den todten Buchstaben der Verfassung, noch durch die allgemeine Verdammniß beschwö-

ren; es muß mit Ernst und Entschlossenheit bei seiner Wurzel gefaßt werden.

Mehre Nationen geben uns in dieser Beziehung edle, der Befolgung werthe Beispiele. Schon im Jahre 1787 bildete sich in Pennsylvanien eine Vereinigung von Menschenfreunden unter der Benennung der „Philadelphischen Gesellschaft zur Erleichterung des Elendes der öffentlichen Gefängnisse". In Boston entstand später eine Gesellschaft zu einem ebenso wohlthätigen Zwecke. Im Jahre 1817 wurde in London die „Gesellschaft für die Verbesserung der Gefängnißzucht" gestiftet. Im Jahre 1826 bildete sich in Düsseldorf in demselben Geiste eine Gesellschaft, die auf 4000 Mitglieder berechnet wird und welche schon mehren andern deutschen Staaten zum Vorbilde gedient hat.

Durch eine besondere Verordnung vom 4. Dec. 1834 und ein Circulair an sämmtliche Statthalter vom darauf folgenden Jahre hat die belgische Regierung eine lobenswerthe Fürsorge in Bezug auf die aus den Bußanstalten entlassenen Gefangenen an den Tag gelegt. In Frankreich hat Hr. Demetz eine besondere Gesellschaft zu dem Zwecke gestiftet, denjenigen Gefangenen, welche nach längerer Einkerkerung unschuldig befunden worden, Arbeit und Geldunterstützung zu verschaffen.

In den meisten nordamerikanischen Staaten findet man bei jeder Strafanstalt einige sogenannte Inspectoren, welche auf zwei Jahre gewählt werden. Ihr Amt wird ganz wie ein Gemeindeamt betrachtet, sie sind frei von der Verpflichtung, im Geschwornengericht zu sitzen, Armenvorsteher zu werden u. dergl. m.

Zwei Dinge sind es, welche die mitbürgerliche Theilnahme besonders ansprechen, nämlich:

a) die Beaufsichtigung der Behandlung der Gefangenen, sowie die Sorge für ihre Besserung während der Zeit der Gefangenschaft;

b) die Sorge für den Unterhalt des Entlassenen durch Verschaffung von Arbeit, Dienststellen u. s. w.

Obschon die meisten von den Gesellschaften, die sich bisher der Sache der Gefangenen annahmen, immer nur einen dieser Zwecke verfolgten, so dürften doch wol beide mit gleicher Wärme von dem Vereine, dessen Schweden so dringend bedarf, ins Auge zu fassen sein. Dadurch würde seiner edeln Wirksamkeit ein weiteres Feld geöffnet, die Sorge für die sittliche Wiedergeburt des Gefangenen eine höhere Bedeutung gewinnen und die Kenntniß der innern Zucht und Ordnung der Strafanstalt, sowie die des Charakters der Individuen dazu beitragen, den Entlassenen mit um so mehr Eifer die Möglichkeit des Beginnens eines ehrlichen Lebenswandels vorbereiten zu helfen.

Es ist fast unmöglich, die beste Art und Weise für die Bildung eines solchen Vereines anzugeben, bevor unsere örtlichen Einrichtungen näher untersucht und mehr entwickelt worden. Unsere Pfarrer, Richter und Beamten müßten natürlich Mitglieder sein, denn von ihrem eifrigen Beistande hängt großentheils die Erreichung des Zweckes ab.

Die Gesellschaft muß sich provinzenweise bilden, in der Hauptstadt aber einen Mutterausschuß haben und das sowol zur Gewinnung eines gemeinschaftlichen Berührungspunktes als zur Erreichung von Einheit in den Bemühungen.

Ein anderes Mittel, größere Theilnahme für das Gefängnißwesen zu erwecken, ist die Einführung einer größern Oeffentlichkeit in die Theile desselben, welche seine hauptsächlichsten Resultate betreffen. Die Verwaltung eines jeden Gefängnisses muß jährlich einen Bericht entwerfen und durch den Druck bekannt machen. In diesen Bericht sind die Folgen, welche die strenge Bußzucht sowol auf die Gesundheit als auf die sittliche Besserung der Gefangenen hervorgebracht, ferner die Kosten für ihren Unterhalt, der finanzielle Zustand der Anstalt, die ausgeführten Arbeiten u. s. w. aufzunehmen.

Auf diese Weise würden die Staatsbürger von der Beschaffenheit und Wirkung der Freiheitsstrafen Kenntniß erhalten, richtigere Ansichten sich geltend machen und die Furcht vor entlassenen Gefangenen sich mindern. Es würde sogar ein Wetteifer zwischen den verschiedenen Gefängnißverwaltungen entstehen und die amtliche sowol als die mitbürgerliche Thätigkeit durch die Oeffentlichkeit eine neue Aufmunterung und ehrenvolle Belohnung erhalten.

Nachdem ich die Grundgedanken für die allgemeine und besondere Verwaltung der Gefängnisse entworfen habe, bleibt noch deren Vertheilung im Lande und ihre innere Organisation näher zu bestimmen.

Um das bei der Einführung eines rationellen Gefängnißwesens beabsichtigte Ziel erreichen, die dazu erforderlichen Kosten bestimmen und die bewilligten Gelder gehörig verwenden zu können, ist es nöthig, ein vollständiges System zu entwerfen, welches die verschiedenen Arten von Gefängnissen, ihre innere Einrichtung, Bauart, Zweck u. s. w. näher angibt. Wenn die Umstände auch nicht gestatten sollten, den ganzen Plan

auf einmal auszuführen, so ist es doch nöthig, denselben gehörig festzustellen, damit die auf einzelne Theile verwendete Mühe und Kosten gleich von der Art seien, daß sie zu dem beabsichtigten Ziele führen, und die Theile dem Ganzen entsprechen.

Da die Strafanstalten auf das Zellensystem zu begründen sind, so werde ich zuerst die Gründe näher angeben, die, meiner Meinung nach, dazu Veranlassung geben, den Zellen die ungleichmäßigen Dimensionen zu verleihen, welche sie nach den verschiedenen Zeiten der Gefangenschaft ihrer Bewohner haben müssen. Die Zellen können in drei verschiedene Classen getheilt werden, nämlich:

a) In solche, die dazu bestimmt sind, nur des Nachts, oder höchstens auf einen Tag Gefangene aufzunehmen. Hierzu scheinen die auburnschen Zellen vollkommen ausreichend, da sie eine Länge von 7½, eine Breite von 4½ und eine Höhe von 7 Fuß haben. Ihr kubischer Inhalt beträgt 233½ Kubikfuß. Um sie von den beiden andern Arten zu unterscheiden, will ich sie die kleinen Zellen nennen.

b) In solche, welche höchstens auf ein Jahr von den Gefangenen bewohnt werden. Diese müssen in Bezug auf Größe und in Betracht des Wechsels der Jahreszeiten so berechnet sein, daß die Gesundheit der Gefangenen in ihnen nicht leidet. Die Norm für den Luftraum, der in den preußischen Militairkrankenhäusern einem jeden Patienten zugemessen wird, bildet den Grund für folgende Berechnungen:

Länge der Bettstelle	6 Fuß	}	= 9 Fuß.
Ein Gang zu den Füßen ...	3 =		
Breite der Bettstelle	$2^1/_2$ =	}	= 5 =
Raum an beiden Seiten ...	$2^1/_2$ =		
Höhe des Krankenzimmers ..	12 =		
Welches ausmacht	540^3 Fuß.		

Da die Zelle nicht ohne große Kosten diese Höhe erhalten kann und der Gefangene außerdem mehr Flächenraum braucht als der im Bette liegende Kranke, so können folgende Dimensionen vielleicht als die anwendbarsten betrachtet werden:

Länge	10 Fuß
Breite	6 =
Höhe	9 =
Ergibt	540^3 =

Diese Art Zellen nenne ich Mittelzellen.

c) In solche, welche längere Zeit, und zwar bis auf sechs Jahre, von Gefangenen bewohnt werden sollen.

Diese Zellen müssen so groß sein, daß sie nicht nur hinlänglichen Luftraum für die Gesundheit des Gefangenen enthalten, sondern ihm auch Raum für seine Beschäftigung gewähren und ihm einige Bewegung gestatten.

Nach den in andern Ländern gemachten Erfahrungen sind folgende Dimensionen die anwendbarsten:

Länge	13 Fuß
Breite	9 =
Höhe	10 =

Dann beträgt der Kubikinhalt der Zelle 1170 Kubikfuß.

Diese Art Zellen sollen große Zellen genannt werden.

Von allen Gefangenen, und in Schweden ganz besonders, verdienen die Untersuchungsgefangenen, d. h. solche, welche sich in Untersuchungshaft befinden, die größte Aufmerksamkeit. Schon allein die Menschlichkeit erfordert diese Sorgfalt; denn unter ihnen befinden sich zum Theil wirklich Unschuldige, und die Uebrigen dürfen, bevor das Gesetz nicht über sie gesprochen hat, auch nicht anders betrachtet werden. Auch gebietet schon die Klugheit, alte verhärtete Verbrecher nicht mit Denen zusammenzuwerfen, die kaum den ersten, unsichern Schritt auf der Bahn des Lasters gethan, und Leichtsinn und Müßiggang nicht dem ansteckenden Umgange mit dem tiefsten Verbrecher auszusetzen. Selbst zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung, zur Aufdeckung der Wahrheit, ist es nöthig, die in Rede stehenden Gefangenen abzusondern, denn die Erfahrung lehrt, daß manch aufrichtiges Bekenntniß in Folge der im Gefängnisse ertheilten Rathschläge und Vorschriften widerrufen worden, wodurch die Untersuchungen sich verlängern, die Kosten sich vermehren und die Gesetze verspottet werden.

Die Untersuchungsgefängnisse sind daher nach dem philadelphischen Systeme, mit Beobachtung der genauesten Absonderung der Gefangenen von einander, einzurichten. Was den Besuch der Verwandten und Angehörigen anbelangt, so muß dieser von der Beschaffenheit der Anklage und besonderer Prüfung abhängen; denn die Einsamkeit darf für die Angeklagten nicht als Strafe, sondern nur als ein Mittel zur Abwendung gefährlicher Verbindungen u. dergl. betrachtet werden.

Da die Haft nicht langwierig sein kann, so brauchen die Zellen auch nicht so geräumig wie die zu sein,

welche auf mehrjährige Gefangenschaft berechnet sind, wodurch die Baukosten ansehnlich vermindert werden. Die Untersuchungsgefängnisse dürfen daher nur aus kleinen und mittlern Zellen bestehen.

Außerdem müssen diese Gefängnisse mit einem eingehegten Hofe versehen sein, worin es den Gefangenen erlaubt ist, mindestens einen um den andern Tag einzeln frische Luft zu schöpfen.

Da nach dem neuen Gesetzentwurfe die Veränderung ins Leben tritt, daß jeder Gerichtssprengel nur eine Gerichtsstelle hat, so bedarf es darin auch nur eines in dem Gerichtshause gelegenen Untersuchungsgefängnisses. Dies ist eine Hauptbedingung für die Möglichkeit der Verbesserung der Bauart und innern Ordnung dieser Gefängnisse und die Erfüllung derselben wird in der Folge auch Ersparnisse herbeiführen sowol an der Bewachung, als an den Unterhaltungskosten des Gebäudes.

In des Ausschusses „Motiven" zum Proceßverfahren heißt es im zehnten Kapitel:

„Die Untersuchungsgefängnisse, wie man sie zur Bewerkstelligung dieses Entwurfes verlangt, können verhältnißmäßig zur Anzahl der gegenwärtigen Gerichtsstellen weder erbaut noch unterhalten werden; auch kann man auf die Genauigkeit der Bewachung der Verhafteten in dem Maße, wie es ihr eigenes und das Wohl des Staates erfordert, nicht rechnen, da sich dieselbe über so viele und in verschiedenen Gefängnissen befindliche Individuen zu erstrecken hat."

Es versteht sich von selbst, daß Abweichungen von Dem, was man hier verlangt, in Folge obwaltender Ortsverhältnisse zugestanden werden. Wenn z. B. ein

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

oder zwei Gerichtssprengel eine Stadt umschließen, in welcher für beide ein gemeinschaftliches Untersuchungsgefängniß angelegt werden könnte, so muß dies stets zur Ersparung von Bau- und Bewachungskosten geschehen.

Bisher hat der Kreis oder Bezirk (Landvogtei) selbst für die Beschaffung und Instandhaltung der Untersuchungsgefängnisse sorgen müssen und in dem gegenwärtig geltenden Gesetze wird in der Abtheilung „Bauangelegenheiten" im 26. Kapitel §. 4 festgesetzt:

„Auf jeder Gerichtsstelle soll sich auch ein Gefängniß befinden, worin Verbrecher festgehalten werden können. Von den Abgaben zur Herstellung und Erhaltung dieser Gebäude sind nur frei: die Pfarr- und Küsterhäuser u. a. m."

Denjenigen aber, die zu der erwähnten Herstellung u. s. w. verpflichtet sind, das ganze Gewicht der Kosten für die Erbauung und Einrichtung der neuen Untersuchungsgefängnisse nach einem kostspieligern Plane als bisher aufbürden zu wollen, würde auf Bedenklichkeiten stoßen. Manche Vogteien haben in der letzten Zeit neue Kreis- oder Bezirksgefängnisse aufgeführt und mehre der alten unter diesen befinden sich nach den bisher üblichen Ansichten in einem solchen Zustande, daß man den Bezirksbewohnern die Erbauung eines neuen nicht zumuthen kann. Es wäre daher billiger und würde zur wesentlichen Förderung dieser wichtigen Nationalangelegenheit beitragen, wenn der Staat entweder die ganzen Neubaukosten oder doch wenigstens die Hälfte derselben unter der Bedingung übernähme, diese Gefängnisse nach den gegenwärtig als gut anerkannten Grundsätzen einrichten zu dürfen. Mit der möglichsten Benutzung der bereits vorhandenen Gebäude und der größten Oekonomie bei der

Bauart selbst (in manchen Gegenden könnten sie von Holz aufgeführt werden) möchte wol diese Ausgabe nicht so abschreckend ausfallen. Ohne eine vorhergegangene örtliche Untersuchung kann natürlich kein bestimmter Anschlag in dieser Beziehung gemacht werden, nachfolgender Entwurf könnte jedoch als Anleitung dazu dienen.

Die Anzahl der Untersuchungsgefangenen betrug (nach den Angaben der Verbrechertabellen des Justizministers) im Jahre 1838 .... 15,273.

Davon gehen ab an Herumtreibern ..	4234.
an Kindern, die nicht von ihren Müttern getrennt werden konnten	461.
Bleiben übrig	10,587.

Rechnet man durchschnittlich auf jedes dieser Individuen einen Monat Gefängniß, so stellt sich der Bedarf von 883 Zellen heraus. Ihre Vertheilung auf die Gerichtssprengel ist nach der Volksmenge und nach einem Durchschnitte der in den letzten fünf Jahren begangenen Verbrechen zu bestimmen.

Da die Anzahl der Untersuchungsgefangenen nicht das ganze Jahr hindurch gleichmäßig vertheilt werden kann, so muß man einige Zellen mehr einrichten. Wäre die Mittelzahl der Zellen eines jeden Untersuchungsgefängnisses vielleicht 12, so kommen bei unsern 90 Gerichtssprengeln 1080 Zellen heraus. Jede Zelle mit 500 Rthlr. B. berechnet, gibt eine Summe von 540,000 Rthlr. B. als Gesammtkosten. Man wird vielleicht einwenden, daß man auf diese Weise den Staat zu einer bedeutenden Ausgabe veranlaßt, die bisher von den Bezirken bestritten wurde. Aber werden diese Gelder nicht in allen Fällen von den Steuerpflichtigen gezahlt?

Wird die Ausgabe dadurch leichter oder geringer, daß sie nicht im Reichshauptbuch steht? Die Unterhaltungs- und Bewachungskosten würden auch zukünftig nach den bisher geltenden Vorschriften aufgebracht.

Nachdem die Untersuchungsgefängnisse in den zweckmäßigen Zustand gesetzt sind, ist, in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe der Gesetzcommission, anzuordnen: „daß jegliches Individuum, welches eines Verbrechens halber festgenommen worden, wegen dessen die Untersuchung in der Provinz vor sich geht, sogleich nach der Gerichtsstelle abgeführt werde, wo die Untersuchung stattfindet, und im Gefängnisse derselben verbleibe, bis die Untersuchung beendet oder der Verhaftete wieder auf freien Fuß gesetzt ist. Auf diese Weise vermeidet man die Anhäufung Verhafteter vor der Untersuchung, man erspart ihr Hin- und Herfahren, im Fall die Untersuchung in verschiedenen Terminen vorgenommen werden muß, und man hat Mittel, sie von einander zu sondern, da die Bezirksgefängnisse nicht so überfüllt sein können als die Provinzialgefängnisse."

Ob der Gefangene im Untersuchungsgefängnisse bleiben kann, nachdem das Urtheil vom Untergerichte gefällt, aber zur Prüfung an ein höheres Gericht verwiesen ist, muß vom Raume oder von andern Ortsverhältnissen abhangen. Zur Vermeidung von unnöthigem Umherziehen wäre es am besten, wenn der Gefangene bis zum gefällten Schlußurtheil im Bezirksgefängnisse bleiben könnte, es müßte denn sein, daß das Provinzialgefängniß, wohin er gebracht werden sollte, auf dem Wege nach dem Strafhause läge, wo er nach gefälltem Urtheile seine Strafe abzubüßen hätte.

Es wäre sogar wünschenswerth, daß die kleinen Geldstrafen bis zum Belaufe von zehn Reichsthalern in den Bezirksgefängnissen abgearbeitet werden könnten. Dadurch würde nicht nur dem Einzelnen viel Zeit, sondern auch dem Staate viele Unkosten erspart. Es ereignet sich jetzt sehr häufig, daß ein Mensch, welcher zu einer zwar unbedeutenden Geldstrafe verurtheilt ist, die er jedoch außer Stande ist zu entrichten, wegen Verwandlung derselben in einige Tage Gefängniß genöthigt wird, mehre Meilen bis zum Provinzialgefängnisse zu reisen, wodurch manche Tagewerke verloren gehen und durch die Fuhre und die Bewachung des Verurtheilten oft mehr, ja nicht selten doppelt so viel Kosten entstehen, als die Strafe beträgt.

Man ersieht hieraus, daß die gehörige Erweiterung und so höchst nothwendige Verbesserung der Bezirksgefängnisse besonders gute Folgen haben würde, und zwar nicht allein in sittlicher, sondern auch in finanzieller Hinsicht. Dies Letzte könnte wol einen hinreichenden Grund dafür abgeben, daß der Staat, wie oben vorgeschlagen, einen bedeutenden Beitrag zum Neubaue und der Einrichtung dieser Gefängnisse liefere.

Die Beaufsichtigung der Bezirksgefängnisse ist einer besondern Commission anzuvertrauen, bestehend aus dem Bezirksrichter als Vorsteher, aus einem Steuereinnehmer und aus zweien mit einer allgemeinen Kirchspielsstimme versehenen, in dem Kirchspiele, worin das Bezirksgefängniß liegt, ansässigen Bewohnern, die auf ein Jahr gewählt werden. Diese Commission reicht alle Jahre der Verwaltung des Provinzialgefängnisses einen Bericht ein, worin die Anzahl der Gefangenen, sämmtliche Kosten, der Gesundheitszustand, die

Anzahl der Verurtheilten und Freigesprochenen u. s. w. angegeben sind.

Wenn dieser Vorschlag angenommen würde, könnten die Provinzialgefängnisse nie so angefüllt sein, wie sie es bisher waren. Sie dienten dann nur zu folgenden Zwecken: als Untersuchungsgefängnisse für die Provinzialhauptstädte, in denen sie liegen, und etwa auch für den nächsten Gerichtssprengel; transportirte Gefangene zu beherbergen und die zu Wasser und Brot, abgesondertem Gefängniß oder höchstens einem Jahre Strafarbeit verurtheilten Verbrecher der Provinz aufzunehmen. Die Anzahl der dazu erforderlichen Zellen, sowie Grundriß und Kostenanschlag werden weiter unten angegeben.

Die Provinzialgefängnisse müssen mit Zellen versehen sein, die indeß keine größern Dimensionen zu haben brauchen als die der Untersuchungsgefängnisse. Diese Einrichtung ist für die gänzliche Absonderung der Gefangenen von Gewicht.

In einigen Ländern ist man der Ansicht, daß man sich des Pönitentiarsystems nicht bedienen müsse, wenn die Strafe nicht mindestens zwei Jahre übersteige, da im entgegengesetzten Falle die Behandlung nicht Gelegenheit genug habe, ihren bessernden Einfluß zu üben. Diese Ansicht ist, meiner Ueberzeugung nach, ganz falsch, denn gerade auf das noch unverderbte Gemüth muß die Einsamkeit und die Selbstbeschauung am meisten wirken. Die Sorge für die Besserung nur auf Diejenigen zu beschränken, deren Ruchlosigkeit schon ausgebildet ist, hieße nichts Anderes, als bis zum ernstlichen Ausbruche der Krankheit alle Mittel unangewendet lassen, die im Stande

gewesen wären, sie schon in ihrem ersten Stadium zu heben.

Ein großer Uebelstand, der sowol in den Untersuchungs- als Provinzialgefängnissen obwaltet, ist, daß man die Beköstigung der Gefangenen den Gefängnißaufsehern überlassen hat. Durch den nicht unbedeutenden Gewinn, der sich durch die Verkleinerung der Portionen erzielen läßt, Denjenigen zu versuchen, von welchem die Gefangenen am meisten abhangen, heißt sicherlich zu viel Vertrauen in Jenen setzen und zu wenig Sorge für Diese zeigen. Man wendet gewöhnlich dagegen ein, daß die Gefängnisse von höhern Beamten besucht und die Gefangenen befragt werden, ob sie das ihnen Gebührende erhalten oder nicht; aber man sieht leicht ein, wie diese selten wagen können, die Wahrheit zu sagen, indem sie sich dadurch nur Mishandlungen und andern Unannehmlichkeiten aussetzen würden.

Die Beköstigung muß im Allgemeinen mindestfordernd versteigert und nach einer festgestellten, den Eigenthümlichkeiten des Orts angepaßten Speiseordnung besorgt werden. Dadurch bekommen die Gefangenen nicht nur eine bessere, gesundere Nahrung, sondern es wird ihnen außerdem auch noch die Möglichkeit abgeschnitten, sich Branntwein zu verschaffen.

Diese Einrichtung ist leicht zu treffen und kann nur bei denjenigen Bezirksgefängnissen Schwierigkeiten machen, die sich in minder angebauten Gegenden befinden, welches jedoch nur selten der Fall ist, da diese Gefängnisse gewöhnlich in größern Orten liegen.

Einen Einwand, den man gegen die Trennung der Beköstigung von der Gefängnißdienerschaft macht, ist der, man würde bei der Ausführung dieser Trennung genöthigt

sein, den betheiligten Gefängnißaufsehern als Entschädigung eine Gehaltszulage zu geben. Dieser Einwand, dessen Billigkeit man einräumen muß und der nur meine Behauptung bekräftigt, läßt sich ohne großen Kostenaufwand beseitigen und man kann dies gern thun, um zuverlässige Leute zu erhalten. Die andern niedriger stehenden Gefängnißdiener dürften in dieser Beziehung ebenso wenig vergessen werden.

Wenn es der Billigkeit angemessen ist, die Besoldung der Gefängnißaufseher mit ihrem Geschäfte und ihrer Verantwortlichkeit in Uebereinstimmung zu bringen, so muß man sämmtliche Provinzialgefängnisse nach der Durchschnittszahl ihrer Bevölkerung in den letzten fünf Jahren in drei Classen theilen. Die Besoldung der ersten Classe der Gefängnißaufseher könnte man alsdann auf 400 Rthlr. Banko, die der zweiten auf 350 Rthlr. und die der dritten auf 300 Rthlr. mit Wohnung und Holz für alle drei festsetzen.

Für jede 20 oder 25 Gefangene ist ein Wärter gegen eine tägliche Besoldung von einem halben Reichsthaler Banko nebst Wohnung und Holz anzunehmen.

Die örtliche Verwaltungsbehörde des Provinzialgefängnisses muß aus dem Landeshauptmanne als Vorsitzer, dem Landesschreiber und aus zwei in der Hauptstadt der Provinz oder in ihrer Nähe wohnenden Personen bestehen. Diese beiden Mitglieder werden auf ein Jahr entweder von dem in der Provinz für das Gefängnißwesen bestehenden Vereine, oder nach den bei Wahlen der Ortsobrigkeit herrschenden Grundsätzen gewählt, wenn unsere Gemeindeeinrichtung jemals die von jedem redlichen Mitbürger so heiß erwünschte Entwickelung erhalten. Sie müssen mindestens einmal

wieder gewählt werden können. Diese Ortsbehörde besorgt die Beaufsichtigung und Verwaltung des Gefängnisses nach einer vom Justizdepartement ausgearbeiteten Instruction, welche die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Behandlung der Gefangenen, deren Arbeitsverpflichtung, Verwendung des Verdienstes u. s. w. enthält, die Detailausführung jedoch dem eigenen Ermessen der Behörde überläßt. Obschon die kurzen Strafzeiten das Arbeiten wenig begünstigen, muß doch die Behörde, so sehr es nur immer möglich, darauf sehen, daß alle Gefangenen zu einer dienlichen Beschäftigung angehalten werden. Dem, welcher ein Handwerk versteht, werden die Mittel gereicht, es zu treiben, und zur Unterweisung der Uebrigen wird mit einem oder mehren zuverlässigen Meistern ein Contract gemacht, die an gewissen Tagen den Gefangenen in ihren Zellen Rath und Anleitung geben. Von dem Erwerbe des Gefangenen wird zunächst der Betrag für seine Beköstigung abgezogen; von dem Reste gibt man ihm einen Theil, wenn er in seine Heimat entlassen wird, und das Uebrige bekommt der Pfarrer als Zehrpfennig für des Gefangenen Zukunft.

Bibeln und andere nützliche Andachtsbücher werden sämmtlichen Gefangenen gereicht; denjenigen, die zu schreiben wünschen, sind Tafeln, Griffel und Schreibmaterialien zu liefern.

Die Provinzialbehörde sammelt alle über die Untersuchungsgefangenen eingehenden Berichte, woraus nach einem bestimmten Formulare Auszüge gemacht und mit den Berichten über die Verwaltung und den Zustand des Provinzialgefängnisses an die höchste Gefängnißbehörde geschickt werden.

Diese Eingaben sind alsdann in der allgemeinen Provinzial-Zeitung zu veröffentlichen.

Nach dem neuen Gesetzentwurf wird die Zuchthausstrafe in Bezug auf Zeitdauer in fünf Classen getheilt; nämlich:

Wenn man die Todesstrafe beibehält:

Erster	Grad	—	auf Lebenszeit.
Zweiter	=	—	von 9 bis 12 Jahren.
Dritter	=	—	= 6 = 9 =
Vierter	=	—	= 3 = 6 =
Fünfter	=	—	= 6 Monaten bis 3 Jahren.

Wenn man die Todesstrafe abschafft:

Erster	Grad	—	von 15 bis 20 Jahren.
Zweiter	=	—	= 9 = 12 =
Dritter	=	—	= 6 = 9 =
Vierter	=	—	= 3 = 6 =
Fünfter	=	—	= 6 Monaten bis 3 Jahren.

(In diesem Falle tritt die Gefängnißstrafe auf Lebenszeit für die Todesstrafe ein.)

Als die Commission im Jahre 1832 ihre Arbeit in Druck gab, war das philadelphische System in Amerika noch nicht hinlänglich erprobt und in Europa fast noch unbekannt. Auf diesen Umstand gründen sich die Bestimmung der Strafzeiten und die Vorschriften über die Behandlung der Gefangenen, nämlich ausschließlich auf das auburnsche System. In dem Berichte, der zwei Jahre später, in Folge der gegen den Gesetzvorschlag erschienenen Anmerkungen, die Presse verließ, wird das philadelphische System nach den von der Commission aus dem von den Herren Beamuont und Tocqueville erschienenen Werke geschöpften Angaben erwähnt;

aber die strenge Anwendung des Einsamkeitsprincips war noch zu wenig entwickelt, als daß es im Stande gewesen wäre, in den einmal festgesetzten Bestimmungen eine Veränderung zu bewirken.

Nach dem im dritten Kapitel zwischen beiden Bußsystemen angestellten Vergleiche haben wir gefunden, daß dem philadelphischen der unbestrittene Vorzug gebührt, und daß dies System ganz besonders auf Untersuchungsgefangene und auf solche, deren Besserung man für möglich hält und die nach abgebüßter Strafe in die bürgerliche Gesellschaft zurücktreten sollen, anwendbar ist. Von diesem Gesichtspunkte gehen folgende, die Strafarbeitsgefangenen betreffenden Vorschläge aus.

Die zur Festungsstrafe (bei abgeschaffter Todesstrafe) oder (bei nicht abgeschaffter Todesstrafe) zur Strafarbeit auf Lebenszeit verurtheilten Verbrecher müssen nicht dem philadelphischen System unterworfen werden. Es würde der menschlichen Natur zu sehr widerstreben, diese Unglücklichen für immer in einsame Zellen zu sperren; dies hieße ja fast, sie lebendig begraben, und diese Grausamkeit wäre ohne Zweck.

Die Gefangenen auf Lebenszeit, deren Anzahl gewöhnlich zwischen 550 bis 600 beträgt, müssen in besonderen Festungen bewacht werden, wozu sich Karlsten und Kungsholm, als auf Inseln an der Seeküste gelegen, am besten zu eignen scheinen. Die Gefangenen bekommen, soweit es möglich ist, besondere Schlafzimmer, und werden zu gemeinsamer strenger Arbeit angehalten. Dabei das gezwungene Stillschweigen einzuführen, wäre unmenschlich; doch haben die Wächter darauf zu halten, daß keine unnöthigen Gespräche stattfinden und daß die Arbeit mit Ernst und Ordnung betrieben werde.

Sie erhalten Bibeln und Psalmbücher, und an allen Sonn- und Feiertagen wohnen sie dem Gottesdienste bei. Wenn sie Unordnungen begehen, Trägheit oder Widersetzlichkeit zeigen, werden sie durch Arrest, Einsperren in die finstere Zelle, und durch die Beschränkung auf Wasser und Brod bestraft. Auch sind die einsamen Zellen anzuwenden, wenn die Gefangenen neue Verbrechen begehen, wodurch dem Einwande begegnet wird, der gegen die Abschaffung der Todesstrafe gemacht worden, daß nämlich der auf Lebenszeit Verurtheilte nicht durch die Furcht vor härterer Strafe von neuen Verbrechen zurückgeschreckt werde.

Die Gefangenen auf Lebenszeit stehen unter der Aufsicht des Commandanten und des Platz-Majors, welche der höchsten Gefängnißbehörde nach bestimmten Vorschriften abgefaßte Rapporte einsenden.

In Bezug auf den Zeitraum, für welchen das strenge Einsamkeitssystem angewendet werden kann, sind die Ansichten verschieden. Die starke Wirkung desselben auf den Gefangenen, die den Vorzug des philadelphischen Systems ausmacht (denn wenn die Menschlichkeit gebietet, daß die Strafe nicht erniedrigend, so fordert die Gerechtigkeit, daß sie ernst sei), hat bei Vielen Bedenklichkeit erregt, sie auf eine längere Zeit als auf drei Jahre auszudehnen. Gegen diese Furcht kann man jedoch die Erfahrung sprechen lassen; denn in dem dem Berichte des Herrn Demetz über das Besserungshaus bei Philadelphia beigefügten Tagebuche über die Gefangenen findet man, daß im Jahre 1836 bereits 13 Individuen vier Jahre in der Zelle gesessen hatten, von denen elf guter Gesundheit und nur zwei etwas leidend waren; daß drei Sträflinge fünf, und zwei andere sechs

Jahre gesessen, ohne daß ihre Gesundheit in irgend einer Hinsicht angegriffen worden. In dieser Anstalt fanden sich bis zu 13jähriger Gefangenschaft verurtheilte Verbrecher.

Ohne in Abrede stellen zu wollen, daß dieser Zeitraum in der That lang, bin ich doch der Meinung, daß man die Gefangenschaft nach dem philadelphischen System ohne Gefahr bis auf sechs Jahre ausdehnen könne, besonders wenn man dem Gefangenen Gelegenheit verschafft, dann und wann in einem abgesonderten Hofe frische Luft zu schöpfen. Diese Ansicht wird durch ein von Doctor Julius kürzlich an den Generalauditeur Netzel gerichtetes Schreiben unterstützt, in welchem Jener meint, die einsame Gefängnißzeit lasse sich nach den bisherigen Erfahrungen bis auf sieben Jahre ausdehnen.

Aus der Strenge und großen Wirkung der Strafe geht hervor, daß sich die in dem Gesetzvorschlage angegebenen Strafen bedeutend abkürzen lassen (siehe drittes Kapitel). Meiner Meinung nach sind sie auf zwei Drittheile von der Strafzeit zu reduciren, die das auburnsche System annimmt. Dies ist von der höchsten Wichtigkeit, denn das kostbarste Capital, welches der Mensch besitzt, ist die Zeit, und durch diese Abkürzung würden sich auch die Ausgaben des Staates für den Unterhalt der Gefängnisse bedeutend mindern.

Die drei niedrigsten Strafgrade kämen daher, wie folgt, zu stehen:

Dritter Strafgrad von 4 bis 6 Jahren.
Vierter = = 2 = 4 =
Fünfter = = 6 Monaten bis 2 Jahren.

Die zu einem von diesen drei Strafgraden verurtheilten Verbrecher werden der philadelphischen Be=

handlung unterworfen, die beiden höheren Strafgrade nach der auburnschen Zucht abgebüßt, wenn die Erfahrung nicht später noch lehren sollte (welches, vielleicht mit einigen Modificationen, wahrscheinlich ist), daß die einsame Gefangenschaft sich auch ohne Gefahr auf sie erstrecken könne.

Nach diesen Ansichten wären daher für den Anfang nur zwei Arten von Strafarbeitsgefängnissen erforderlich, und zwar:

A) Für die beiden ersten Strafgrade (wenn die Todesstrafe abgeschafft wird), oder nur für den zweiten (wenn sie nicht abgeschafft wird) nach dem auburnschen System. Und

B) Für die drei übrigen nach dem philadelphischen System *).

---

*) Es haben bei Niederschreibung des Obengesagten dem erlauchten Verfasser keine Berichte über die philadelphische Musteranstalt vorgelegen, welche sich weiter als über das Jahr 1836 einschließlich erstreckten. Ich erlaube mir daher, aus dem Seiner Königlichen Hoheit seitdem von mir übersendeten elften, 1840 erschienenen Jahresberichte über jenes Besserungshaus folgende (dort Seite 13 abgedruckte) Stelle herzusetzen, in welcher der gegenwärtig freiwillig abgetretene, treffliche elfjährige Vorsteher der Anstalt, Herr Samuel R. Wood, am Schlusse seiner Laufbahn sich über die Sträflinge im Jahre 1839 also vernehmen läßt:

„Wir haben eine Anzahl Menschen, welche von vier bis neun Jahren hier in strenger Einsperrung verweilt haben, und drei, bei denen diese fast zehn Jahre gewährt hat. Ihr Geist hat nicht gelitten, sondern ist entschieden aufgeweckter und stärker geworden als am Tage ihrer Aufnahme."

Hieraus erhellt demnach, daß auch die Verbrecher des zweiten Strafgrades in Schweden, deren Strafzeit nach dem Vorschlage des Verfassers bei Nichtabschaffung der Todesstrafe, in philadel-

Zu bestimmen, wie viel Zellen jedes dieser Strafarbeitsgefängnisse enthalten solle, ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft; denn da der neue Gesetzentwurf zu Grunde gelegt werden muß, so entstehen andere Verhältnisse als die bisherigen, und die sich nur vermuthungsweise beurtheilen lassen. Das Zuverlässigste wird sein, wenn man näher untersucht, was in dieser Beziehung im Jahre 1838, als die Anzahl der Verurtheilten am größten war, stattgefunden haben würde, wenn man die Strafbestimmungen des neuen Gesetzvorschlages angewendet hätte. Nach einer zu diesem Zweck entworfenen Tabelle wäre das Resultat folgendes gewesen:

Verbrechen.	5. Grad.	4. Grad.	3. Grad.	2. Grad.	1. Grad.
Erste Classe	8	14	8	12	12
Zweite Classe	2069	143	49	33	26
zusammen	2077	157	57	45	38

phischen Gefängnissen auf zwei Drittel vermindert, 6 bis 8 Jahre währen würde, recht gut und ohne Gefahr in solchen, mit Einzelhöfen zu versehenden Strafhäusern aufbewahrt werden können. Es blieben also in dem für die Sträflinge über sechs Jahre als Uebergang vom Verfasser noch gestatteten auburnschen Gefängnisse blos die lebenswierigen Verbrecher übrig. Unter diesen kann ich aber nach dem wohlverstandenen Buß- und Besserungssysteme allein solche Missethäter verstehen, die durch die Gnade des Fürsten, aus welchem Grunde es auch sei, mit der Todesstrafe verschont wurden, die aber dennoch als bürgerlich todt zu betrachten sind, weshalb der Staat minder verpflichtet ist, besondere Anstrengungen für ihre Besserung zu machen, wie dies beim pennsylvanischen Systeme ge-

Wenn man daher annimmt, daß jährlich 45 Mannspersonen zum zweiten Strafgrade verurtheilt werden, und rechnet durchschnittlich zehn Jahre Gefangenschaft auf Jeden, so ergibt sich ein Bedarf von 450 auburnschen Zellen, welche Anzahl hinreichend scheint, um dafür eine eigene Strafanstalt nach dem genannten Systeme zu bilden. Die Wahl der Stelle, wohin man sie am zweckmäßigsten legte, hängt besonders von der Art der Arbeit ab, mit der man die Gefangenen zu beschäftigen gedenkt. Im dritten Kapitel haben wir gesehen, daß die Gefangenen nur die Nacht in getrennten Zellen zubringen, bei Tage sich aber in gemeinschaftlichen Werkstätten aufhalten. Die Arbeit ist demnach hier nicht allein wünschenswerth als ein Mittel zur Besserung der Gefangenen und zum Kostenersatz für den Staat, sondern sie ist auch eine unerläßliche Bedingung zur Aufrechthaltung der Ordnung; denn man kann sich leicht die Folgen denken, welche aus dem müßigen Zusammensein der Verbrecher entstehen würden. Da die Gefangenen gemeinschaftlich verwendet werden können, entsteht eine große Arbeitskraft, welche zu vielen nützlichen Verrichtungen, sei es zu Fabrikzwecken oder öffentlichen Bauten, verwendet werden kann. Die Strafanstalt wäre daher in einer betriebsamen Gegend oder in der Nähe von Steinbrüchen, wo diese im größten Maßstabe bearbeitet werden, anzulegen. In letzterer Beziehung würde Borgholm

---

schieht. Wird dieses Strafsystem aber gehörig vollstreckt, so ist eine nach demselben auferlegte siebenjährige Strafzeit, meines Erachtens, an Strenge vollkommen jeder bisherigen Freiheitsentziehung mit Mengung der Sträflinge mindestens gleich zu setzen, welche unter der ganzen Lebensdauer derselben bleibt. (J.)

sehr passend sein, welches außerdem auch noch die Verbrecher vom festen Lande trennte. Schon 1817 wurde diese Frage angeregt und der Untersuchung einer Commission unterworfen, in welcher der damalige Justizminister das Wort führte; jedoch kam die Sache später wieder in Vergessenheit, und die Correctionshäuser zu Malmö und Långholm wurden statt dessen aufgeführt.

Eine große Ersparniß an Baukosten ließe sich erlangen, wenn man das auburnsche Strafgefängniß in einem unserer gegenwärtigen Correctionshäuser einrichtete, wo sich schon Zellen finden, wie es deren z. B. in Långholm 144 und in Malmö 28 gibt. Außerdem ließen sich mit Beibehaltung der nöthigen Werkstätten in Långholm aus den gegenwärtigen Wohnungen und mit Benutzung des Raumes über der Kirche noch 300 Zellen schaffen. In Malmö könnte man ebenfalls die Anzahl derselben verdoppeln; da indeß eine bedeutende Veränderung mit dem Gebäude vorgenommen werden müßte, so lassen sich die Verhältnisse nicht genau schätzen.

Ich meines Theils halte diesen letzten Ausweg für den besten; denn da man sich von dem auburnschen System in demselben Verhältniß entfernen wird, als sich das Einsamkeitssystem durch die Erfahrung bewährt und Bahn bricht, so möchte es wol sehr unüberlegt sein, große Summen für die Erbauung von Gefängnissen nach dem neuyork'schen System zu verwenden.

Die Beaufsichtigung dieses Strafgefängnisses ist einer nach den Grundsätzen, die ich später entwickeln werde, zu ernennenden Verwaltungsbehörde anzuvertrauen. Auf 20 Gefangene wird immer ein Wärter gehalten, und außerdem noch, für Krankheits- und andere Fälle, vier bis fünf zur Reserve. Zwei bis drei

Gefängnißinspectoren, je nach dem Umfange der Anstalt, werden ebenfalls angestellt.

In Bezug auf den Bedarf philadelphischer Zellen möchte folgende Berechnung als ziemlich zuverlässig angesehen werden dürfen:

Für die zum dritten Strafgrad verurtheilten 57 Individuen, mit durchschnittlich fünf Jahren für alle, oder für die Hälfte der Strafzeiten ... 285 Zellen.

Für die zum vierten Grade verurtheilten 157 Individuen, mit einer für jedes nach diesem Princip auf drei Jahre berechneten Strafzeit .... 471 Zellen.

Was den fünften Strafgrad anbelangt, so verhält es sich damit, wie folgt:

Von den 2077 Personen waren 1322 zum ersten und 492 zum zweiten Mal verurtheilt.

Da nach dem neuen Gesetze alle Diebstähle, die nicht über 13⅓ Rthlr. Banko betragen, zu den kleinen Diebstählen gehören (während diese früher mit dem Werthe von 3⅓ Rthlr. B. abschnitten), so kann als wahrscheinlich angenommen werden, daß über drei Viertel oder 330 von den oben angeführten 1322 Diebstählen zu den kleinen zu rechnen sind, und daher keine sogenannte Strafarbeit mit sich führen. Die Anzahl der zum ersten Mal wegen Diebstahls Verurtheilten stellte sich demnach auf 992.

Ebenso kann man annehmen, daß die Pönitentiarbehandlung, durch Verminderung der Rückfälle, die Zahl der Verbrecher im Allgemeinen verkleinern werde. Wenn man die Folgen des auburnschen und philadelphischen Systemes mit denen unsrer gegenwärtigen Correctionshäuser vergleicht, so findet man, daß die Verschiedenheit der von ihnen befolgten Grundsätze einen großen Einfluß übt.

Im Jahre 1835 hatten von 204 nach Långholm geschickten Individuen 116 früher schon Festungs- oder Zuchthausstrafe erlitten, also 57 v. H. ....
In Malmö von 104 bereits 41, also 39½ v. H. ....
} 51 %.

Im Jahr 1836 in Långholm 123 von 248, also 49, 6 v. H. ....
In Malmö 161 von 206, oder 78, 2 v. H.
} 62, 55 %.

Im Jahre 1837 in Långholm 133 von 281, also 47, 3 v. H. ....
In Malmö 34 von 198, oder 17 v. H.
} 34, 86 %.

Im Jahre 1838 in Långholm 118 von 292, also 40, 41 v. H. ....
In Malmö 87 von 249, oder 35 v. H.
} 37, 9 %.

Im Jahre 1839 in Långholm 135 von 252, oder 53, 57 v. H. ....
In Malmö 49 von 229, oder 21, 4 v. H.
} 38, 25 %.

Die Durchschnittszahl für die Procente auf alle fünf Jahre ist daher 44 v. H.

In dem auburnschen System beträgt die Anzahl der Rückfälle 6 bis 9 v. H., und im philadelphischen nur 4 bis 5½ v. H.

Bei der Anwendung dieses Erfahrungssatzes, oder der Annahme der Rückfälligen auf 5 v. H., ergibt sich in der Zahl Derer, die zum zweiten Mal gestohlen, eine Verminderung von 426; denn anstatt 492 zweite Diebstähle kämen dann nur 66, oder 5 v. H., von den 1322 zum ersten Mal Verurtheilten.

Außerdem darf nicht übersehen werden, daß die wegen Diebstahls verurtheilten Verbrecher, wenn sie längere Zeit in Verwahrsam bleiben, nicht im Stande sind,

wie dies gegenwärtig geschieht, nach überstandenen Ruthenstreichen bei Wasser und Brod, sogleich wieder ein neues Verbrechen auszuüben.

Die Berechnung wäre demnach in folgender Weise anzustellen:

Fünfter Grad.

Erste Diebstähle	992	Individuen
Zweite = ...	65	=
Sonstige Verbrechen	263	=
Durchschnittlich auf ein Jahr	1320	Zellen.

Vierter Grad.

Ergibt	157	Individuen.
Durchschnittlich auf drei Jahre	471	Zellen.

Dritter Grad.

Ergibt	57	Individuen.
Durchschnittlich auf fünf Jahre	285	Zellen,
also im Ganzen	2076	Zellen von

größeren Dimensionen.

Nachdem die Anzahl der Zellen für die drei obenstehenden Strafgrade gefunden worden, bleibt nur noch die Entscheidung über ihre zweckmäßige Vertheilung auf die Strafarbeitsgefängnisse übrig.

Ein Grundsatz, dessen Richtigkeit nicht bestritten werden kann, ist der, daß zum Verluste der Freiheit Verurtheilte so wenig wie möglich von dem Orte zu entfernen seien, dem sie angehören. Die Anwendung der Centralisationsidee auf Correctionisten und Gefangene, durch welche wir schon so betrübte Erfahrungen gemacht haben, ist mit den größten Uebelständen verknüpft. Wenn auch dem Uebel der Ansteckung durch die Anwendung des

Zellensystems vorgebeugt wäre, blieben doch immer noch die kostspieligen Transporte, die Entfernung des Gefangenen von dem Orte, wohin er nach abgebüßter Strafe zurückkehrt, die vermehrte Schwierigkeit beim Erwerben des Unterhaltes u. a. zurück.

In dieser Beziehung wäre es gewiß zu wünschen, daß alle zu Strafarbeit verurtheilte Verbrecher einer Provinz auch in das Provinzialgefängniß aufgenommen werden könnten. Auf der andern Seite würde diese Maßregel jedoch große Kosten verursachen, und zwar sowol in Bezug auf Verwaltung und Bewachung, als auch auf die Gebäude. Damit man auf eine aufgeklärte Verwaltung eines größern Gefängnisses rechnen könnte, müßte die tägliche Beaufsichtigung zunächst einem gebildetern Vorsteher anvertraut werden; die größere Einnahme und die erweiterte Arbeit dürften außerdem einen besondern Rechnungsführer erfordern, welches Alles bei 24 Provinzialgefängnissen bedeutende Besoldungen veranlassen würde, der Schwierigkeit gar nicht zu gedenken, zu einer solchen Menge nicht unwichtiger Posten geeignete Leute zu finden. Man dürfte auch genöthigt sein, die Anzahl der Zellen nicht unbeträchtlich zu vermehren; denn in Betracht der ungleichmäßigen Ankunft der Gefangenen würde die Anzahl der Reserve-Zellen, die früher genügte, wo sich die Gefangenen auf mehr Gefängnisse vertheilten, nicht mehr ausreichend sein.

Nach den in andern Ländern gemachten Erfahrungen nimmt man gegenwärtig 3—400 Zellen als die passendste Anzahl für ein wohl organisirtes Gefängniß an. Dabei kann eine wünschenswerthe Sparsamkeit mit der Möglichkeit vereinigt werden, die besonderen Theile der Anstalt gut zu übersehen, und die Sorge für das

physische Wohl der Gefangenen mit der für's moralische zu vereinigen.

Damit in dieser Hinsicht ein nützlicher Mittelweg gewählt werde, schlage ich Folgendes vor:

Die Provinzialgefängnisse von Nord-Botnien, Westbotnien, Jemteland und West-Nordland sind mit einer gehörigen Anzahl von Mittel- und großen Zellen zu versehen, damit sie ihre zu den beiden niedrigsten Graden verurtheilten Verbrecher aufnehmen können. Hierdurch würden, in Betracht der Größe und Entlegenheit dieser Provinzen, für den Staat die bedeutenden Transportkosten zu den Strafanstalten vermindert und für die, gewöhnlich mittellosen, Entlassenen die Möglichkeit der Rückkehr in ihre Heimat erleichtert. Auch das Provinzialgefängniß zu Wisby müßte so eingerichtet werden, daß es für die zu den beiden niedrigsten Strafgraden verurtheilten Verbrecher der Provinz Gothland noch Raum gewährte.

Zur Vermeidung des Transports der auf kürzere Zeit Verurtheilten könnten auch sämmtliche Provinzialgefängnisse des Landes, welche zum größten Theil entweder bedeutende Reparaturen oder Neubau bedürfen, gleich so erweitert werden, daß sie die auf ein Jahr verurtheilten Verbrecher aufzunehmen vermöchten.

In Verfolg dieser Ansichten müssen 200 große Zellen für Gothland und die vier nördlichen Provinzen, und etwa 800 Mittel-Zellen für die in sämmtlichen Provinzialgefängnissen auf höchstens ein Jahr zur Strafarbeit verurtheilten Verbrecher gerechnet werden. Die Zellen sind auf jedes Provinzialgefängniß nach der ungefähren Durchschnittszahl der Verbrecher der Provinz, wie sie aus den Verbrecher-Tabellen des Justizministers

zu berechnen sind, zu vertheilen. Zur Richtschnur bei dieser Berechnung diene Folgendes:

Zu einfacher Gefängnißstrafe, die auf eine einzige Gattung, nämlich auf einsames, zurückzuführen ist, werden jährlich etwa 4000 Personen verurtheilt, entweder unmittelbar zu dieser Strafe oder zu einer ihr entsprechenden Geldstrafe, die, weil sie nicht entrichtet werden konnte, in Gefängnißstrafe umgewandelt werden mußte. Unter der Voraussetzung, daß jeder Verhaftete einen Monat sitzt, zeigt sich das Bedürfniß von 334 Mittelzellen, wenn die Zirkulation als gleichmäßig während des ganzen Jahres angenommen wird. Da diese jedoch sehr unregelmäßig stattfindet, so muß der Bedarf auf 480 erhöht werden. Dies gibt als

Mittelzahl für jede Provinz	20	Zellen.
Zur Strafarbeit	42	=
Für die zu Wasser und Brod Verurtheilten	4	=
oder	66	Zellen.

Außerdem müssen noch für transportirte Gefangene kleine Zellen vorhanden sein, deren Anzahl man für jedes Provinzialgefängniß mit 12 veranschlagen kann.

Tafel **III.** stellt den Plan eines Provinzialgefängnisses vor, dessen Erklärung und Kostenanschlag beigefügt sind. Die übrigen 1076 Zellen sind auf drei Strafarbeitsgefängnisse zu vertheilen, von denen jedes 359 Zellen, oder diejenige Anzahl derselben bekommt, welche man im Allgemeinen für eine große Buß- und Besserungsanstalt für nothwendig hält.

Diese Gefängnisse sind in der Nähe von größeren Städten zu erbauen, damit sie sich mit Leichtigkeit passende Personen zu dem municipalen Theil ihrer Verwaltung und sichern Absatz für ihre gefertigten Waaren

verschaffen können. Auch sind sie so im Lande zu vertheilen, daß der Transport so viel wie möglich abgekürzt wird.

Stockholm, Gothenburg und Christianstadt halte ich für zu diesem Zwecke geeignete Orte.

Die Strafarbeitsgefängnisse müssen gänzlich neu aufgeführt werden, denn nach gemachten Erfahrungen und dem Ausspruch von kundigen Architekten mißglücken alle Versuche, alte Gebäude dazu umzugestalten. Die Kosten werden bedeutend und der Zweck wird doch verfehlt.

Die Entwerfung des Grundrisses der Gebäude, sowie dessen genaue Ausführung sind höchst schwierige Dinge. Es hängt davon zum großen Theil die Erfüllung der Hoffnung, die man sich von der Verbesserung des Gefängnisses machte, und die Sicherung des Staates gegen gefährliche Individuen ab. Dieser letztere Umstand ist in doppelter Hinsicht wichtig, denn die neuen Verbrechen ungerechnet, welche der entsprungene Gefangene seines Unterhaltes wegen zu begehen gezwungen ist, so schwächt außerdem noch die reizende Aussicht, sich durch List die Freiheit wieder verschaffen zu können, die abschreckende Wirkung des Gefängnisses für Gemüther, denen nach Selbsthülfe und wechselnden Abenteuern gelüstet.

Man findet auch, daß in fremden Ländern jede durchgreifende Reform im Gefängnißwesen stets mit den Gefängnissen selbst und ihren Einrichtungen beginnt. Der Graf Vilain XIV. und der berühmte Howard, von dem mit so vieler Wahrheit gesagt wird, er habe wie ein Apostel gelebt und sei wie ein Märtyrer gestorben, widmeten ihnen ihre ganze Aufmerksamkeit. Der scharfsinnige Bentham verfaßte ein weitläufiges Werk über die Einrichtung eines Mustergefängnisses, welches er Pan-

optikon betitelte, und worin man alle Grundsätze wiederfindet, von denen die Verbesserungen in der letzten Zeit hauptsächlich ausgehen.

Die Hauptanforderungen, welche man an ein Gefängniß macht, sind: daß es die Gefangenen sicher verwahre und ihren Befreiungsversuchen widerstehe; daß es eine leicht ausführbare und zugleich sichere Bewachung gewähre; daß es die Gefangenen vollständig trenne und jegliche Mittheilung unter ihnen verhindere; daß es Reinigung, Wechsel der Luft, mit einem Worte Alles leicht gestatte, was zur Erhaltung der Gesundheit gehört, und endlich den nöthigen Raum für die Beschäftigung der Gefangenen darbiete.

Diese Aufgabe hat viele Anschläge hervorgelockt, die sich mehr oder minder der Lösung derselben nähern. Sich hier weitläufig über dieselben auszulassen, würde unnütz sein. In den auf den Tafeln **I.** und **II.** dargestellten Rissen eines Strafgefängnisses habe ich die billigen Anforderungen zu vereinigen gesucht, welche man, bei der strengen Sparsamkeit, die in unserm Vaterlande angewendet werden muß, an ein Gefängniß machen kann. Den erwähnten Rissen ist eine Beschreibung aller einzelnen Theile und ein Kostenanschlag beigefügt.

Die Verwaltung einer im großen Maßstabe eingerichteten Besserungsanstalt erfordert eine wahre, eine echte Menschenliebe, einen edlen und kräftigen Willen, eine seltene Ordnungsliebe und eine unermüdliche Thätigkeit. Da es nicht leicht ist, alle diese achtungswerthen Eigenschaften zu vereinigen, sieht man wol leicht ein, welche Schwierigkeiten in dieser Beziehung zu bekämpfen sind.

Die Verwaltung zerfällt eigentlich in zwei Haupttheile, nämlich

a) in die höhere Leitung der Angelegenheiten der Anstalten, die Controle der gehörigen Handhabung der Hausordnung und endlich die Aufrechthaltung der Verbindung mit dem Staate, welche nie verloren gehen darf;

b) in die unmittelbare Beaufsichtigung, das ständliche Nachsehen und das unmittelbare Befehlen.

Der erste Theil muß einer besondern Commission anvertraut werden, in welcher sich, nach dem in diesem ganzen Vorschlage befolgten Grundsatze, Beamte und Mitglieder der Ortsobrigkeit zu gemeinsamer Thätigkeit vereinigen. Zwei von der Regierung beauftragte Beamte und zwei durch das Vertrauen ihrer Mitbürger dazu bezeichnete Männer wären eine passende Zahl. Die Art der Wahl dieser Letztern hängt, wie bereits oben bemerkt, von dem Grade der Entwickelung unserer Gemeinderäthe und der für das Gefängnißwesen bei uns zu bildenden Vereine ab, den sie erreicht haben werden, wenn dieser wohlgemeinte Vorschlag einst in Wirksamkeit tritt.

Der letztere Theil erheischt dagegen die unablässige Fürsorge eines Vorstehers, der sich gänzlich seinem edlen und verantwortlichen Berufe hingeben muß. Die Wahl dieses Mannes ist von der höchsten Wichtigkeit; sie muß mit Urtheil und Umsicht, sowie ohne alle Nebenrücksichten, nur mit der Erreichung des wichtigen Zweckes vor Augen, vollzogen werden. Diesem Vorsteher sind vortheilhafte Bedingungen zu stellen: mindestens ein sorgenfreies Auskommen für sich und die Seinigen mit der Aussicht auf eine andere Anstellung, wenn er seine Pflicht erfüllt und das herannahende Alter seiner Thätigkeit Grenzen setzt, oder auf eine gute Pension, wenn er genöthigt ist, einem kraftvollern Nachfolger den Platz zu räumen.

Die Gefängnißinspectoren müssen zuverlässig, ernsthaft und nicht ganz ungebildet sein. Sie müssen selbst Geschicklichkeit in einigen Handwerken besitzen, um den Gefangenen bei ihrer Arbeit helfen und ihnen Anleitung geben zu können. Dieser Umstand ist von Gewicht und darf bei Ernennung derselben nicht als Nebensache betrachtet werden.

Die Gefangenwärter sind ebenfalls mit Vorsicht zu wählen und mit Aufmerksamkeit zu beobachten, denn da sie das letzte Glied der Verwaltungsbehörde bilden, so stehen sie mit den Gefangenen in der häufigsten Berührung und haben daher einen großen Einfluß auf deren Lage und Stimmung.

Ohne einen bestimmten Gehaltsetat aufstellen zu wollen, finde ich es doch geeignet, die Gehaltssätze anzudeuten, welche mir zweckmäßig scheinen.

Der Vorsteher . . . 12—1500 Rthlr. B. Die Aufseher erhalten so viel wie die der ersten Classe in den Provinzialgefängnissen. Die Gefangenwärter täglich einen halben Reichsthaler Banko.	Freie Wohnung, Licht und Holz.

Nach zehnjähriger treuer Dienstzeit wird der Gehalt um die Hälfte vermehrt und nach zwanzig Jahren gibt es beim Ausscheiden die Hälfte des Gehaltes als Pension. Dieselben Vortheile genießen auch die bei den Provinzialgefängnissen Angestellten.

Durch diese Gehaltsbedingungen, die gleichwol nicht übertrieben sind, kann man hoffen, eine taugliche und zuverlässige Gefängnißbedienung zu erhalten, was in einer Besserungsanstalt von großer Wichtigkeit ist.

Die Hauszucht muß streng, aber gerecht, nicht unbillig in ihren Anforderungen, aber unerschütterlich in

Bezug auf ihre genaueste Erfüllung sein. Der Gefangene muß tief empfinden, daß er zur Sühne seines Verbrechens eine wohlverdiente Strafe leidet, er muß das ganze Gewicht der Macht der Gesetze, die er verachtete und übertrat, kennen lernen. Roheit, Müßiggang und Verwegenheit, die gewöhnlichen Fehler der Verbrecher, bedürfen dieser warnenden und abschreckenden Erfahrung, damit sie zur Besinnung und Selbstbetrachtung kommen. Für die moralische und physische Gesundheit des Gefangenen muß theilnahmsvoll gesorgt, seine Reue zur Besserung, nicht zu Verzweiflung geleitet, und jedes Zeichen der Rückkehr zum Guten mit Wohlwollen und Ermunterung aufgenommen werden. Aber man hüte sich wohl, durch eine unverständige Weichlichkeit seinen Zustand glücklicher zu machen als den seines sittlichen Mitbürgers; dadurch würde gegen diese ein großes Unrecht begangen und die Strafe in eine gefährliche Aufmunterung verwandelt. Es ist daher ein genauer Unterschied zwischen der christlichen Theilnahme an der möglichen Besserung eines gefallenen Mitmenschen und dem mißverstandenen Eifer für seine physische Bequemlichkeit zu machen.

Die Strafe für die Uebertretung der Hausordnung muß dem Versehen schnell und unausweichlich folgen. Die Leibesstrafe ist gänzlich aus einem gut verwalteten, nach dem philadelphischen Systeme eingerichteten Gefängnisse verbannt. Dies ist von großer Wichtigkeit und auf die Befolgung dieser Vorschrift muß man mit der größten Strenge wachen. Die Bestrafung darf nur in Verminderung der Nahrung, in Beschränkung auf Wasser und Brod, Arrest in einer finstern Zelle und Verlust der Beschäftigung auf kürzere oder längere Zeit bestehen.

Diese letztere Strafe ist nach der eigenen Aussage der Gefangenen die härteste; denn es ist eine der großen und unschätzbaren Folgen des Absonderungssystems, daß die Arbeit, die früher dem Verbrecher Abscheu erregte, ihm zum Trost und ersehnten Zeitvertreibe wird.

Der Religionsunterricht ist die Grundlage, auf welche alle Besserung zu basiren ist, die Wurzel, aus welcher die Wiedergeburt emporsprossen muß, wenn sie Leben haben und gute Früchte bringen soll. Ohne ihn ist alle Aenderung in dem Benehmen des Gefangenen nur Heuchelei; sein Gemüth bleibt ebenso verstockt, nur List und Schlauheit haben in ihm zugenommen. Die Seelsorge in einer Bußanstalt ist daher von hoher Bedeutung und mit Eifer und Gewissenhaftigkeit auszuüben. Ich halte dafür, daß sie einem Geistlichen anzuvertrauen ist, der sich im kräftigen Mannesalter befindet und sich diesem Liebeswerke gänzlich hingibt.

Außer seinem Predigtamte, welches er an Sonn- und Festtagen in jedem besondern Flügel des Gebäudes verrichtet, darf der Geistliche auch nicht versäumen, sich in Privatunterredungen das Vertrauen des Gefangenen zu erwerben, mit Ernst seine Verstockung zu brechen und mit Wohlwollen seinen ersten Schritt auf dem Wege der Besserung zu unterstützen. Der in seiner einsamen Zelle qualvollen Erinnerungen und finstern Betrachtungen überlassene Verbrecher wird seinen Seelsorger wie einen Boten des Friedens, wie einen Vermittler zwischen ihm und dem Himmel betrachten. Wird dieser schöne Beruf mit Einsicht aufgefaßt und mit Wärme geübt, so wird seine Wirkung eine segensreichere sein, als Viele sich vorstellen; zeigt sich der Religionsunterricht als fruchtlos, so ist keine Hoffnung auf Besserung mehr übrig.

Aber der Gefängnißprediger bedarf des Beistandes; denn wenn man annimmt, daß er dem Besuche der Gefangenen täglich vier Stunden widmete und jeder Besuch nur zehn Minuten dauerte, so würde er doch jeden Gefangenen nur eine um die andere Woche sehen. Wir haben in Schweden einen Missionsverein; sollte dieser hier nicht ein genügendes Feld für seinen edeln Bekehrungseifer finden? Denn in der That, in unsern Strafanstalten wuchert das Heidenthum weit mehr als unter entfernten noch im Naturzustande lebenden Völkern.

Der beim Strafgefängnisse angestellte Geistliche muß in demselben wohnen, ein Gehalt bekommen, welches ihm ein mäßiges, aber sorgenfreies Leben sichert, wobei ihm jedoch die Aussicht zu eröffnen ist, Beförderung und einen vortheilhaftern, ruhigern Wirkungskreis zu erhalten, wenn er in seinem beschwerlichen Amte ermüdet.

Zugleich mit der geistigen Sorge ist noch ein anderes Bildungsmittel anzuwenden, wenn der gefallene Sünder aus den Händen des Lasters und der Roheit gerissen werden soll. Es müssen sich nämlich in den Strafanstalten ein oder mehre Schulmeister befinden, welche die Gefangenen unterrichten. Hier kann natürlich von keinen andern Gegenständen als von denen die Rede sein, die in den allgemeinen Volksschulen vorgeschrieben und mit dem Gefangenen zu wiederholen sind, wenn er in seiner Kindheit bereits darin Unterricht erhielt, oder die man ihm beibringt, wenn seine Erziehung gänzlich vernachlässigt worden. Der Unterricht findet in den Zellen, oder, um Zeit zu gewinnen, in den Gängen durch die in den Thüren der Zellen angebrachten Fensterchen statt. Diese letzte Methode wird mit Vortheil in der kürzlich zu Paris eingerichteten Strafanstalt für verwahrloste

Kinder und minderjährige Verbrecher angewendet. Der Unterricht ist besonders den Jüngern und Denjenigen zu ertheilen, die einen besondern Gefallen daran an den Tag legen; es kommt dabei hauptsächlich darauf an, daß die Gefangenen Ausarbeitungen machen und etwas auswendig lernen, damit der Lehrer dann nur nöthig hat, zu überhören, die gemachten Fehler zu verbessern und neue Aufgaben zu stellen. In dieser Weise ertheilt, wird der Unterricht etwas fruchten. Er wird nur an Sonntagen und in den Freistunden gegeben.

Die Nahrung der Gefangenen muß sehr einfach, aber gesund und zulänglich sein. Sie ist der sitzenden Lebensweise der Gefangenen anzupassen und alle geistigen Getränke sind daraus zu verbannen. Die Beköstigung wird von der Verwaltung auf die für die Anstalt vortheilhafteste Art besorgt. Weder der Vorsteher noch irgend Jemand darf etwas damit zu schaffen haben, sondern sie müssen dieselbe vielmehr nur beaufsichtigen und dabei den Vortheil der Gefangenen wahrnehmen.

Jedem Gefangenen wird eine besondere Bekleidung gereicht. Bei seiner Entlassung bekommt er die Kleidungsstücke wieder, die er bei seiner Ankunft trug und die man ihm während seiner Haft aufbewahrte. Dadurch wird in der Anstalt größere Ordnung und Reinlichkeit erzielt und man erspart sich die drückende Ausgabe, den Gefangenen bei seinem Austritte mit dem nöthigen Anzuge zu versehen. Daß hierin Ausnahmen gemacht werden, wenn die Kleidungsstücke eines Angekommenen schon zu schlecht waren, versteht sich von selbst.

Die Bekleidung ist im Sommer von einem einfachen Stoffe, der gewaschen werden kann, im Winter von grauem Tuche.

Jeder Gefangene bekommt eine Strohmatratze, ein Strohkopfkissen, ein Laken und eine Decke.

Jetzt bleibt noch eine Angelegenheit zu besprechen, worauf das ganze innere Leben der Strafanstalt beruht, nämlich die Beschäftigung der Gefangenen. Ohne sie ist die emsigste Sorge für die moralische Besserung derselben fruchtlos, die strengste Zucht unzureichend und das verwendete Geld als ein todtes Capital zu betrachten. Hierauf werden Manche antworten: „Die Gefangenen müssen arbeiten, das versteht sich von selbst". Aber das ist nicht so leicht gethan wie ausgesprochen. Diese Angelegenheit ist von Wichtigkeit und erfordert eine genaue Erörterung.

Zuerst kommt die Wahl der Arbeit selbst. Sie muß dem Gefangenen eine gleichmäßige, seinen Kräften angemessene Beschäftigung gewähren und zugleich auch seine Arbeitsfähigkeit üben und ausbilden. Dieser letzte Zweck kann entweder dadurch erreicht werden, daß man den Gefangenen ein einfaches Handwerk lehrt, welches er in seiner einsamen Zelle treiben kann, oder seine Kräfte zu einer gemeinsamen (Fabrik-) Arbeit verwendet, wobei durch Abwechselung in den Verrichtungen dahin zu wirken ist, daß der Gefangene eine gewisse Kunstfertigkeit erhält, die er später, wenn er entlassen, bei der Aufnahme seiner frühern Beschäftigung mit Nutzen anwenden kann.

Die Arbeit darf es auch nicht mit einem Material zu thun haben, durch dessen Verderben bedeutende Verluste entstehen würden; denn man erwarte zu Anfange keine besondere Geschicklichkeit von den Gefangenen. Sicherlich hat eine Strafanstalt insofern einen Vortheil vor andern gewöhnlichen Versorgungshäusern, daß sie selten mit

Arbeitern zu thun bekommt, die durch Alter oder Krankheit geschwächt sind, da die Verbrecher gewöhnlich in der vollen Kraft der Jahre stehen und oft mit einem lebhaften Geiste und vielem Auffassungsvermögen begabt sind. Doch darf auf der andern Seite auch nicht übersehen werden, daß sie eine Abneigung gegen alle regelmäßige Beschäftigung haben, die gewöhnlich ihren Fall verschuldete, und es ihnen daher sowol an Arbeitsgewohnheit als an Geschicklichkeit mangelt, welche sie erst allmälig unter der Anleitung eines Arbeitskundigen erwerben müssen, nachdem die Einförmigkeit und Langeweile der Einsamkeit einen heilsamen Einfluß auf ihr Gemüth geübt.

Die Wahl der Arbeit ist gegenwärtig mit noch mehr Schwierigkeiten verknüpft, da man nach dem pennsylvanischen Princip die Gefangenen von einander trennt. Die vermehrte Kraft und der Ertrag, den ein gemeinsames Arbeiten abwirft, sind nicht mehr zu erreichen. Da ein jeder Gefangene in seiner verschlossenen Zelle sitzt, so kann auf keiner Stelle eine größere Arbeitskraft als die eines einzigen Menschen entwickelt werden. Die Individuen sind hier wie Einheiten zu betrachten, die man nicht zu einer Summe zusammenzählen kann.

Gegen diesen Uebelstand gibt es nur ein Mittel, dies ist die Vertheilung der Arbeit. Diese Methode, welche auch unter andern Verhältnissen wegen ihrer Ordnung und Förderniß stets angewendet werden sollte, ist in einem nach dem Zellensysteme eingerichteten Gefängnisse eine Nothwendigkeit. Durch sie vermögen die getrennten Verbrecher doch sämmtlich auf ein gemeinsames Ziel hinzuarbeiten, indem man ihnen abtheilungsweise diejenigen Verrichtungen anvertraut, welche mit dem rohen Mate-

rial bis zu seiner Veredlung vorgenommen werden müssen. Es ist hierbei sogar leichter, die besondere Arbeit eines jeden Gefangenen zu schätzen und jedem den verdienten Lohn zu ertheilen.

Aber es reicht nicht hin, nur allein anzufertigen, man muß auch auf den Absatz der Producte bedacht sein. Hierdurch können die Ausgaben des Staates, mindestens ein Theil derselben, ersetzt und dem Gefangenen Gelegenheiten bereitet werden, sich während der Haft etwas Geld zu erwerben, welches, so gering die Summe in den meisten Fällen auch immer sein mag, ihm bei seiner Freilassung von großem Nutzen ist, wenn er es richtig anwendet. Hierbei zeigt sich jedoch eine neue Bedenklichkeit, die nämlich: daß der Staat, wenn er gleichsam wetteifernd mit der allgemeinen Industrie aufträte, dadurch schädlich auf die Betriebsamkeit der freien Staatsbürger einwirkte. Diese nachtheiligen Folgen entständen jedoch nicht daraus, daß eine größere Menge Waaren zu niedrigern Preisen auf den Markt kämen; es ist im Gegentheile eine in unserer Zeit anerkannte Thatsache, daß sich der Verbrauch, und also der Gewinn an einem Artikel, vermehrt, je mehr man den auf ihn gerichteten Industriezweig durch verminderten Arbeitslohn ausdehnen und je billiger man ihn demnach ablassen kann. Dieser Grundsatz der Staatswirthschaft setzt jedoch natürliche Verhältnisse und eine freie Entwickelung voraus, wenn wir sie noch nicht haben; denn da der Staat in allen Fällen die in einem Strafgefängnisse sitzenden Gefangenen unterhalten muß und jeglicher Ertrag, so gering er auch sei, doch immer einen Ersatz für die ausgelegten Kosten gewährt, so sieht man leicht ein, wie hier die Vergleichung mit einer gewöhnlichen Werkstätte oder Fa-

brikanlage nicht Raum haben kann, da der eigentliche Anfertigungspreis, der Arbeitslohn, beim Verkaufe der Waare nicht vollständig mit veranschlagt zu werden braucht.

Mehre sind der Meinung, man solle zur Beseitigung dieses Uebelstandes die Gefangenen zu solchen Arbeiten verwenden, die eine große Anstrengung erfordern, ohne jedoch eigentlich etwas Nützliches oder Verkaufbares zu liefern; außer der Unmoralität indeß, die darin läge, daß man gleichsam mit der menschlichen Thätigkeit Spott triebe, würden die Kosten der Gefängnisse, ohne jegliche Tilgung, dem Staate nur um so mehr zur Last fallen.

Aus den obenerwähnten verschiedenen Anforderungen, denen die Arbeit entsprechen soll, folgt vor allen Dingen, daß man die Gefangenen zunächst mit der Anfertigung alles Dessen zu beschäftigen hat, was sie selbst und die Anstalt bedürfen, woraus dem Staate schon ein bedeutender Vortheil erwächst, ohne daß Erzeugnisse der Verbrecher verkauft werden; dann mit der solcher Artikel, die von außen eingeführt oder im Lande selbst nur in geringer Menge producirt werden.

Man muß die Gefangenen daher hauptsächlich zur Tischlerei, Spinnerei, Weberei und zur Anfertigung von Kleidungsstücken, Schuhen u. s. w. verwenden. Diese letztern Gegenstände sind gar nicht unbedeutend; denn im Jahre 1838 beliefen sich zu Långholm die Bekleidungskosten für jeden Gefangenen auf 17 Rthlr. 15 Schilling Banko; fügt man hinzu, was die Bettwäsche und andere nöthige Wirthschaftsgegenstände betragen, so kommt keine unbedeutende Summe heraus.

Die Wahl der zum Verkaufe anzufertigenden Gegenstände muß jeder Ortsverwaltung der Gefängnisse überlassen bleiben, die sie nach den oben angeführten Grund-

sätzen zu treffen hat. Wenn z. B. irgend eine inländische Fabrik einen gewissen Landstrich mit ihren Producten versorgte, so wäre es unrichtig, wenn das in diesem Kreise gelegene Gefängniß sich die Hervorbringung derselben Producte zum Gegenstande seiner Thätigkeit erwählte; anders stände es aber in dieser Hinsicht mit einem in einer andern Gegend des Landes gelegenen Gefängnisse, wo die Bewohner dasselbe Product vielleicht aus dem Auslande bezögen.

Ohne weiter in genauere Einzelnheiten eingehen zu wollen, mögen doch als Andeutung folgende Arbeiten als geeignet hier angeführt werden: Spinnerei, Weberei, Stroh- und Mattenflechten, Knopf- und Beschlagmacherei, Tischlerei, Anfertigung von Spielsachen, Schachteln u. s. w.

Es muß auch den Gewerbetreibenden erlaubt sein, in den Gefängnissen Arbeiten zu bestellen, welche von den Verbrechern gemacht werden können oder überhaupt zu der eingeführten Beschäftigung passen.

In mehren Ländern läßt man die Strafgefangenen Gegenstände anfertigen, die der Staat selbst, und besonders die Armee, bedarf. So wird im Zuchthause zu Christiania ein großer Theil des Tuches gewirkt, welches das norwegische Heer trägt und das ebenso gut und fest als wohlfeil ist. In Långholm haben mehre Regimenter ihre Uniformen anfertigen lassen. Wenn diese Bestellungen ausgeführt werden können, ohne dadurch den Absatz anderer Fabriken oder Manufacturen zu sehr zu beeinträchtigen, muß man die Gelegenheit dazu mit Sorgfalt benutzen.

Eine sehr nützliche Beschäftigung kann auch die Anfertigung der in den öffentlichen Krankenhäusern gebrauch-

ten Gegenstände abgeben, als da sind: grobe Leinwand zu Laken, Decken, Matten, Stühle, Tische, Bettstellen u. s. w.

Es gibt zwei verschiedene Weisen, auf welche man in Strafgefängnissen oder öffentlichen Arbeitshäusern in Bezug auf die Arbeitsangelegenheiten verfährt: entweder leitet und ordnet die Gefängnißverwaltung Alles, was dazu gehört, selbst, oder die Arbeitskraft der Gefangenen wird an einzelne Unternehmer verpachtet. Die erste Art bringt sicherlich den Nachtheil, daß die Verwaltung dadurch viel mehr Geschäfte hat, zu Auslagen genöthigt ist und sogar zuweilen Verluste erlebt, welches bei der letztern Art vermieden werden kann. Das Verpachten der Arbeitskraft hat dagegen wesentliche Grundfehler, die seine Vortheile vollkommen aufwiegen. Der Unternehmer, der zunächst so viel Gewinn als nur immer möglich machen will, ist sehr gleichgültig gegen Das, was sich auf die sittliche Besserung der Gefangenen bezieht. Bei der Vertheilung der Arbeit beabsichtigt er nicht, die Geschicklichkeit des Gefangenen zu üben, sondern dieselbe nur für einen bestimmten Zweig der Arbeit zu benutzen; mit einem Worte, er betrachtet den Gefangenen nur als ein Rad in der Maschine, mit welcher er so viel Geld wie möglich verdienen will. Eine andere bedenkliche Folge des Verpachtens der Arbeitskraft an einzelne Unternehmer ist auch die, daß man genöthigt ist, Leute in die Zellen zu lassen, die zum Theil der Strafanstalt ganz unbekannt sind.

In den meisten Gefängnissen des Auslandes findet man die Verpachtung der Arbeitskraft, obschon unter verschiedenen Formen, durch welche man den Uebelständen dieser Maßregel auszuweichen sucht. Dieselbe Einrichtung

hat man auch in Långholm getroffen, indeß ohne besondern Nutzen sowol für die Sträflinge als für die Unternehmer, von denen zwei vor einigen Jahren bedeutende Schläge erhielten.

Ich bin daher der Meinung, das Arbeitswesen der Fürsorge der Verwaltungsbehörde selbst anzuvertrauen. Der Vorsteher wird der eigentliche Chef der Arbeit und die Anleitung dazu den Aufsehern übertragen (die, wie ich vorschlug, einige technische Fertigkeit besitzen sollen), oder auch andern zuverlässigen Handwerkern, mit denen Uebereinkommen getroffen werden. Wenn auch ein geringerer Arbeitslohn hiervon die Folge ist, so wird dieser Verlust doch vollständig durch andere Vortheile ersetzt; denn den Gefangenen zu bessern und ihm die Lust und die Fähigkeit beizubringen, sich später ehrlich zu ernähren, ist doch, sowol in menschlicher als in ökonomischer Beziehung, der Hauptzweck.

Es bliebe noch übrig, die Anwendung des durch die Arbeit gewonnenen Geldes zu bestimmen. Ich habe bereits im dritten Kapitel meine Ansichten über diesen Gegenstand näher entwickelt und mit Bezugnahme darauf nur noch einige Details näher anzugeben.

Der Arbeitsverdienst der Gefangenen ist als ein Ersatz der Kosten anzusehen, die sie verursachen. Verlangte man vom Gefangenen den gänzlichen Ersatz Dessen, was er kostet, so würde ihm selbst bei den günstigsten Verhältnissen nichts von seinem Verdienste übrig bleiben. Wenn dem Staate die Beköstigung der Gefangenen erstattet wird, so scheint es nicht unbillig, zu verlangen, daß er die übrigen Ausgaben trage. Der mögliche Gewinn des Gefangenen bleibt dabei doch immer nur äußerst gering; denn da die Erhaltung eines Gefangenen

täglich sechs Schillinge kostet, so sind auf das ganze Jahr 45 Rthlr. 30 Sch. dazu erforderlich. Rechnet man nun, mit Abzug der Sonn= und Festtage, 300 Arbeitstage mit netto 8 Sch. Gewinn, welches der höchste durchschnittlich anzunehmende Betrag ist, so ergibt sich ein jährlicher Verdienst von 5 Rthlr., der, wenn die Beköstigung abgezogen wird, einen jährlichen Ueberschuß von 4 Rthlr. 18 Sch. zurückläßt.

Der Gefangene darf während seiner Haft über keinen Theil seines Arbeitsgewinnes verfügen. Jegliche Aufmunterung zu emsigerer Arbeit durch bessere Kost oder dergleichen muß streng untersagt werden. Das Geld wird für seine Rechnung in die Sparcasse gegeben. Bei seiner Entlassung erhält er einen Theil zur Rückkehr in seine Heimat, der Rest wird dem Pfarrer seiner Gemeinde übersandt, der ihm nach Bedürfniß davon gibt.

Eine Frage, über welche die Rechtsgelehrten und Diejenigen, welche in der Handhabung des Bußsystems viel Erfahrung haben, noch streiten, ist die, in welchem Grade die Hoffnung auf die Abkürzung der Gefangenschaft als Triebfeder zur Besserung der Verbrecher benutzt werden darf. Dieser Gegenstand ist nicht nur aus dem juristischen, sondern auch aus dem psychologischen Gesichtspunkte zu betrachten.

Zuvörderst ist ein Unterschied zwischen dem Begnadigungsrecht vor dem Urtheile und dem nach der Vollziehung desselben zu machen. In jenem Falle ist es, wie bereits im ersten Kapitel angeführt wurde, ein Vorrecht, welches die Gesetze vervollständigt, ein Ausweg für Fälle, wo der Buchstabe des Gesetzes nicht zureicht; man muß sich desselben jedoch sparsam bedienen und sein Dazwischentreten wird weniger oft erforderlich,

je mehr die Strafen einen menschlichern und vernunftgemäßern Charakter annehmen. In diesem Falle scheint dagegen das Begnadigungsrecht in einer Art Widerspruch mit den Gesetzen zu stehen, welche die zur Wiederherstellung des gekränkten Rechtszustandes nöthige Strafe verhängen. Man liefe Gefahr, die Unverbrüchlichkeit der Gesetze durch ein willkürliches Mildern ihrer Vorschriften zu schwächen. Es kann sogar als ein feststehender Grundsatz angenommen werden, daß, je mehr die Aufklärung der Zeit die Straftheorien mildert, desto unwiderruflicher und unnachgeblicher die von der Vernunft und Gerechtigkeit als gut anerkannten Gesetze sein müssen, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen.

Aber, versetzt man, die Abkürzung der Strafzeit ist ein wirksames Mittel, den Gefangenen zur Besserung und zum Nachdenken zu bewegen. Er lernt daraus erkennen, daß Fleiß und ein stiller Wandel viel bessere Folgen für sein Wohlergehen haben als Müßiggang und Halsstarrigkeit. Er bezähmt seine bösen Neigungen, und hieraus entsteht eine Gemüthsstimmung, die zur Gewohnheit wird und welche er auch beibehält, wenn er dem Zustande der Freiheit zurückgegeben wird. In Genf wird dieser Ansicht ganz besonders gehuldigt und in dem von Herrn Grellet-Wammy herausgegebenen, das Gefängnißwesen betreffenden Handbuche mit allgemeinen Gründen und besondern Beispielen darauf gedrungen, die Strafe um ein Drittel der festgesetzten Zeit abzukürzen, wenn der Gefangene sich dessen würdig zeigt.

Herr Aylies hat in seinem verdienstlichen Werke der Untersuchung über den Einfluß des Begnadigungsrechts auf die Pönitentiarbehandlung ein besonderes Kapitel gewidmet. Er fürchtet, die so gepriesenen Folgen seien

nichts als Verstellung und Heuchelei. Er gründet seine Ansicht auf das Zeugniß mehrer Männer mit praktischen Erfahrungen, unter andern auf das des Capitain Elam Lynds, welcher gegen die Herren Beaumont und Tocqueville äußerte, er habe bemerkt, die verderbtesten Gefangenen seien gerade diejenigen, welche sich am leichtesten nach der anbefohlnen Hauszucht richteten und die größte Ordnung beobachteten; sie führten sich daher nur gut auf, ohne im Grunde schon gut zu sein. Der Gefängnißprediger in Auburn, Herr Smith, hatte zu den erwähnten Herren gesagt, er sei genöthigt, sich sehr wenig auf die äußern Zeichen von Reue und Besserung zu verlassen; denn er habe aus langer Erfahrung gelernt, das einzige zuverlässige Zeichen von aufrichtiger Besserung sei nur, wenn sich der Gefangene nicht mehr danach sehne, die Strafanstalt zu verlassen.

Herr Aylies schlägt als einen Mittelweg vor, die auf Lebenszeit Verurtheilten nicht früher als nach Verlauf von 20 Jahren zu begnadigen und daß von gar keiner Abkürzung der Strafzeit bei Denjenigen die Rede sein solle, die nur auf fünf Jahre und darunter verurtheilt sind.

Der neue Gesetzentwurf geht ungefähr von derselben Ansicht aus, denn es heißt im zweiten Kapitel des Abschnittes über die Strafen: „daß, wenn ein Gefangener sich durch Arbeitsamkeit und Beobachtung der in der Strafanstalt herrschenden Anordnungen auszeichne und er auch im Uebrigen Beweise von einer gebesserten Gemüthsart an den Tag lege, die zu dem Wunsche der Abkürzung seiner Gefangenschaft Anlaß geben, die Verwaltungsbehörde dem Könige davon Meldung zu machen und

seinem Gutachten die Ausübung des Begnadigungsrechts anheimzustellen habe".

„Um jedoch Dem vorzubeugen, daß sich Gefangene durch eine geheuchelte Besserung ein frühzeitiges Loskommen bereiten, hat die Bestimmung nöthig geschienen, daß kein Vorschlag zur Begnadigung gemacht werden dürfe, bevor nicht 15 Jahre für Diejenigen verstrichen seien, welche zur Strafe des ersten Grades, oder drei Viertel der Strafzeit für alle andern Gefangenen, und daß gar keine Begnadigung stattfinden könne, wenn diese drei Viertel der Strafzeit nicht mindestens ein Jahr ausmachten."

Obgleich ich über den Nutzen des Begnadigungsrechts große Zweifel hege sowol in Betreff der Wirkung auf die Besserung des Verbrechers als in Bezug auf seine politischen Folgen im Allgemeinen (nachdem man nämlich eine neue Straftheorie eingeführt) und ich daher geneigt wäre, dasselbe nach Verlauf von 15 Jahren auf den ersten Strafgrad zu beschränken, so beabsichtige ich doch nicht, mich den oben angeführten Autoritäten zu widersetzen, und wünsche nur, daß die Abkürzung der Strafzeit mit der äußersten Sparsamkeit und nur nach der genauesten Prüfung angewendet werden möge.

Jede Verwaltung der Strafarbeitsgefängnisse muß jährlich zu einer bestimmten Zeit dem Justizdepartement einen Bericht einreichen über dessen Verwaltung, hauptsächlichsten Resultate, finanzielle Lage, die Bemerkungen und Erfahrungen, welche gemacht worden, den Gesundheitszustand der Gefangenen, ihre Aufführung, ihren Fleiß u. s. w. Diese Berichte werden nach einem bestimmten Schema angefertigt, damit sie leicht mit einan=

der verglichen werden können. Sie sind dem Drucke zu übergeben und den Zeitungen beizulegen.

In sämmtlichen Gefängnissen des Landes ist ein Tagebuch über der Gefangenen Alter, Geburtsort, Verbrechen, Strafe, Aufführung, Fleiß, Gesundheitszustand, Tag der Entlassung u. s. w. zu führen. Diese Dinge sind von der höchsten Wichtigkeit, sowol der Ordnung wegen als auch in statistischer Beziehung, und liefern für die Zukunft einen sichern Anhalt. Solche Tagebücher hat man schon einige Jahre hintereinander in mehren Strafanstalten des Landes durch die Fürsorge der Verwaltungsbehörden geführt. Diejenigen, welche ich gesehen habe, sind ziemlich vollständig und könnten, durch einige Rubriken vermehrt, künftig als Muster dienen.

Der Transport der Gefangenen verdient eine besondere Aufmerksamkeit sowol in Bezug auf die Behandlung der Gefangenen als auch auf die Vermeidung ihres Entspringens. Auch der ökonomische Gesichtspunkt darf nicht außer Acht gelassen werden, besonders in einem Lande, wo die Entfernungen so groß sind wie in Schweden. Die Gefangentransporte gehen oft ohne vorhergegangene Rücksprache ab, wodurch schwere Kosten und unnöthige Verausgabungen von Reisegeldern entstehen. Es ist noch nicht länger als einige Jahre her, daß die Gefangenen dem Bauer, der die Pferde zum Transport gestellt, ja sogar dessen unerwachsenen Söhnen zur Bewachung überlassen wurden, woraus natürlich für den Staat eine gefährliche Unsicherheit und große Verantwortlichkeit für den fahrenden Bauer entstand.

Der Gefangentransport muß nach einem gewissen Systeme geordnet und in seinen einzelnen Theilen den örtlichen Verhältnissen der verschiedenen Provinzen ange-

paßt werden. Die Transporte müssen zu einer bestimmten Zeit abgehen, einen vorgeschriebenen Weg nehmen und gewissen Hauptrichtungen folgen, welche dasjenige Strafgefängniß zum Mittelpunkte haben, wohin die Gefangenen gesendet werden. Bei einer solchen Einrichtung könnten alle Verbrecher, welche ein gleiches Ziel haben, sich auf gewissen vorher bestimmten Punkten sammeln und unter gemeinsamer Bedeckung weitergeschafft werden. Die zurückkehrenden Gefangenwärter könnten auf ihrem Heimwege diejenigen Individuen in Empfang nehmen, welche zur Gefangenschaft in den Provinzialgefängnissen verurtheilt sind, und sie diesen zuführen. Auf diese Weise gewänne man sowol Sicherheit als Ersparniß.

Bereits seit einigen Jahren bedient man sich in England einer besondern Art Wagen zu diesen Transporten. Sie sind in zwölf getrennte Zellen getheilt, die sowol das Entspringen als jegliche Mittheilung der Gefangenen verhindern. Auch in Frankreich hat man diese Idee aufgefaßt und nach einer etwa zweijährigen Prüfung gutgeheißen. In unserm Vaterlande möchten diese schweren Fuhrwerke wegen der Berge und der im Herbste und Frühlinge höchst ungangbaren Wege wol auf Schwierigkeiten stoßen; doch sollte man nicht verabsäumen, mit den von dem zur Dienstleistung auf Långholm commandirten Capitain Modé angefertigten Modellen Versuche anzustellen. Sie sind kleiner und leichter als die ausländischen Zellenwagen und nur auf acht Gefangene, einen Wärter und einen Kutscher berechnet.

In allem bis hierher Vorgetragenen sind, außer bei den Untersuchungsgefängnissen, nur Verbrecher männ-

lichen Geschlechts angenommen. Da sie die zahlreichsten und für die allgemeine Sicherheit gefährlichsten sind, so müssen auch die Mittel, welche man zur Verbesserung der Gefängnisse bezweckt, vor allen Dingen auf die Gefängnisse für männliche Verbrecher angewendet werden. Als bester Grund dafür ist anzuführen, daß in den Strafanstalten für weibliche Verbrecher überdies immer mehr Ordnung geherrscht hat und daß im Allgemeinen ihre Erhaltung auch nicht so kostspielig gewesen ist. Ich bin daher auch der Meinung, diese Strafanstalten, kleine Verbesserungen abgerechnet, so lange in ihrem gegenwärtigen Zustande zu lassen, bis man mit der Reform der Gefängnisse fertig ist; doch muß später, nach den bereits entwickelten Ansichten, die Anwendung des Pönitentiarsystems auch auf die weiblichen Verbrecher ausgedehnt werden.

Um noch einmal auf die wichtige Sorge zurückzukommen, dem Entlassenen seinen Wiedereintritt in die Gemeinschaft der Staatsbürger zu erleichtern, bemerke ich, daß kein in Unversöhnlichkeit ausgeartetes Sittlichkeitsgefühl die Reue des Verbrechers zurückweisen oder seine guten Vorsätze ersticken darf, sondern man sich im Gegentheile zu bemühen hat, seinem Rückfalle durch Zuwendung einer ehrlichen Beschäftigung vorzubeugen. Hier eröffnet sich der Wirksamkeit der Gemeinden sowol wie der Einzelnen ein weites Feld. Wenn die gesetzliche Strafe vollzogen und der Staat für die innere Besserung gesorgt hat, so ist es die Pflicht eines jeden Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft, solchen Individuen hülfreiche Hand zu leisten. Barmherzigkeit und Klugheit fordern dazu auf, denn dies ist die edelste und sicherste Art, neuen Rechtsverletzungen zuvorzukommen. Dieser

Gegenstand ist von großer Ausdehnung und steht in genauer Verbindung mit dem Armenwesen und Gewerbsgesetze. Da seine nähere Beleuchtung jedoch außerhalb der Grenzen dieser Arbeit liegt, so muß diese einer besondern Abhandlung vorbehalten bleiben.

Rückblick.

Nachdem ich meine Ansichten in Bezug auf die Verwaltung, innere Zucht und die Bauart der Gefängnisse entwickelt habe, bleibt noch übrig, die in Vorschlag gebrachten Reformen sowol hinsichtlich des ihnen zu Grunde liegenden Princips als der durch ihre Ausführung verursachten Kosten zu betrachten.

Als Ausgangspunkt kann angenommen werden, daß das philadelphische, auf vollständige Absonderung der Gefangenen berechnete System die Grundlage für alle durchgreifenden Reformen im Gefängnißwesen bilden muß; denn dies System ist von den bisher angewendeten das wirksamste Mittel, mit der ernsten Bestrafung des Verbrechers auch seine mögliche Besserung zu verbinden.

Da die Erfahrung jedoch noch nicht auf eine zuverlässige Weise gelehrt hat, wie weit ohne Gefahr für die Gesundheit das Einsamkeitsprincip über die Dauer von sechs Jahren hinaus angewendet werden darf, so muß die philadelphische Zucht sich zu Anfange nur auf die zu

den drei niedrigsten Strafgraden verurtheilten Verbrecher erstrecken, vorausgesetzt die Ermäßigung der in dem neuen Gesetzentwurf angenommenen Strafzeiten auf zwei Drittel derselben *).

Die einer längern Strafarbeitszeit Verfallenen sind bis auf Weiteres dem auburnschen Systeme zu unterwerfen, welches, seiner Mängel ungeachtet, doch unserer gegenwärtigen Gefängnißordnung noch bedeutend vorzuziehen ist. Die auf Lebenszeit Verurtheilten werden zur strengsten Ordnung und Arbeit, jedoch nicht zu unbedingtem Stillschweigen angehalten.

Da nur wenig Hoffnung auf die Einführung der Verbesserungen übrig bleibt, welche zum Verderben unserer Gefängnisse schon so lange Zeit ausgesetzt worden, so möchte es weniger zweckmäßig sein, auf alle diese verstockten Wesen das Zellensystem anzuwenden. Dadurch würden nur bedeutende Kosten entstehen, die nicht nur verschwendet wären, sondern im Gegentheil auch noch zu verwirrenden Resultaten über die sittliche Einwirkung des Einsamkeitsprincips führen möchten. Es müßten daher in unsern Gefängnissen Untersuchungen angestellt und diejenigen ausgewählt werden, deren kurze Gefangenschaft und sonstiges Verhalten noch einige Hoffnung auf Reue und Besserung übrig läßt, und auf diese möge man das Bußsystem anwenden.

Zufolge der im vierten Kapitel entwickelten Ansichten und der den Tafeln beigefügten Berechnungen stellt es sich mit der Anzahl und den Kosten der Zellen, wie folgt:

---

*) Man vergleiche meine Anmerkung oben Seite 110 ff. (J.)

Kleine Zellen. Es sind für den zweiten Strafgrad 450 kleine Zellen erforderlich. Da das auburnsche System nur als ein Uebergang zu betrachten ist, so versteht sich von selbst, daß man sich dabei nur auf die zu ihrer Einrichtung nothwendigsten Ausgaben beschränkt. Ich nehme daher an, es würde eines unserer gegenwärtigen Correctionshäuser dazu verwendet, und rechne auf dessen Einrichtung etwa 70,000 Rthlr. Banko.

Zur Aufnahme von Transportgefangenen in die am Wege gelegenen Provinzialgefängnisse sind gleichfalls kleine Zellen nöthig (siehe den Plan zum Provinzialgefängniß). Nach dem beigelegten Anschlage kann jede Zelle mit 443 Rthlr. 36 Sch. B. hergestellt werden; dies beträgt auf 288 Zellen (oder auf die Durchschnittszahl von 12 für die Provinz) 127,800 Rthlr. B.

Mittel-Zellen. Auf jedes Provinzialgefängniß sind durchschnittlich 66 dieser Zellen berechnet worden; es kommen also auf die 24 Provinzen 1584 Mittelzellen.

Jede Mittelzelle ist im Anschlag mit 669 Rthlr. 15 Sch. B. aufgeführt; beträgt also für 1584 derselben 1,060,197 Rthlr. B.

Große Zellen. Für drei Hauptstrafarbeitsgefängnisse, jedes zu 363 großen Zellen, sind 1089 große Zellen angenommen *).

---

*) Da wegen verschiedenen Baudetails die Zellen in den Rissen nicht immer den in der Berechnung (Seite 119) aufgeführten Zahlen entsprechen möchten, so ist der größern Sicherheit halber die Anzahl der Zellen vermehrt worden. Hier sind z. B. 12 Zellen mehr angenommen, als die Berechnung auf Seite 119 eigentlich verlangt.

Nach dem Anschlage wird jede große Zelle mit 661 Rthlr. B. berechnet, welches im Ganzen 719,829 Rthlr. B. beträgt. (Die großen Zellen kosten hier weniger als die Mittelzellen, und zwar aus dem Grunde, weil in dem Hauptstrafhause eine größere Anzahl von Zellen zusammengebaut werden als im Provinzialgefängnisse.)

Die 200 großen Zellen, welche für Gothland und die vier nördlichen Provinzen erforderlich, sind schon oben bei den für die Provinzialgefängnisse angegebenen 1584 Mittelzellen gerechnet. Hier werden sie daher nur wegen des Unterschiedes in den Kosten, den ihre größern Dimensionen verursachen, mit aufgeführt. Dieser beläuft sich für jede auf 50 Rthlr. B., welches im Ganzen 10,000 Rthlr. B. ausmacht.

Für die Untersuchungsgefängnisse ist eine runde Summe von 540,000 Rthlr. B. ausgeworfen.

Hier sind die verschiedenen Gefängnisse nicht mitgerechnet, die von den Städten unterhalten werden, und über welche die Angaben fehlen. Da es jedoch nicht mehr als billig ist, daß die Städte dieselben Vortheile genießen wie die Provinzen, so ist eine Untersuchung zur Ermittelung des Bedarfes der Zellen für dieselben anzustellen. Im Anschlag sind 250,000 Rthlr. B. angegeben, die, bei Beobachtung einer gehörigen Oekonomie in Bezug auf die Bauart, hinreichend sind.

Die Kosten der Anwendung des Bußsystems auf alle schwedischen Gefängnisse würden daher im Ganzen auf 2,777,820 Rthlr. B. betragen.

Eine Ermäßigung ist gewiß durch die an manchen Orten mögliche Benutzung der gegenwärtigen Kreis- und Provinzialgefängnisse zu bewirken; da diese jedoch unbestimmt ist und gänzlich von genauen örtlichen Un-

tersuchungen abhängt, so habe ich geglaubt, sie nicht in Anrechnung bringen zu dürfen, sondern mich damit begnügt, ihre Möglichkeit anzudeuten.

Die Summe ist bedeutend, doch muß man diese Ausgabe aus einem höhern Gesichtspunkte betrachten. Wir befinden uns in Bezug auf die Zunahme der Verbrechen und die dadurch immer mehr bedrohte öffentliche Sicherheit in einer gefährlichen Zeit. Zur Verhinderung der weitern Ausbreitung des Uebels bedarf es kräftiger Mittel, sowol in Betreff der Gesetzgebung als auch der Strafanstalten.

Das Gesetz von 1734, welches noch gegenwärtig das geltende ist, gründet sich hauptsächlich auf Leibesstrafen und verordnet nur in höchst seltenen Fällen sogenannte Freiheitsstrafen. Aber eine theuer erkaufte Erfahrung von den traurigen Folgen der Ruthenstreiche und Kirchenbuße sowie die öffentliche Meinung haben ihre Anwendung immer mehr und mehr eingeschränkt, so daß man z. B. bei der Bestrafung des ersten Diebstahls und des zweiten ohne Einbruch die Verwandlung in Gefängniß bei Wasser und Brod eingeführt hat, obschon diese Strafe in Betracht ihrer kurzen Dauer und der großen Verschiedenheit, die in ihrer mehr oder minder strengen Anwendung liegt, nicht für eine anerkannte Leibesstrafe angesehen werden kann. Dieser Uebergang mag vielleicht durch das Bedürfniß hervorgerufen worden sein, und bildet gleichsam eine Brücke von den alten zu den von ihnen so wesentlich unterschiedenen neuen Rechtsansichten; aber die Folgen dieses Uebergangszustandes, wenn man ihm nicht bald ein Ende macht, sind leicht einzusehen. Man entfernt sich nämlich mit jedem Tage mehr und mehr von der alten Straf=

theorie, ohne in die neuen, durch Rechtskundige und die Erfahrung anderer Länder erprobten Rechtsverhältnisse einzutreten. Die häufigen Umwandlungen der Aussprüche des Gesetzes, die auf dem Wege der Begnadigung bewirkt werden, müssen endlich die Achtung vor Gesetz und Rechtspflege schwächen.

Die Annahme des neuen Criminalgesetzentwurfs bildet meiner Meinung nach den einzigen Ausweg aus den Irrgängen, in denen man Gefahr läuft, sich zu verlieren. Aber wie will man mit einiger Hoffnung auf Erfolg die aufgeklärteren Rechtsgrundsätze anwenden, wenn unsere Strafanstalten nicht die Verbesserungen erhalten, welche durch die Umstände so dringend herbeigerufen werden? Die Freiheitsstrafe mit Beibehaltung der ansteckenden Entsittlichung unserer Gefängnisse anwenden, hieße nur das Gebiet für die gegenseitige Unterweisung in den abscheulichsten Lastern erweitern. Hieraus geht schon die ganze Wichtigkeit des Buß- und Besserungssystems und die Nothwendigkeit hervor, zur Beförderung der Einführung desselben keine Opfer zu scheuen.

Die Frage sollte auch noch mehr von ihrer finanziellen Seite geprüft werden. Das viele Umherfahren der Gefangenen in Folge der Anwendung der Centralisationsidee auf die Gefängnisse und Correctionshäuser, sowie die vielen Transporte aus und nach den Untersuchungsgefängnissen, haben bedeutende Ausgaben verursacht, welche sich nach dem im vierten Kapitel mitgetheilten Anschlage bedeutend vermindern würden.

Die Bewachungskosten würden sich ebenfalls weit niedriger stellen; denn in Folge der Einführung des pennsylvanischen Systems hört alle Bewachung durch

Militair auf und wird Gefangenwärtern anvertraut, von denen, außer einigen zur Reserve, für 20 bis 25 Zellen immer nur einer erforderlich ist. Die Unterhaltung der Garnisonen auf Långholm und Malmö, sowie die Marschgelder dorthin, haben bedeutende Kosten verursacht, die in den letzten Jahren fortwährend gewachsen sind und mit 40 Rthlr. Banko auf jeden Sträfling berechnet werden können. Hierzu kommt noch die Besoldung von 13 Aufsehern und 2 Befehlshabern für die innere Bewachung.

Endlich darf auch nicht übersehen werden, daß, wenn die Arbeitskraft der Gefangenen auf eine zweckmäßige Weise angewendet wird, ein nicht geringer Theil der Unterhaltungskosten wieder einkommt. Im Jahre 1838 betrug der Verdienst eines jeden Gefangenen in unsern südlichen Correctionshäusern nicht weniger als 166 Rthlr. 21 Sch. B.

Ohne daß sich der Betrag dieser Einkünfte mit bestimmten Ziffern angeben ließe, darf doch mit Zuverlässigkeit angenommen werden, daß sie einen nicht unbedeutenden Theil der zur Aufführung der Gebäude erforderlichen Summen abwerfen dürften.

Aber wenn man auch die Möglichkeit dieser Ersparnisse nicht in Anschlag bringen will, muß die Aufmerksamkeit nicht auf den Umstand gelenkt werden, daß die Ausgaben für die Gefängnisse, welche im Jahre 1834 die Summe von 245,380 Rthlr. B. betrugen, sich im Jahre 1837 bis auf 464,781 Rthlr. erhoben hatten, welches in drei Jahren eine Vermehrung um 219,401 Rthlr. gibt, und daß daher, wenn die besprochenen Reformen ausbleiben, der Staat in wenigen Jahren mit einer vermehrten Ausgabe belastet wird, deren Interessen die

Zinsen der zur Reform erforderlichen Capitalien, welche nur 138,891 Rthlr. betragen, weit übersteigen? Zählt man den Werth der in unsern gegenwärtigen Gefängnissen verloren gehenden Tagewerke noch hinzu, so treten die schädlichen Folgen unsers jetzigen Systems auch in finanzieller Hinsicht ganz klar hervor.

Obgleich ich geglaubt habe, den Kostenbelauf gleich für die Ausführung des ganzen Reformplanes angeben zu müssen, um nicht zu einem großartigen Unternehmen zu verleiten, ohne zuvor ganz aufrichtig alle Opfer bezeichnet zu haben, die in Anspruch genommen werden müssen, so ist doch keineswegs meine Meinung, auch die ganze Summe auf einmal zu verausgaben.

Die gleichzeitige Aufführung einer solchen Menge weitläufiger Gebäude würde, außer mehren andern Ungelegenheiten, auch eine ansehnliche Vertheuerung der Baumaterialien herbeiführen und dadurch die Ueberschreitung der auf gewöhnliche Preise berechneten Anschläge verursachen.

Ebenso halte ich auch für wünschenswerth, daß man in unserm Vaterlande einige Erfahrungen über die praktische Anwendung des philadelphischen Systems gemacht hätte, bevor man den wichtigen Schritt versucht, alle unsere Strafanstalten nach demselben umzubilden.

Auf Grund dessen glaube ich für jetzt folgende Vorschläge machen zu dürfen:

1) Man sende so bald wie möglich einen mit dem Gefängnißwesen nicht unbekannten Rechtsgelehrten, begleitet von einem Bauverständigen, mit dem Auftrage aus, nähere Kenntniß von den ausländischen Buß- und Besserungsanstalten, ihrer Verwaltung, Hauszucht und Bauart zu nehmen.

2) Man bereite auf dem gegenwärtigen (1840) Reichstage auf gesetzmäßige Weise die Möglichkeit vor, daß bei der nächsten Versammlung der Stände der neue Criminalgesetzentwurf berathen und angenommen werden könne.

3) Man bilde einen Ausschuß, der, insofern mein hier vorgelegter Entwurf im Ganzen gutgeheißen wird, noch kleine Verbesserungen und Abänderungen, die für nöthig gehalten werden, vorschlage. Es versteht sich von selbst, daß die beiden jetzt noch lebenden Mitglieder der frühern Gesetzcommission auch in diesem Ausschusse als Mitglieder fungiren.

4) Die Summe, welche die Reichsstände aus verfügbaren Mitteln bewilligen mögen, werde auf folgende Art verwendet:

A) Man beginne sogleich den Umbau der Untersuchungsgefängnisse an den Orten, die ihrer am meisten bedürfen.

B) Man ändere oder erweitere die Provinzialgefängnisse, welche besonders eine Verbesserung nöthig haben.

C) Man führe ein Hauptstrafarbeitsgefängniß nach dem philadelphischen Systeme auf.

Wenn meine wohlgemeinten Bemühungen, und besonders die Urtheile ausgezeichneter Schriftsteller, die bei verschiedenen Gelegenheiten angeführt sind, die edle Theilnahme zu steigern vermöchten, die in Schweden anfängt, sich für die Verbesserung der Strafgesetze und Strafanstalten zu regen, so ist der Zweck erreicht und einer meiner lebhaftesten Wünsche erfüllt.

Erklärung der Tafeln.

Strafarbeitsgefängniß.

Tafel I. Grundriß der Gebäude.

A. Wohnhaus, enthaltend:
1. Hausflur und Corridor.
2. Empfangzimmer.
3. Badezimmer.
4. 5. 6. 7. Waschstube, Küche, Speisekammer.
8. Räume für 10 bis 12 Gefangenwärter.
9. Desgl. für Obergefangenwärter.
10. Sitzungssaal.
11. Directionszimmer.
12. Wohnung und Küche für den Vorsteher.
13. Desgleichen für den Hausvater.
14. Desgleichen für den Geistlichen.
15. Desgleichen für den Arzt.

B. Wachtthurm, von welchem aus die drei Corridore der Flügel übersehen werden können. Dieser Thurm ist so hoch aufzuführen, daß man von seinen Dachluken aus die umliegende Gegend in hinreichender Entfernung übersehen kann. Im Keller unter dem Thurm wird ein Heizkessel angebracht, von welchem aus die Zellen durch eine Wärmeleitung (a, Tafel II.) geheizt werden, und in der Mitte wird eine Druckpumpe aufgestellt, welche die auf dem Boden befindlichen beiden Behälter mit Wasser versehen. Sollte man zur Hebung des Wassers eine kleine Dampfmaschine anlegen wollen, so findet sich im Wachtthurm Raum dazu. Die Kosten sind nur wenig bedeutender, da eine Kraft von vier bis sechs Pferden hinreicht, und außerdem hätte man noch den Vortheil gewonnen, die Reinigung weit leichter durch einen Luftzug,

der sich durch die Kloaken (h, h, Tafel II.) einrichten ließe, bewerkstelligen zu können.

C. Gänge zu den Flügeln, mit so berechneten Fenstern, daß die Wache von ihnen aus die äußern Mauern der Flügelgebäude übersehen kann.

D. Flügelgebäude, 3 Geschoß hoch, in jedem 42 große, also im Ganzen 378 Zellen, wovon jedoch 15 für Ausgänge und Treppen abgehen; bleiben daher zur Verwendung für die Arrestanten noch 363 Zellen. Durch alle Geschosse geht eine offene, 8 Ellen breite Halle, die ihr Licht theils durch die Gangfenster, theils durch große Fenster an den Giebelseiten, theils endlich durch Scheiben von Patentglas erhält, die im Dache angebracht sind (b, Tafel II.). Auf beiden Seiten der Halle werden auf den von den Zellen der obern Stockwerke ausgehenden Balken 5 Fuß breite Galerien angebracht. Die Zellen sind 9 Fuß breit und 10 Fuß hoch; im ersten Geschoß 12½ Fuß lang, im zweiten 13 Fuß und im dritten 13½ Fuß. Im ersten und zweiten Geschoß sind sie zur Verhinderung der Verbreitung des Schalles gewölbt. Zu demselben Zwecke haben die Scheidewände der Zellen Zwischenräume, die mit Sand oder Sägespänen ausgefüllt sind.

E. Die Gefängnißhöfe sind durch 7 Fuß hohe, aus starken Bretern zusammengefügte Zäune abgetheilt. Der Ausgang zu ihnen kostet in jedem Flügel 2 Zellen.

Die Höhe der Fenster über dem Fußboden und die Höhe der Zäune wird bei der Aufführung des Gebäudes so eingerichtet, daß man von den Zellfenstern Diejenigen nicht sehen kann, welche sich im Hofe ergehen.

Da sich in jedem nach diesem Plan eingerichteten Centralgefängniß 24 solcher Höfe finden, so können immer 24 Personen zugleich frische Luft schöpfen, und rechnet man auf jede drei Viertelstunden, so kann, wenn vier Stunden täglich darauf verwendet werden, jeder Gefangene alle drei Tage dieses Vortheils genießen. Sollte man es jedoch, besonders im heißen Sommer, für nöthig erachten, die Gefangenen öfter an die Luft zu bringen, so verwende man täglich sechs Stunden dazu, dann trifft es jeden Gefangenen einen um den andern Tag.

F. Altan, von wo aus ein Wärter die Höfe übersehen kann.

Tafel II. Durchschnitt und Details der Flügel.

c. Wasserbehälter auf dem Boden, von wo aus das Wasser durch die Zinkröhre *d* nach dem in jeder Zelle befindlichen klei-

nern Wasserbehälter *e* geführt wird, welche nothwendig sind, um den Kloaken eine größere Masse Durchspühlwasser auf einmal zuzuführen, als die Wasserröhre vermag. Diese Wasserbehälter *e*, die 3⅓ Kubikfuß Wasser enthalten, werden aus Zink gefertigt und haben unten eine Oeffnung von 7 Zoll im Durchmesser oder von 38½ Quadratzoll Flächenraum, die mit einem Ventil von härterm Metall versehen ist. Außer diesem Ventil, welches zur Kloake führt, hat der Wasserbehälter noch einen Hahn zum Ablassen von Trink- und Waschwasser. Von der Kloake *f*, die inwendig mit Zink bekleidet sein muß, wird eine Röhre von 6 Zoll Durchmesser nach der Ableitungsröhre *g* geführt, die aus allen drei Geschossen in die ausgemauerte Unrathsgrube des Kellergeschosses geht. Die Röhre *g* kann man aus innerhalb getheerten Bretern anfertigen, die durch eiserne, mit Schraubenmuttern versehene Bolzen zusammengehalten werden, welche Schraubenmuttern man anziehen kann, wenn die Fugen nicht mehr recht schließen. Die gemauerten Unrathsgruben *h*, die stets mit Wasser angefüllt sein müssen, bekommen 1 Fuß Gefälle nach den Giebelenden der Flügel, wo die Luken zum Reinigen geöffnet werden. Zur Lufterneuerung geht unter dem Fußboden eine Röhre *i* von den Scheidemauern nach außen, welche die schlechte Luft ableitet, und eine andere, *k*, von außen nach innen, welche durch Oeffnungen in der Fensternische frische Luft einläßt. Alle Röhren *g* werden bis zu der über ihr liegenden Röhre *l* geführt, welche die Verbindung zwischen ihnen und der Wärmeleitung bewirkt.

Provinzialgefängniß.

Tafel III.

Das Gefängniß enthält in 3 Stockwerken 66 Mittelzellen, die 6 Fuß breit, 9 Fuß hoch und im ersten Geschoß 9½, im zweiten Geschoß 10, im dritten Geschoß 10½ Fuß lang sind.

Zur Erklärung der Bauart, Röhrenleitung, Corridore u. s. w., welche denen des Strafarbeitsgefängnisses gleich sind, siehe Tafel II.

a. Pförtner- und Empfangszimmer.

b. Badezimmer.

c. Zwölf kleine Zellen für Transportgefangene (7½ Fuß lang, 4½ Fuß breit, 7 Fuß hoch). Zur Erklärung ihrer Bauart und Einrichtung siehe den Durchschnitt nach 1 — 2.

d. Abtritt für Transportgefangene.
f. Zimmer für die Gefangenwärter.
g. Desgleichen für den Gefängnißaufseher.
h. Küche.
l. Versammlungszimmer für die Verwaltungsbehörde.
m. Magazin.
n. Ausgang zu den Gefängnißhöfen.
E. Vier durch Breterwände abgetheilte Gefängnißhöfe.

Heizkessel, Druckpumpe, Unrathsgrube werden, wie im Strafarbeitsgefängniß, im Kellergeschoß angebracht.

Kostenanschläge.

Strafarbeitsgefängniß.

Alle Gebäude werden auf einem Grunde von grauem Fels mit Ziegelsteinen aufgeführt und die Dächer mit Eisenplatten gedeckt.

A. Wohnhaus.

Baumaterial	Rthlr.	9649	8 Sch.
Tagelohn	=	3813	28 =
Insgemein und Accordarbeit	=	1841	32 =
	=	15,304	20 =

B. Wachtthurm und C. Gänge.

Baumaterial	Rthlr.	10,650	8 =
Tagelohn	=	3324	8 =
Insgemein und Accordarbeit	=	1802	— =
	=	15,776	16 =
Heizkessel und Pumpwerk nebst Aufstellung	=	3000	— =

D. Ein Flügel.

Baumaterial	Rthlr. 44,070	26 Sch. 8 Pf.				
Tagelohn	= 12,424	2 = — =				
Insgemein u. Accordarbeit	= 9933	40 = — =				
Drei Flügel à	= 66,428	20 = 8 =	Rthlr.	199,285	14 Sch.	
Gefängnißhof			=	2000	— =	
Gerüste, Arbeits= und Materialsbeaufsichtigung sammt andern Kosten			=	4630	46 =	
			=	239,997	— =	

Wenn das Gefängniß 363 Zellen enthält, kann die große Zelle berechnet werden auf ..... Rthlr. 661 7 Sch. 2 Pf.

Provinzialgefängniß.

Das Gebäude wird auf einem Grunde von grauem Fels in Ziegeln aufgeführt und bekommt ein Dach aus zubereiteter Pappe.

Baumaterial	Rthlr.	27,851	8 Sch.	— Pf.
Tagelohn	=	8429	41 =	— =
Insgemein und Accordarbeit	=	7558	32 =	— =
Heizkessel und Pumpe, mit Aufstellen	=	2000	— =	— =
Gefängnißhof	=	780	— =	— =
Gerüste, Arbeits= und Materialsbeaufsichtigung, sammt andern Kosten	=	2880	— =	— =
	=	49,500	— =	— =
Von dieser Summe die Kosten des Anbaues für die Transportgefangenen abgeschlagen	=	5325	— =	— =
Bleiben als Kosten für das Provinzialgefängniß	=	44,175	— =	— =
Eine jede der 66 Mittelzellen kostet daher	=	669	15 =	3 =
Und jede kleine Zelle für die Transportgefangenen	=	443	36 =	— =

Die hier angeführten Kosten ließen sich noch vermindern und zwar theils dadurch, daß man in manchen Gegenden Kalksteine zu den Außenmauern bekommen kann, theils durch die Verwendung der Straffectionen zum Baue, wodurch sich allein die Ersparniß an Arbeitslohn bei einem Strafarbeitsgefängnisse auf 6977 Rthlr. berechnen läßt, ohne zu veranschlagen, was man nach Verhältniß auf andere Weise durch die Arbeitsgeschicklichkeit gewinnt, die in den Straffectionen bedeutend ist und welche den Bedarf an kostspieligern Handwerkern verringert.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druck von F. A. Brockhaus.

A
C
3tes
14
13
12
12
12
5
4

c
e
f
e
f
e
f
8
9

und Fa

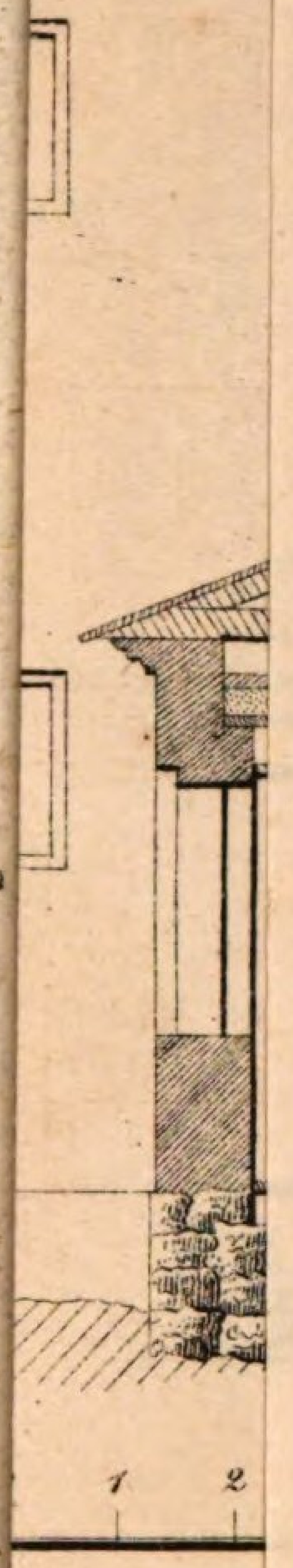

Schinner

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oskar

Ueber Strafe und Strafanstalten mit drei lithographirten Tafeln

Leipzig 1841

Crim. 194 h

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395149-1